

Universität Bielefeld
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften
Abteilung Psychologie

Heute hier, morgen dort?
– Das Wechselmodell im Familienrecht –
Eine Pilotstudie

Diplomarbeit

dem Prüfungsausschuss zur
Diplom-Hauptprüfung
vorgelegt von

Michael Frigger

März 2008

Betreuer und Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe-Jörg Jopt
Zweitgutachter: Prof. Dr. Rainer Dollase

What gets us into trouble
is not what we don't know,

it's what we know for sure
that just ain't so.

Mark Twain

Inhalt

1	Einleitung	5
I	Theoretischer Teil	
2	Das Wechselmodell in Deutschland.....	7
3	Rahmenbedingungen des Wechselmodells	10
3.1	Das Kindschaftsrecht in Deutschland	10
3.2	Das Kindschaftsrecht in den USA.....	13
3.3	Das Kindschaftsrecht in Frankreich	16
4	Psychologischer Diskussionsstand zum Wechselmodell	18
4.1	Sozioökonomische/demografische Merkmale	19
4.2	Kindliche Anpassung (Adjustment)	21
4.3	Elterliches Konfliktniveau	24
4.4	Alter und Geschlecht	29
4.5	Motivation	30
4.6	Stabilität	32
4.7	Unterhaltszahlung	34
4.8	Perspektive und Partizipation von Kindern	35
4.9	Zufriedenheit von Eltern und Kindern.....	36

II Empirischer Teil

5	Methodik	39
5.1	Fragestellung.....	39
5.2	Methodisches Vorgehen.....	40
5.3	Einschränkungen	42
5.4	Gütekriterien	43
6	Stichprobe	45
6.1	Stichprobengewinnung	45
6.2	Kriterien der Stichprobenauswahl	45
6.3	Durchführung der Interviews	45
6.4	Beschreibung der Stichprobe.....	46
7	Auswertung	49
7.1	Sozioökonomische Situation	49
7.1.1	Sozioökonomischer Status	49
7.1.2	Umfang und Flexibilität der Berufstätigkeit.....	51
7.1.3	Notwendigkeit externer Betreuung	52
7.1.4	Unterhaltsregelung.....	56
7.2.	Elterliches Konfliktniveau	58
7.2.1	Familien mit hohem Konfliktniveau	59
7.2.2	Familien mit niedrigem Konfliktniveau.....	61

7.3	Entstehung einer abwechselnden Betreuungsregelung	63
7.4	Motivation	65
7.4.1	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	66
7.4.2	Entlastung für die Eltern	67
7.4.3	Bedeutung beider Elternteile für die Kinder	68
7.4.4	Bedeutung der Kinder für den anderen Elternteil	69
7.4.5	Vermeidung von (gerichtlichen) Auseinandersetzungen	70
7.4.6	Abwechselnde Betreuung als geringeres Übel	70
7.4.7	Kontrolle des anderen Elternteils	71
7.4.8	Nicht vorhandene Motivation.....	71
7.5	Organisatorische Aspekte einer abwechselnden Betreuung	72
7.5.1	Gestaltung der abwechselnden Betreuung.....	72
7.5.2	Wechseltage.....	74
7.5.3	Gestaltung der Übergabesituation	75
7.5.4	Zwischenzeitliche Kontakte	77
7.5.5	Gestaltung von Ferien, Feiertagen und Geburtstagen	78
7.5.6	Ausstattung.....	81
7.5.7	Räumliche Entfernung der elterlichen Wohnungen	82
7.5.8	Kindergarten-/Schulbesuch	85
7.5.9	Soziale Kontakte der Kinder	87
7.6	Notwendigkeit externer Beratung	89
7.7	Rückmeldungen von Außenstehenden.....	92
7.8	Einfluss neuer Partnerschaften	94
7.9	Situation der Kinder in abwechselnder Betreuung	95
7.9.1	Wahrnehmung der Kinder durch die Eltern.....	96
7.9.2	Sichtweise der Kinder.....	99

8	Zusammenfassung	105
III	Fazit	
9	Diskussion und Ausblick	107
IV	Anhang	
	Literatur	112
	Internetquellen	116
	Leitfaden Elterninterview	119
	Leitfaden Kinderinterview.....	121

Ein herzlicher Dank gilt allen Eltern und Kindern, die sich viel Zeit für die Interviews genommen und mit großer Offenheit über ihre Lebenssituation berichtet haben.

1 Einleitung

Die elterliche Trennung stellt für betroffene Kinder ein einschneidendes Ereignis in ihrem Leben dar, fast ebenso belastend wie der Tod eines Elternteils (vgl. Samuels/Samuels 1986). Auch die sich trennenden Eltern geraten oftmals in eine tiefe Lebenskrise; ein gemeinsamer Lebensentwurf ist gescheitert, ein Traum geplatzt. In dieser Zeit persönlicher Verletzungen und Enttäuschungen stehen betroffene Eltern vor der Herausforderung, miteinander einen Konsens über die künftige Versorgung und Erziehung ihrer Kinder zu entwickeln. Wie können die Kinder bestmöglich vor den Folgen einer Trennung geschützt werden? Wie kann ein möglichst intensiver Kontakt der Kinder zu beiden Elternteilen aufrechterhalten werden?

Eine wachsende Zahl von Eltern findet in den letzten Jahren eine Lösung dieser Fragen darin, sich nach der Trennung die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder hälftig zu teilen. Eine solche abwechselnde Betreuung kann zwar das Zusammenleben und die Beziehungsmöglichkeiten in einer intakten Familie nicht ersetzen, erscheint vielen Eltern aber immer noch besser als ein 14tägiger Wochenend-Besuchskontakt. Dennoch ist die Unsicherheit bei vielen Eltern groß. *Welche Erfahrungen bestehen mit einer solchen Regelung? Sollten die Abstände zwischen den Wechseln eher kürzer oder länger sein? Wann ist ein geeigneter Zeitpunkt für einen Wechsel? Können und sollen die Kinder an Entscheidungen, die die Betreuungsregelung betreffen, beteiligt werden?* So und ähnlich lauten die Fragen vieler Eltern, die überlegen, ob sie sich für eine abwechselnde Betreuung ihrer Kinder entscheiden sollen.

Nachforschungen zur Thematik ergeben, dass zum abwechselnden Betreuungsmodell – in Fachkreisen auch als „Wechselmodell“ bezeichnet – zumindest im deutschsprachigen Raum bislang kaum Literatur oder gar Forschungsergebnisse vorliegen.

Auch in der Praxis ist wenig über die abwechselnde Betreuung bekannt. Viele Beraterinnen und Berater, ebenso Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Familienrichterinnen und Familienrichter begegnen einer Anfrage nach einer abwechselnden Betreuung zurückhaltend oder sogar mit deutlicher Ablehnung (z.B. Rakete-Dombek 2002, S. 16ff.): *Ein ständiger Wechsel der Kinder zwischen den Wohnungen beider Elternteile, kann das gut sein? Kinder brauchen Kontinuität, gerade nach einer Trennung! Kinder brauchen ein Zuhause! Stellen Sie sich vor, Sie als Erwachsener müssten alle paar Tage Ihre gewohnte Umgebung wechseln!* (vgl. u.a. Kostka 2006, S. 273).

Was also ist Eltern zu raten? Welche Erfahrungen haben Eltern und ihre Kinder bislang mit einer abwechselnden Betreuung gemacht? Kann eine solche Regelung funktionieren? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen, unter denen eine solche Betreuung funktioniert? Wenn nein, woran scheitert es?

Diesen Fragestellungen soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. In einem ersten, theoretischen Teil werden zunächst die Grundlagen einer abwechselnden Betreuung beschrieben. Was ist unter einer abwechselnden Betreuung zu verstehen? Wie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet? Welche Regelungen sind in anderen Ländern zu finden? Sind diese Regelungen auf deutsche Verhältnisse übertragbar? Welche Forschungsergebnisse liegen bislang vor?

Darauf aufbauend werden in einem zweiten, empirischen Teil die Ergebnisse einer Befragung von Eltern und Kindern aus 15 Familien, die eine abwechselnde Betreuung praktizieren, vorgestellt. Wichtiges Anliegen dieser Arbeit ist es dabei, nicht nur Sichtweisen und Erfahrungen von Eltern darzustellen, sondern auch die Perspektive der beteiligten Kinder einzubeziehen.

In einem letzten Teil werden die Ergebnisse der Befragung im Hinblick auf ihre Relevanz für die Praxis diskutiert und Ableitungen für den künftigen Umgang mit der Thematik vorgenommen.

I Theoretischer Teil

2 Das Wechselmodell in Deutschland

Eine allgemein anerkannte, psychologisch oder juristisch fundierte Definition des Begriffs „Wechselmodell“ existiert in Deutschland bislang nicht. In psychologischen und juristischen Veröffentlichungen sucht man meist vergeblich.

Nach einer Trennung teilen sich Eltern in der Regel die Betreuung ihres Kindes so auf, dass das Kind bei einem Elternteil über einen „Hauptwohnsitz“ verfügt und den anderen Elternteil in regelmäßigen Abständen besucht. Für diese Regelung hat sich in der Literatur die Bezeichnung „Residenzmodell“ durchgesetzt.

Als „Wechselmodell“ wird dagegen allgemein eine Betreuungsregelung verstanden, bei der sich Eltern nach einer Trennung die Betreuung und Erziehung ihres Kindes jeweils zur Hälfte teilen. Hier hat das Kind nicht einen „Hauptwohnsitz“ und einen „Besuchselternteil“, sondern bei jedem Elternteil einen Lebensmittelpunkt, zwischen denen es pendelt. Die Aufteilung der Aufenthaltszeit ist dabei abhängig von den Bedürfnissen des Kindes und den Bedingungen der jeweiligen Familiensituation. Einige Kinder wechseln tageweise zwischen den Eltern; sie verbringen z.B. 4 Tage bei dem einen und 3 Tage bei dem anderen Elternteil. Ein solches 4:3-Tage-Verhältnis muss sich nicht innerhalb einer Woche ergeben, sondern kann sich auch auf einen gesamten Monat beziehen, so dass die Kinder über einen Monat verteilt 18 Tage bei dem einen und 12 Tage bei dem anderen Elternteil verbringen. Andere Kinder pendeln wochenweise zwischen den Eltern. Seltener sind Modelle, in denen die Kinder monatlich oder gar jährlich zwischen den Eltern wechseln.

Neben dem zeitlichen Aspekt scheint wesentliches Merkmal des Wechselmodells zu sein, dass die Eltern sich nicht nur die Betreuungszeiten, sondern vor allem auch die erzieherischen Aufgaben teilen. Beim Residenzmodell liegt die Hauptlast des Erziehungsalltags in der Regel bei dem betreuenden Elternteil, während der andere Elternteil seine (Besuchs-) Zeit mit den Kindern ohne größere erzieherische Verpflichtungen gestalten kann. Beim Wechselmodell dagegen ist eine solch einseitige Zuteilung von Erziehungsaufgaben nicht möglich. Kein Elternteil verbringt ausschließlich „Schokoladenwochenenden“ mit den Kindern, vielmehr leben beide mit den Kindern Alltag. Beide Elternteile sind zuständig für die Hausaufgabenbetreuung, waschen Wäsche, bereiten Mahlzeiten zu, gestalten Freizeitaktivitäten und soziale Kontakte etc. Neben diese eher organisatorischen Aspekte treten erzieherische Aufgaben. Lebt ein Kind zur Hälfte bei einem Elternteil, kann dieser nicht ständig auf besondere Wünsche des Kindes eingehen oder über negative Verhaltensweisen des Kindes hinwegsehen. Vielmehr ist er gefordert, sich auch mit dem Verhalten des Kindes auseinanderzusetzen, Regeln zu vereinbaren, Grenzen zu setzen und Konsequenzen einzuführen. Damit ist das Wechselmodell keine Umgangsregelung mehr, sondern eine Betreuungsregelung, bei der beide Elternteile – zeitlich wie inhaltlich – an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder Anteil haben.

Im Alltagsgebrauch scheint sich derzeit die Bezeichnung „Wechselmodell“ für die oben beschriebene Betreuungsregelung zu etablieren. In verschiedenen Veröffentlichungen wie auch in Internetforen sind aber immer wieder auch alternative Bezeichnungen zu finden. Der Familienberater Peter Thiel (2006) verwendet auf seiner Homepage „www.system-familie.de“ die Bezeichnung „Paritätmodell“. Anstelle des Begriffs „Wechselmodell“ findet sich auch die Bezeichnung „Doppelresidenzmodell“ (u.a. Thiel 2006, Wust 2006), durch die betont werden soll, dass das Kind an zwei gleichwertigen Aufenthaltsorten lebt. Gleichzeitig soll die mit dem Begriffsteil „Wechsel“ möglicherweise verbundene negative Assoziation eines permanenten Hin- und Hergerissenseins vermieden

werden. Als weitere Bezeichnungen finden sich in verschiedenen Internetforen auch „hälftige Betreuung“ oder „alternierende Betreuung“.

In der vorliegenden Arbeit wird überwiegend die Bezeichnung „abwechselnde Betreuung“ zur Beschreibung dieser Regelungsform verwendet. In den mit Eltern und Kindern geführten Gesprächen hat sich herausgestellt, dass die Familien mit ihrer Betreuungsregelung in den seltensten Fällen einem bestimmten „Modell“ folgen oder das Gefühl haben, eine Regelung mit „Modellcharakter“ zu praktizieren. Vielmehr entschieden sie sich für eine Regelung, die den Bedürfnissen ihrer Nachscheidungsfamilie am besten entspricht.

Verlässliche Zahlen zur Verbreitung des Wechselmodells in Deutschland existieren nicht. Laut Statistischem Bundesamt (2006) waren im Jahr 2005 156.000 Kinder von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Insgesamt wuchsen 2005 in Deutschland 2,21 Millionen minderjährige Kinder bei einem alleinerziehenden Elternteil auf. Wie viele Eltern nach einer Trennung ihre Kinder gemeinsam betreuen, wird bislang durch offizielle und repräsentative Statistiken nicht erfasst. In einer Befragung von Amendt (2006, S. 195) gaben 3,1% von insgesamt 2.926 teilnehmenden Vätern an, sich mit ihrer getrennt lebenden Partnerin den Aufenthalt der Kinder zur Hälfte zu teilen. Der Familienforscher Jan Piet de Man schätzt, dass derzeit etwa 5% der getrennt lebenden Eltern ein Wechselmodell praktizieren, diese Zahl aber in den nächsten Jahren zunehmen wird (Sachse 2005, S. 54).

3 Rahmenbedingungen des Wechselmodells

Grundlage einer jeden Sorgerechts-, Umgangs- und Betreuungsregelung ist die jeweils geltende familienrechtliche Gesetzgebung. Familienrechtliche Regelungen bilden zudem den Rahmen für wissenschaftliche Forschungen. Im Folgenden sollen daher exemplarisch die Familiengesetzgebungen für Deutschland, die USA und Frankreich vorgestellt werden. Die Kenntnis der US-amerikanischen Rechtslage erleichtert zudem das Verständnis der im Anschluss beschriebenen Forschungserkenntnisse.

3.1 Das Kindschaftsrecht in Deutschland

Das Verhältnis von Eltern zueinander und das Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern hat sich in den letzten einhundert Jahren in gesellschaftlicher, ökonomischer und rechtlicher Hinsicht erheblich gewandelt. Ausgehend von einer über Jahrhunderte sehr patriarchalisch geprägten gesellschaftlichen Grundstruktur ist es zunehmend zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter sowie zu einer Angleichung der Pflichten und Rechte von Eltern ihren Kindern gegenüber gekommen (vgl. Barabas und Erler 2002).

Als wichtige Meilensteine der Veränderungen im Familienrecht ist das Gleichberechtigungsgesetz (1957), die Ersetzung des Schuld- durch das Zerrüttungsprinzip (1977) sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die grundsätzliche Zulässigkeit eines gemeinsamen Sorgerechts nach einer Trennung (1982) zu nennen.

Ein weiterer – und vorläufig letzter – Meilenstein in der Entwicklung des Familienrechts stellte die Kindschaftsrechtsreform von 1998 dar. Zum zentralen Begriff und zur Leitmaxime des Kindschaftsrechts wurde das Kindeswohl (Lüderitz und Dethloff 2007, S. 325), die gemeinsame Sorge zum Regelfall nach einer elterlichen Trennung.

In die Reform des Kindschaftsrechts wurde auch das Umgangsrecht einbezogen. Die subjektive Rechtsposition des Kindes wurde gestärkt, indem dem Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil zugesprochen wird; gleichzeitig ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Hinter der gesetzlichen Neuregelung des Kindschaftsrechts verbirgt sich die gewandelte Auffassung, dass auch nach einer elterlichen Trennung dem Kind der Kontakt und die gefühlsmäßigen Bindungen zu beiden Elternteilen erhalten bleiben sollen. Im Vordergrund stehen die Kooperation von Eltern und der Abbau ihrer – in der Regel partnerschaftlich bedingten – Konflikte zum Wohle ihres Kindes. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eltern im Rahmen ihrer Erziehungspflicht und ihres Erziehungsrechts selbst in der Lage sind, eigenverantwortlich eine am Kindeswohl orientierte Regelung für die Zeit nach der Trennung zu treffen. Nach einer Trennung muss das Sorgerecht damit nicht mehr automatisch einem oder beiden Elternteilen zugesprochen und somit von außen in das Eltern-Kind-Verhältnis eingegriffen werden. Gefragt ist nicht länger die „beste“, sondern die „einvernehmlichste“ Lösung (Münder 2005, S. 192). Der Gesetzgeber folgt mit dieser Neuregelung einem Reorganisationsmodell von Familie (Barabas und Erler 2002, S. 191): Scheidung bedeutet nicht das Ende einer Familie; durch die Trennung werden vielmehr bestehende familiäre Verbindungen und Beziehungen neu gestaltet.

Durch die veränderten gesetzlichen Regelungen eröffnen sich Eltern nach einer Trennung neue Perspektiven und Gestaltungsmöglichkeiten. Es liegt jetzt weitgehend in der Verantwortung der Eltern, wie sie das Verhältnis und die Beziehungen zu ihren Kindern nach einer Trennung rechtlich wie inhaltlich gestalten wollen.

Trotz der insgesamt deutlichen Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge infolge der Kindschaftsrechtsreform (Proksch 2002) lässt sich diese Steigerung überwiegend in einem rein juristischen Sinne feststellen. Zwar übt mittlerweile ein Großteil der getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern das Sorgerecht für

ihre Kinder gemeinsam aus. Im Alltag bleibt es jedoch in vielen Fällen dabei, dass das Kind bei *einem* Elternteil lebt und von diesem versorgt wird. So wurden im Jahr 2005 87% der Kinder getrennt lebender Eltern tatsächlich von ihren Müttern, 13% der Kinder von ihren Vätern betreut (Statistisches Bundesamt 2006, S. 35). Dieser Elternteil, bei dem das Kind lebt, verbringt in der Regel die meiste Zeit mit dem Kind und leistet auch einen Großteil der Erziehungsarbeit. Der andere, nichtbetreuende Elternteil wird vom Kind in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen besucht. Dieser Elternteil erlebt das Kind meist nur in einer kurzzeitigen Besuchssituation und nimmt am Alltag des Kindes kaum Anteil. Trotz eines gemeinsamen Sorgerechts und der beschriebenen, durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz erreichten deutlichen Verbesserungen in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern nach einer elterlichen Trennung erzieht damit weiterhin der Elternteil, bei dem das Kind lebt, das Kind faktisch allein. Schwab (1998, S. 457f.) bezeichnet das gemeinsame Sorgerecht daher als „Alleinsorge mit einer Mitbestimmung des anderen Elternteils in wichtigen Angelegenheiten“.

Eine Regelung, bei der die Eltern nach einer Trennung nicht nur im juristischen, sondern auch im praktischen Sinn gemeinsam für ihre Kinder sorgen, sieht die deutsche Gesetzgebung (derzeit) nicht vor. Eine tatsächliche gemeinsame Betreuung im Sinne eines Wechselmodells wird aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Letztlich liegt es zunächst in der Gestaltungsfreiheit der Eltern, wie sie die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder nach einer Trennung rechtlich, aber vor allem auch inhaltlich organisieren. Schwierig wird es jedoch, wenn Eltern sich nicht einigen können, in welcher Form sie die Betreuung ihrer Kinder gestalten wollen, und ein Elternteil die gerichtliche Regelung des Aufenthalts beantragt. Dann stellt sich angesichts einer fehlenden eindeutigen gesetzlichen Bestimmung die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Familiengericht gegen den Willen eines Elternteils eine abwechselnde Betreuung anordnen kann (vgl. Gutjahr 2007, S. 301f.; Eschweiler 2007, S. 305f.).

Die Rechtssprechung in den letzten Jahren war in dieser Frage nicht eindeutig. Einige Familiengerichte befürworteten die Fortsetzung der abwechselnden Betreuung und wiesen den Antrag eines Elternteils auf Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts ab (OLG Dresden, Beschluss vom 03.06.2004 - 21 UF 144/04; AG Hannover, Beschluss vom 13.10.2000 - 608 F2223/99 SO). Andere Familiengerichte beendeten dagegen funktionierende Wechselmodellregelungen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.04.2002 – 10 UF 13/02; OLG München, Beschluss vom 01.10.2001 – 16 UF 1095/01). Beantrage ein Elternteil nach § 1671 Abs. 1 BGB die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich und stimme der andere Elternteil dem nicht zu, so komme eine gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells nicht in Betracht, so das Oberlandesgericht Stuttgart. Die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil entspreche dem Kindeswohl am besten (§ 1671 Abs. 2 BGB) (OLG Stuttgart, Beschluss vom 14.03.2007 – 16 UF 13/07).

3.2 Das Kindschaftsrecht in den USA

In den USA war in den letzten Jahrzehnten ein ähnlicher gesellschaftlicher und familiärer Wandel zu beobachten wie in Deutschland, der jedoch früher eingesetzt hat und schneller abgelaufen ist. Als Vorreiter bei der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts in den USA gilt der Bundesstaat Kalifornien, in dessen Gesetzgebung im Jahr 1979 das gemeinsame Sorgerecht aufgenommen wurde. Seitdem sind auch abwechselnde Betreuungsregelungen möglich und werden praktiziert. Dies macht – neben der Tatsache, dass ein Großteil psychologischer Forschung auf diesem Gebiet aus den USA stammt und damit auf dem US-amerikanischen Rechtssystem basiert – die amerikanischen Gegebenheiten interessant für die deutsche Situation. Es ist davon auszugehen, dass die amerikanische Entwicklung, wie bereits in den letzten Jahren, sich auch in Zukunft zeitverzögert in Deutschland niederschlagen wird.

In den USA existiert kein einheitliches, für jeden Bundesstaat gültiges Familien- und Kindschaftsrecht. Das Bundesrecht der USA regelt lediglich gewisse

übergreifende Rahmenbedingungen. Die konkrete Ausgestaltung der familien- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen fällt in die Verantwortung der einzelnen Bundesstaaten. Dies führt zu einer oft heterogenen, von Bundesstaat zu Bundesstaat verschiedenen Regelung. Entsprechend vielfältig und unterschiedlich sind die verwandten Begrifflichkeiten, Formulierungen und Inhalte, so dass allgemeingültige Aussagen über die generelle Orientierung des US-amerikanischen Familienrechts kaum möglich sind.

In der überwiegenden Mehrzahl der US-amerikanischen Bundesstaaten ist die gemeinsame Sorge („joint custody“) nach einer elterlichen Scheidung mit den Abstufungen „presumption“, „preference“ oder „option“ (vgl. Johnston, Kline und Tschann 1989, S. 577) gesetzlich vorgesehen. Inhaltlich ist das gemeinsame Sorgerecht zu differenzieren in „joint legal custody“ und „joint physical custody“.

Unter „joint legal custody“ wird die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts durch beide Elternteile in einem *rechtlichen* Sinne verstanden. Beide Eltern verfügen zu gleichen Teilen über das Recht, Entscheidungen bezüglich der Erziehung, der Gesundheitsfürsorge, der Religionsausübung sowie des allgemeinen Wohlergehens ihres Kindes zu treffen. Die „joint legal custody“ ist mit dem deutschen Verständnis eines gemeinsamen Sorgerechts vergleichbar. Bei einer „joint physical custody“ steht die Frage nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes nach der Trennung im Mittelpunkt. Hier üben die Eltern das Sorgerecht im Sinne einer *tatsächlichen alltäglichen* Betreuung und Erziehung gemeinsam – „physisch“ – aus. Das Kind hat bei beiden Elternteilen einen Lebensmittelpunkt und verbringt mit beiden Elternteilen längere Zeitabschnitte. Nach US-amerikanischer Definition muss ein Elternteil dabei einen Anteil von mindestens 30% bis zu 50% an der Betreuung und Erziehung der gemeinsamen Kinder tragen. Die „joint physical custody“ entspricht somit inhaltlich der Wechselmodell-Regelung in Deutschland. Wenn in US-amerikanischen Veröffentlichungen von „joint custody“ die Rede ist, ist oft – aber nicht durchgängig – die „joint physical custody“ gemeint.

Die Familiengesetzgebungen der meisten US-Bundesstaaten sind geprägt vom Leitgedanken eines häufigen und regelmäßigen Kontakts („frequent and continuing contact“) zwischen Kind und beiden Elternteilen. Viele Bundesstaaten erwähnen die gemeinsame tatsächliche Sorge in ihren Gesetzestexten explizit und definieren sie zum großen Teil auch näher (z.B. Georgia Code, § 19-9-6 (3); Revised Code of Washington 26.09.191 (b); Michigan Child Custody Act of 1970, sec. 722.26a (7)). In den meisten dieser Bundesstaaten ist die gemeinsame tatsächliche Sorge eine gleichberechtigte Option neben anderen Sorgerechtsregelungen. Die Einrichtung einer gemeinsamen tatsächlichen Sorge neben einer gemeinsamen rechtlichen Sorge ist teilweise auf Antrag eines Elternteils (z.B. Iowa, section 598.41 (1)) oder bei Einigkeit der Eltern (z.B. Connecticut, section 46b-56a (b)) möglich. In den Gesetzestexten von 24 US-Bundesstaaten wird der Begriff „joint physical custody“ nicht genannt; eine abwechselnde Betreuung ist in diesen Staaten somit gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen.

Ähnlich wie in Deutschland werden auch in den USA Kinder, die von beiden Elternteilen hälftig oder annähernd hälftig betreut werden, statistisch nicht erfasst. Daher existieren auch für die USA keine verlässlichen statistischen Daten zur tatsächlichen Verbreitung des Wechselmodells.

Die Kinderrechte-Organisation Children´s Rights Council schätzte für das Jahr 2004, dass in den USA zwischen 11 und 17% aller Kinder von ihren Eltern nach einer Trennung gemeinsam im Verhältnis 50:50 betreut werden. Für das Jahr 1990 ging die Organisation noch von einem Anteil zwischen 0 und 6% aus.

Die Organisation Child Trends (2002, S. 155) kam zu dem Ergebnis, dass im Datenerhebungszeitraum von 1994 bis 1998 USA-weit 9% der befragten Eltern die elterliche Sorge rechtlich und tatsächlich gemeinsam ausübten. In 68% der befragten Familien bestand eine Alleinsorge der Mutter. 7% der Eltern übten die elterliche Sorge rechtlich gemeinsam aus, während die tatsächliche Sorge bei der Mutter allein lag. 10% der Eltern hatten sich geeinigt, die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne zu teilen, während der Vater die alleinige tatsächliche Versorgung sicherstellte.

3.3 Das Kindschaftsrecht in Frankreich

Neben den 50 US-amerikanischen Bundesstaaten haben auch einige außereuropäische (z.B. Australien) und europäische Länder (z.B. Frankreich, Belgien, Italien, Niederlande) die Möglichkeit einer abwechselnden Betreuung in ihre Familiengesetzgebung aufgenommen. Von Väterseite wird immer wieder die Forderung laut, dem internationalen Vorbild zu folgen und die Möglichkeit einer abwechselnden Betreuung auch in das deutsche Familienrecht zu übernehmen. Als Vorreiter einer familienrechtlich verankerten abwechselnden Betreuung in Europa gilt Frankreich. Daher sollen im Folgenden kurz die gesetzlichen Regelungen und bisherigen Erfahrungen in Frankreich beschrieben werden.

Bereits seit der Gesetzesänderung vom 08.01.1993 („la loi du 8 janvier 1993“) üben französische Eltern nach einer Trennung das Sorgerecht automatisch weiterhin gemeinsam aus.

Mit der Gesetzesänderung vom 04.03.2002 („la loi du 4 mars 2002“) sieht das französische Familienrecht in Artikel 373-2-9 des Code Civile erstmalig ausdrücklich vor, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort eines Kindes in der Wohnung eines Elternteils allein oder aber abwechselnd in den Wohnungen beider Elternteile liegen kann. Besteht zwischen den Elternteilen Uneinigkeit über die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, kann der Richter vorübergehend und für einen bestimmten Zeitraum einen wechselnden Aufenthalt des Kindes anordnen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der Richter endgültig darüber, ob das Kind seinen Aufenthalt zwischen den Wohnungen der Eltern wechselt oder aber bei einem der beiden Elternteile wohnt.

Wichtige Rahmenbedingung für eine abwechselnde Betreuung nach einer elterlichen Trennung ist das gut ausgebaute französische Betreuungssystem. Durch die obligatorische Ganztagsbetreuung ist es für beide Elternteile

einfacher möglich, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren und sich aktiv an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen.

Nach Angaben des französischen Justizministeriums (Hyst und About 2007, S. 8) wurde im Jahr 2005 in 11% aller Trennungen eine abwechselnde Betreuung durch beide Elternteile vereinbart. Demgegenüber wurden in 78% der Fälle die Kinder durch die Mutter allein betreut; in 10% der Fälle hatten die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt beim Vater. Kinder bis zu zwei Jahren wurden zu über 90% von ihren Müttern und nur zwischen 2% (unter einem Jahr) und 6% (bis zwei Jahre) abwechselnd betreut. Erst ab dem dritten Lebensjahr des Kindes stieg der Anteil der abwechselnden Betreuung auf über 10%, mit einem Höhepunkt um das siebte bis neunte Lebensjahr bei durchschnittlich 13%. Ab dem 10. Lebensjahr nahm der Anteil der abwechselnden Betreuung wieder kontinuierlich ab bis zu 7% im Alter von 18 Jahren. Gleichzeitig stieg jedoch der Anteil der Kinder, die von ihren Vätern allein betreut wurden, auf durchschnittlich 19% ab dem 16. Lebensjahr des Kindes, während der Anteil der bei der Mutter lebenden Kinder auf Werte zwischen 70 und 75% sank.

In 80% der Familien einigten sich die Eltern von sich aus auf eine abwechselnde Betreuung; 95% dieser Vereinbarungen wurden von den Familiengerichten bestätigt. In strittigen Fällen entschieden sich die Familiengerichte nur in einem Viertel der Fälle für eine abwechselnde Betreuung; in 75% der strittigen Familien wurde dagegen der gewöhnliche Aufenthalt bei einem Elternteil, in der Regel der Mutter, festgelegt (ebd., S. 9).

Trotz gesetzlicher Verankerung und vergleichsweise optimalen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das Betreuungsangebot bleibt die Zahl der Kinder in abwechselnder Betreuung somit vergleichsweise niedrig. Auch in Frankreich steht nach einer Trennung die alleinige Betreuung der Kinder durch die Mutter immer noch, mit weitem Abstand, an erster Stelle. Eine abwechselnde Betreuung wird dagegen ebenso wie die alleinige Betreuung durch den Vater nur in ca. 10% der Fälle praktiziert.

4 Psychologischer Diskussionsstand zum Wechselmodell

In Deutschland liegen nur wenige wissenschaftliche Publikationen zum Wechselmodell vor. Abgesehen von einem empirisch angelegten Beitrag von Balloff und Walter (1990) beschränkt sich die Auseinandersetzung in Deutschland vor allem auf eine theoretische Diskussion. Zum einen beschäftigte sich der Deutsche Familiengerichtstag im September 2005 erstmals in einem Arbeitskreis mit dem Thema „Kosten und Nutzen des Wechselmodells – psychologische und juristische Aspekte“. Die zunehmende Bedeutung und das wachsende Interesse am Wechselmodell spiegeln sich zum anderen auch wider in der Veröffentlichung eines Schwerpunkthefts der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (Heft 7/2006) zum Thema „Wechselmodell – der wechselnde Aufenthalt des Kindes bei gemeinsamer Sorge“. In den einzelnen Beiträgen widmen sich die jeweiligen Autoren aus psychologischer oder juristischer Perspektive verschiedenen Aspekten des Wechselmodells. Aus psychologischer Sicht dürften dabei insbesondere die Beiträge von Kostka, Unzner, Fichtner und Salzgeber sowie Balloff interessant sein.

Aufgrund der amerikanischen Vorreiterrolle bei der Entwicklung alternativer Sorgerechts- und Betreuungsmodelle und der langjährigen Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge sind derzeit vor allem amerikanische Studien im Bereich der abwechselnden Betreuung führend.

Die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge in das amerikanische Familienrecht und die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kindererziehung war nach Auffassung von Maccoby, Buchanan, Mnookin und Dornbusch (1993, S. 24) von eher schwachen empirischen Belegen begleitet. Seitdem hat sich jedoch eine Vielzahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Auswirkung verschiedener Sorgerechts- und Betreuungsformen nach einer Trennung auf die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder beschäftigt.

In der neueren Forschung scheint sich zunehmend eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der die jeweilige Sorgerechts- oder Betreuungsform nicht mehr als ursächliche Variable für kindliche Reaktionen gesehen wird, sondern eher als eine unter mehreren Moderatorvariablen, die zwischen dem Trennungseignis und den Scheidungsfolgen vermittelt. Daher beschäftigt sich die Literatur in den letzten Jahren weniger ausschließlich mit dem Wechselmodell, sondern wendet sich verstärkt dem Zusammenhang zwischen Scheidung und Scheidungsfolgen zu, indem verschiedene Sorgerechts- und Betreuungsformen parallel untersucht und miteinander verglichen werden.

Im Folgenden soll ein Überblick über die derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur abwechselnden Betreuung von Kindern durch beide Elternteile nach der Trennung gegeben werden. Aufgrund der Vielzahl der Studien werden im Rahmen dieser Arbeit nur einige wesentliche Erkenntnisse der einzelnen Studien wiedergegeben, indem sie bestimmten übergeordneten Untersuchungsschwerpunkten zugeordnet werden.

4.1 Sozioökonomische/demografische Merkmale

Trennung und Scheidung sind mit einschneidenden finanziellen und ökonomischen Veränderungen verbunden. Während das familiäre Einkommen nach der Trennung gleich bleibt oder sogar sinkt, entstehen durch die doppelte Haushaltsführung erhöhte Ausgaben. Betreuen die Eltern ihre Kinder zudem im Wechsel, muss in den Wohnungen beider Elternteile ein eigenes, voll ausgestattetes Kinderzimmer vorhanden sein. Möglicherweise ist daher die Praktizierung eines Wechselmodells aufgrund der höheren Kosten nur bei einem entsprechend hohen Einkommen eines oder beider Elternteile möglich.

Die bisherige Forschung zeigt, dass Eltern mit abwechselnder Betreuung im Durchschnitt tatsächlich über ein höheres Bildungsniveau, ein höheres Einkommen sowie eine geringere Anzahl an Kindern im Vergleich zu Eltern mit anderen Sorge- und Betreuungsformen verfügten (z.B. Maccoby, Buchanan, Mnookin und Dornbusch 1993, S. 34; Kline, Tschann, Johnston und Wallerstein 1989, S. 433). In einer statistischen Erhebung der Organisation Child Trends

(2002, S. 155) verfügten Eltern mit abwechselnder Betreuung über höhere Einkommen, bessere Bildung, ein höheres Alter sowie einer höheren wöchentlichen Arbeitszeit, bezogen auf einen Datenerhebungszeitraum von 1994 bis 1998. Möglicherweise, so Pearson und Thoennes (1990, S. 236), besitzen besser ausgebildete und höher bezahlte Beschäftigte eine größere Flexibilität in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit, und könnten daher eher in der Lage sein, sich auf die Anforderungen einer gemeinsamen Kindererziehung einzustellen.

Sollte tatsächlich ein Zusammenhang zwischen höherer Bildung, verbunden mit einem höheren Einkommen, und einer abwechselnden Betreuung bestehen, so vermuten Maccoby und Mnookin (1992, S. 72), dass es hier möglicherweise zu einer Selbst-Selektion kommt. Entscheiden sich vermehrt höhere Einkommens- und Gesellschaftsschichten für eine abwechselnde Betreuung ihrer Kinder, wären andere Bevölkerungsgruppen unterrepräsentiert. Die Unterschiede in der Anpassung zwischen Kindern geschiedener Eltern ließen sich dann nicht auf unterschiedliche Betreuungsformen an sich zurückführen, sondern könnten in Unterschieden in der sozioökonomischen Situation begründet sein.

Maccoby und Mnookin (1992, S. 76) konnten dagegen in ihrer Untersuchung von insgesamt über 1000 kalifornischen Familien nicht bestätigen, dass sich Familien mit abwechselnder Betreuung in ihrem Bildungs- und Einkommensniveau von anderen Familien unterscheiden.

Mehrere Studien kamen zu dem Ergebnis, dass in Familien mit abwechselnder Betreuung die Kinderzahl insgesamt niedriger liegt als in Familien mit alleiniger Betreuung durch einen Elternteil (Maccoby und Mnookin 1992, S. 94; Irving und Benjamin 1991, S. 117; Pearson und Thoennes 1990, S. 238; Maccoby, Depner und Mnookin 1990, S. 148).

Familien mit abwechselnder Betreuung unterschieden sich in der Altersstruktur der betreuten Kinder von Familien mit alleiniger Betreuung durch einen Elternteil. So lebten in den von Maccoby, Depner und Mnookin (1990, S. 148) untersuchten Familien mit abwechselnder Betreuung weniger Säuglinge und

weniger Heranwachsende als in Familien mit einer Hauptbetreungsperson. In der Studie von Maccoby und Mnookin (1992, S. 77) lag das Alter der Kinder in abwechselnder Betreuung überwiegend zwischen 3 und 8 Jahren. Säuglinge und Kleinkinder lebten dagegen überwiegend bei der Mutter. Auch Kinder in der Präadoleszenz und im Teenageralter wurden eher von einem Elternteil allein betreut, und zwar mit steigender Tendenz auch durch den Vater allein.

In einer Studie von Steinman (1981, S. 407) praktizierten 50% der beteiligten Eltern eine tageweise wechselnde Betreuung ihrer Kinder; 25% der Eltern hatten einen wöchentlichen Wechsel vereinbart. McKinnon und Wallerstein (1991, S. 155) berichteten von einer Aufteilung von 3 : 4 Tagen als Regelfall. Die mittlere Fahrtfernung zwischen Eltern mit abwechselnder Betreuung betrug in der Studie von Maccoby und Mnookin (1992, S. 214) ca. 15 Minuten. Die Fahrten wurden zwischen den Eltern zu überwiegend gleichen Teilen aufgeteilt.

4.2 Kindliche Anpassung (Adjustment)

Eine Vielzahl der US-amerikanischen Studien zur abwechselnden Betreuung durch beide Elternteile beschäftigt sich mit dem Zusammenhang zwischen der elterlichen Trennung und dem im Anschluss praktizierten Sorgerechts-/Betreuungsmodell einerseits und der kindlichen Anpassung („adjustment“) als Reaktion auf die Trennung der Eltern und der jeweils gewählten Betreuungsform andererseits.

Erste Studien zur abwechselnden Betreuung zu Beginn der 1980er Jahre kamen zu überwiegend positiven und vielversprechenden Ergebnissen. Kinder in abwechselnder Betreuung zeigten sich oft besser angepasst und waren, ebenso wie die Eltern, mit dem getroffenen Betreuungsarrangement zufriedener als Kinder in alleiniger Betreuung durch einen Elternteil. Selbst wenn keine bessere Anpassung als in der alleinigen Betreuung festgestellt werden konnte, so waren Kinder in abwechselnder Betreuung zumindest nicht schlechter angepasst (vgl.

u.a. Abarbanel 1979, Brown Greif 1979, Steinman 1981, Luepnitz 1982, Shiller 1986; zusammenfassend auch Kelly 2007, S. 47). Allerdings äußerten sich bereits die Autoren dieser ersten Studien nicht uneingeschränkt optimistisch, sondern wiesen auf mögliche Einschränkungen und Voraussetzungen einer abwechselnden Betreuung hin. Zudem handelte es sich bei den frühen Studien mangels geeigneter Familien mit abwechselnder Betreuung oft um kleine, selektierte Stichproben, so dass die Aussagefähigkeit dieser Studien begrenzt ist.

Die im Folgenden dargestellten späteren Studien verwandten demgegenüber differenziertere methodische Vorgehensweisen. Insgesamt ergaben sich in diesen Studien keine Hinweise darauf, dass eine abwechselnde Betreuung die kindliche Belastung nach einer elterlichen Trennung mildern konnte, allerdings schnitt die abwechselnde Betreuung auch nicht schlechter ab als andere Betreuungsformen (vgl. u.a. Luepnitz 1991).

Nach Einschätzung von Johnston, Kline und Tschann (1989, S. 435) erklärten Sorgerechts- und Betreuungsregelungen nur einen minimalen und nicht-signifikanten Anteil der Varianz der kindlichen Anpassungsleistung nach der elterlichen Trennung. Obwohl Kinder in abwechselnder Betreuung gleich viel Kontakt zu beiden Elternteilen hatten, waren sie weder verhaltensauffälliger noch sozial oder emotional besser angepasst als Kinder in alleiniger Betreuung durch einen Elternteil. Die Verarbeitung der Trennung durch die betroffenen Kinder war demnach nicht allein abhängig von der getroffenen Sorgerechts- oder Betreuungsregelung oder vom Umfang des Kontakts mit beiden Elternteilen. Als Prädiktor der kindlichen Anpassung an die elterliche Trennung stellte sich vielmehr eine Kombination aus den drei Faktoren Alter und Geschlecht der Kinder, psychische Verfassung der Eltern zum Zeitpunkt der Trennung sowie vor allem das Ausmaß des elterlichen Konflikts dar.

Pearson und Thoennes (1990, S. 244) konnten in ihrer Studie keine Unterschiede in der Anpassung von Kindern in verschiedenen Sorgerechts- und Betreuungsformen finden. Kinder in abwechselnder Betreuung zeigten sich in den Skalen Depression, Aggression, Delinquenz, sozialer Rückzug und

psychosomatische Beschwerden nicht besser, aber auch nicht schlechter angepasst als Kinder in alleiniger Betreuung eines Elternteils. Die Autorinnen kamen zu der Schlussfolgerung, dass weniger die Betreuungsform, sondern eher Variablen wie eine gute elterliche Kooperationsfähigkeit, das Fehlen häuslicher Gewalt und geringe finanzielle Probleme für die psychische Reaktion von Kindern auf die Trennung ihrer Eltern verantwortlich waren – Faktoren, die möglicherweise in Familien mit abwechselnder Betreuung eher anzutreffen sind als in Familien mit einer alleinigen Betreuung durch einen Elternteil.

McKinnon und Wallerstein (1991) kamen in ihrer Studie zu der Einschätzung, dass sich Kinder in abwechselnder Betreuung der elterlichen Trennung und der zugrunde liegenden Konflikte ebenso bewusst und in ähnlicher Weise belastet waren wie die Kinder einer Vergleichsgruppe, die in alleiniger Betreuung eines Elternteils lebten. „Joint custody did not sustain the illusion of an intact family“, so McKinnon und Wallerstein (ebd., S. 162). Kinder, deren Eltern in der Lage waren, eine liebevolle und behutsame Betreuung zu gewährleisten, profitierten von einer abwechselnden Betreuung durch beide Elternteile. Waren die Eltern dagegen nicht in der Lage, eine ausreichende Begleitung ihrer Kinder sicherzustellen, oder aus unterschiedlichen Gründen in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt, so hatte eine abwechselnde Betreuung erhebliche negative Auswirkungen auf das Wohlergehen des betroffenen Kindes (ebd., S. 165f.).

Luepnitz (1991) kam zu dem Ergebnis, dass eine abwechselnde Betreuung im besten Fall einer alleinigen Betreuung durch einen Elternteil im besten Fall überlegen scheint, nämlich dann, wenn die Eltern in der Lage sind, miteinander zu kooperieren und das Konfliktniveau zwischen den Eltern gering ist. Zumindest scheint eine abwechselnde Betreuung nicht zu schaden.

Die Gestaltung des familiären Reorganisationsprozesses und der künftigen familiären Beziehungen nach einer elterlichen Trennung erscheint somit wichtiger für die psychische Gesundheit von Kindern zu sein als die Form der von den Eltern gewählten Betreuungsregelung (vgl. Emery et al. 2005, S. 2).

Bausermann legte 2002 eine Metaanalyse von 33 US-amerikanischen Studien aus den 1990er Jahren zum Zusammenhang zwischen Betreuungsform (alleinige Betreuung vs. abwechselnde Betreuung) und kindlicher Anpassung

vor. Insgesamt zeigten Kinder in abwechselnder Betreuung eine signifikant bessere Anpassung als Kinder mit einem allein betreuenden Elternteil (ebd., S. 95). Bausermann kommt zu dem Ergebnis, dass Kinder in abwechselnder Betreuung über verschiedene Maße hinweg besser angepasst sind als Kinder in alleiniger Betreuung eines Elternteils (ebd., S. 97), und sieht die Annahme bestätigt, dass eine abwechselnde Betreuung positive Auswirkungen auf die betroffenen Kinder hat, unabhängig von Herkunft und Zusammensetzung der Stichproben (ebd., S. 99). Selbst die beiden einbezogenen klinischen Stichproben erbrachten einen Vorteil für die abwechselnde Betreuung.

Einschränkend weist Bausermann jedoch darauf hin, dass es sich bei den gefundenen Zusammenhängen zunächst nur um statistische und nicht etwa um kausale Zusammenhänge handelt (ebd., S. 92). Außerdem war in einigen Untergruppen nur eine sehr kleine Anzahl an Studien vertreten.

4.3 Elterliches Konfliktniveau

Mittlerweile hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die psychische Belastung von Kindern nach einer elterlichen Trennung erheblich vom Konfliktniveau der Eltern abhängig ist (z.B. Maccoby, Depner und Mnookin 1990, S. 149). Auch wenn es keinen klaren Nachweis gibt, dass Kinder in einer bestimmten Sorgerechts- oder Betreuungsform besser angepasst sind als in einer anderen, wird befürchtet, dass Kinder mit häufigen Kontakten zu beiden Elternteilen eher elterlichen Auseinandersetzungen ausgesetzt sein und in sie einbezogen werden könnten als Kinder mit einem weniger häufigen Kontakt zu zumindest einem Elternteil. Kinder, die von ihren Eltern nach einer Trennung abwechselnd betreut werden, wären demnach – aufgrund ihres häufigen Kontakts zu beiden Elternteilen – einem erhöhten Risiko ausgesetzt, in elterliche Konflikte zu geraten und als Reaktion entsprechende psychische Auffälligkeiten zu entwickeln. Zudem wird die Sorge geäußert, dass ein häufiger und regelmäßiger Kontakt zwischen Kindern und Eltern auch zu einer Fortsetzung oder sogar Verschärfung elterlicher Konflikte beitragen könnte. Andererseits sind viele Scheidungsforscher/-innen inzwischen zu der Auffassung gelangt,

dass ein häufiger und regelmäßiger Kontakt zu beiden Elternteilen Kindern hilft, die Trennung ihrer Eltern besser zu verarbeiten und – trotz aller Belastungen – unbeschadet zu überstehen.

Konfliktniveau vor der Trennung

Eltern mit abwechselnder Betreuung schienen in einer Untersuchung von Pearson und Thoennes (1990, S. 239) prädisponiert für eine Kooperation im Interesse ihrer Kinder. 67% der Eltern mit späterer abwechselnder Betreuung bezeichneten zum Zeitpunkt der Trennung ihre Beziehung zum anderen Elternteil als „freundschaftlich“ oder „angespannt, aber kooperativ“. Bei den Eltern mit späterer alleiniger Sorge eines Elternteils sagten dies nur 37%. Auch drei Jahre später wiesen Eltern mit abwechselnder Betreuung das höchste Ausmaß an Kooperation auf.

Bausermann (2002, S. 97) kam in seiner Metaanalyse zu dem Ergebnis, dass in Familien mit abwechselnder Betreuung nicht nur das aktuelle, sondern auch das frühere Konfliktniveau (vor der Trennung) signifikant niedriger war als in Familien mit alleiniger Betreuung durch einen Elternteil. Weder das aktuelle noch das frühere Konfliktniveau standen jedoch in signifikantem Zusammenhang zum nachgewiesenen Anpassungsvorteil in abwechselnder Betreuung (vgl. Kap. 4.2). Die Anpassung von Kindern in abwechselnder Betreuung unterschied sich nicht von der Anpassung von Kindern aus intakten Familien.

Sowohl die Ergebnisse von Pearson und Thoennes (1990) wie auch von Bausermann (2002) deuten darauf hin, dass es sich bei Eltern mit abwechselnder Betreuung auch in Bezug auf das Konfliktniveau um eine sich selbst selektierende Stichprobe handeln könnte. Aufgrund ihrer besseren Beziehung zueinander entscheiden sich diese Eltern eher für eine abwechselnde Betreuung als konflikthafte Eltern. Möglicherweise ist daher für eine bessere Anpassung der Kinder nach der Trennung nicht die abwechselnde Betreuungsform, sondern das geringere Konfliktniveau der Eltern entscheidend (Bausermann 2002, S. 99).

Auch Amato (2000, S. 1278) vermutet, dass eine Selektion bereits vor der Trennung stattfindet. Unter Bezug auf verschiedene Langzeitstudien kommt er zu der Schlussfolgerung, dass die bei Kindern getrennter Eltern verstärkt beobachteten Verhaltensprobleme schon vor der Trennung bestanden haben und somit nicht – zumindest nicht ursächlich – auf die Trennung oder die von den Eltern gewählte Betreuungsform zurückführbar sind (ebd., S. 1279).

Konfliktniveau nach der Trennung

Kinder sind nach einer Trennung nicht automatisch weniger elterlichen Konflikten ausgesetzt als vorher (Maccoby, Depner und Mnookin 1990, S. 150). Dies gilt auch für Familien mit abwechselnder Betreuung. Verschiedene Untersuchungen kamen zwar zu dem Ergebnis, dass Eltern mit wechselnder Betreuung häufiger miteinander sprachen und ein höheres Maß an kooperativem Kommunikationsstil zeigten (z.B. Maccoby und Mnookin 1992, S. 92). Dennoch erlebten diese Familien ein ähnliches Niveau an Unstimmigkeiten und Konflikten wie Familien mit Alleinsorge eines Elternteils. Die mit einer abwechselnden Betreuung verbundene intensivere Kooperation und Kommunikation führte zwar nicht zu einer Verringerung, aber auch nicht zu einer Erhöhung des Konfliktniveaus zwischen den sich trennenden Eltern (z.B. Johnston 1994, S. 168; Pearson und Thoennes 1990, S. 238; Luepnitz 1982, S. 45).

Bausermann (2002) kam demgegenüber in seiner bereits erwähnten Metaanalyse zu dem Ergebnis, dass das Konfliktniveau in Familien mit abwechselnder Betreuung auch nach einer Trennung signifikant niedriger ist als in Familien mit alleiniger Betreuung durch einen Elternteil. Jedoch stand auch das aktuelle Konfliktniveau in keinem signifikanten Zusammenhang zum gefundenen Anpassungsvorteil (vgl. Kap. 4.2). Kinder in abwechselnder Betreuung schienen demnach nicht – wie befürchtet – unter anhaltenden Konflikten ihrer Eltern vor und nach der Trennung zu leiden. Eher waren Kinder von Eltern mit Alleinsorge einem höheren Konfliktniveau ausgesetzt (ebd., S. 98).

Brotzky, Steinman und Zimmelman (1991) unterteilten die an ihrer Untersuchung teilnehmenden Familien mit abwechselnder Betreuung in die Kategorien „erfolgreich“, „belastet“ und „gescheitert“. Die „erfolgreichen“ Familien zeichneten sich dadurch aus, dass sie in der Lage waren, ihre elterlichen Konflikte von den Kindern fernzuhalten, miteinander zu kooperieren und gemeinsame Entscheidungen im Sinne ihrer Kinder zu treffen. Die in diesen Familien lebenden Kinder reagierten zunächst kurzfristig auffällig auf die Trennung ihrer Eltern, kamen auf lange Sicht aber am besten damit zurecht. In „gescheiterten“ Familien waren die Eltern erheblich belastet und unzufrieden. Zwischen ihnen kam es immer wieder zu heftigen und offen ausgetragenen Konflikten, gegenseitigen Schuldzuweisungen und Verletzungen. Die Kinder dieser Eltern fanden in der abwechselnden Betreuung nicht ausreichend Unterstützung und waren vermehrt durch Verhaltensauffälligkeiten auch längere Zeit nach der Trennung gekennzeichnet. Die größte Gruppe bestand mit 50% der Stichprobe aus „belasteten“ Familien. Die Eltern dieser Gruppe zeigten eine Mischung aus Verhaltensweisen der „erfolgreichen“ und der „gescheiterten“ Familien. Sie waren ansatzweise in der Lage, miteinander zu kooperieren, gerieten aber immer wieder in Auseinandersetzungen. In einer Follow-Up-Untersuchung 18 Monate später hatte sich die Situation der „erfolgreichen“ Familien nicht verändert; die Schwierigkeiten in der Gruppe der „gescheiterten“ Familien hatten weiter zugenommen. Eine positive Veränderung zeigten die vormals „belasteten“ Familien. Ihnen war es durch die mit der Studie verbundene professionelle Unterstützung gelungen, ihre bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden und einen kooperativeren Kommunikationsstil zu entwickeln. In der Folge unterschieden sie sich nur noch geringfügig von den Eltern der „erfolgreichen“ Familien. Diese Veränderung auf Elternebene übertrug sich auch auf die Situation der Kinder. Die Eltern berichteten von deutlich verringerten Anpassungsschwierigkeiten ihrer Kinder (ebd., S. 175).

Familien mit gerichtlich angeordneter abwechselnder Betreuung

Die Anordnung einer abwechselnden Betreuung durch ein Familiengericht ist oft ein Hinweis darauf, dass Eltern stark zerstritten sind und sich nicht aus eigener Kraft auf eine Betreuungsregelung für ihre Kinder einigen können.

Johnston, Kline und Tschann (1991, S. 182) stellten in ihrer Studie fest, dass Kinder solch hochstrittiger Eltern in einer gerichtlich angeordneten abwechselnden Betreuung in erheblichem Maße intensiven verbalen und physischen Konflikten ihrer Eltern ausgesetzt waren. Ursache waren die häufigen Wechsel der Kinder zwischen den Eltern, die die elterlichen Konflikte zu verursachen und zu verstärken schienen. Je häufiger die Kinder zwischen den Eltern wechselten, desto eher waren sie gefährdet, zwischen die Fronten des elterlichen Streits zu geraten und für die Interessen eines Elternteils instrumentalisiert zu werden. In der Folge waren diese Kinder insgesamt auffälliger, schlechter angepasst und neigten verstärkt zu emotionalen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten. In dieser Studie zeigte sich auch, dass ältere Kinder verstärkt in elterliche Konflikte verwickelt wurden und entsprechend größere Anpassungsschwierigkeiten hatten. Die Autorinnen vermuteten, dass Kinder dieses Alters anfälliger für Loyalitätskonflikte sind, da die Eltern von ihnen aufgrund ihres Alters zunehmend Unterstützung und Parteinahme gegen den anderen Elternteil erwarten.

Johnston, Kline und Tschann (1989) kamen zu dem Fazit, dass sich die Erfahrungen hochstrittiger Familien mit einer gerichtlich angeordneten abwechselnden Betreuung wesentlich von denen unterscheiden, die Familien mit einer freiwillig praktizierten abwechselnden Betreuung machen. Die Anordnung einer abwechselnden Betreuung und eines häufigen Kontakts halten die Autorinnen in strittigen Familien daher für kontraindiziert (ebd., S. 590). Diese Familien seien im Unterschied zu Familien, die sich freiwillig für eine abwechselnde Betreuung entschieden haben, selbst mit Unterstützung von außen nicht in der Lage, ihre massiven Konflikte zu klären und im Sinne ihrer Kinder zu kooperieren. Diese Annahmen stehen damit im Widerspruch zur bereits zitierten Studie von Brotsky, Steinman und Zimmelman (1991).

Emery et al. (2005, S. 17) bezeichneten die abwechselnde Betreuung bei Anordnung in hochstrittigen Gerichtsverfahren als „richtige Lösung für die falschen Menschen“. Kelly (2007) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass in Fällen hochstrittiger Eltern, in deren Familien eine enge Beziehung zwischen Kind und beiden Elternteilen besteht, eine Reduzierung des Kontakts keine angemessene Lösung ist, die den Interessen des Kindes gerecht würde. Besser erscheint es, in solchen hochstrittigen Konstellationen nach Vereinbarungen und Regelungen zu suchen, die den elterlichen Konflikt und seinen Einfluss auf das Kind reduzieren (ebd., S. 47). „Parental cooperation cannot be easily ordered or legislated, but it can be professionally, judicially and statutorily encouraged and endorsed“ (Folberg 1991b, S. 9).

4.4 Alter und Geschlecht

In der Untersuchung von McKinnon und Wallerstein (1991, S. 162ff.) zeigten sich jüngere Kinder im Alter von einem bis drei Jahren in abwechselnder Betreuung insgesamt weniger durch die Trennung beeinträchtigt als Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren. Kinder der Altersgruppe 1 – 3 Jahre profitierten von einer abwechselnden Betreuung insbesondere dann, wenn ihre Eltern eine hohe Motivation aufwiesen, ihre gemeinsame Elternschaft fortzusetzen, und in der Lage waren, das Kind vor elterlichen Konflikten zu schützen. Die entscheidende Variable schien dabei nicht die Betreuungsform, sondern das Alter der Kinder im Zusammenhang mit elterlichem Erziehungsverhalten zu sein. Wichtig war die Erfahrung des Kindes, eine stabile und zuverlässige Umgebung in zwei Haushalten vorzufinden. Die mit einer abwechselnden Betreuung verbundenen häufigen Wechsel zwischen den Haushalten schienen den Kindern dagegen keine Schwierigkeiten zu bereiten. Kinder, die häufigen elterlichen Konflikten ausgesetzt waren, schnitten dagegen wesentlich schlechter ab. Drei- bis fünfjährige Kinder hatten größere Schwierigkeiten als die jüngeren Kinder. Die älteren Kinder reagierten offensichtlich sensibler zum einen auf Belastungen durch die elterliche Trennung, aber auch auf die Erweiterung der Familie um neue Partner und

Halb- bzw. Stiefgeschwister. McKinnon und Wallerstein nehmen an, dass die Unterschiede in der Anpassung zwischen jüngeren und älteren Kindern vor allem in der für die älteren Kinder höheren Komplexität des Alltags begründet waren (ebd., S. 166).

Zu einem ähnlichen Ergebnis in Bezug auf das Alter kommen Brotsky, Steinman und Zimmelman (1991, S. 171). Jüngere Kinder waren im Vergleich zu älteren Kindern besser in der Lage, sich an die Trennung ihrer Eltern anzupassen. Die größten Schwierigkeiten, sich an die neue Situation zu gewöhnen, zeigten Heranwachsende (ebd., S. 175). Bei Johnston, Kline und Tschann (1989, S. 434) zeigten Kinder in der Latenzphase tendenziell mehr Auffälligkeiten; ältere Kinder waren dagegen sozial besser angepasst. Mit zunehmendem Alter verlor der enge Kontakt zu beiden Elternteilen durch die abwechselnde Betreuung an Bedeutung, stattdessen wurde der Kontakt zu Gleichaltrigen wichtiger (Steinman 1981, S. 412).

In der Untersuchung von Shiller (1986, S. 488) waren Jungen in abwechselnder Betreuung weniger auffällig als Jungen in Hauptbetreuung durch die Mutter; beide Gruppen waren aber insgesamt auffälliger als Jungen einer repräsentativen Vergleichsgruppe, in der die Eltern der beteiligten Kinder nicht getrennt waren. Bei Johnston, Kline und Tschann (1989, S. 434) zeigten Jungen eine schlechtere Anpassung als Mädchen.

4.5 Motivation

Die meisten Eltern mit abwechselnder Betreuung entschieden sich aus eigener Motivation für diese Betreuungsregelung. In der Studie von Pearson und Thoennes (1990) hatten sich 58% der Eltern mit abwechselnder Betreuung diese Regelung von Anfang an gewünscht. Dagegen äußerten nur 12% der Eltern mit alleiniger Sorge ein anfängliches Interesse an einer gemeinsamen Betreuungsregelung (ebd., S. 240).

Maccoby und Mnookin (1992, S. 159) kamen zu dem Ergebnis, dass die Sorge- oder Betreuungsregelung bei 75% aller untersuchten Familien wenig bis gar

nicht strittig war. In weniger als 2% der Familien war eine gerichtliche Klärung der Sorge- oder Betreuungsregelung erforderlich.

Die elterlichen Entscheidungen für oder gegen ein bestimmtes Betreuungsmodell wurden laut Studie von Maccoby und Mnookin (1992, S. 79f.) überwiegend aus logistischen Überlegungen heraus getroffen: Arbeitszeiten der Eltern, Schulzeiten der Kinder, Entfernung zwischen den elterlichen Haushalten. Weitere ausschlaggebende Gründe, dass Kinder nach der Trennung überwiegend durch die Mutter allein betreut wurden, war die Tatsache, dass die Mütter bereits vor der Trennung überwiegend für die Erziehung verantwortlich gewesen waren, dass sie über mehr Erfahrung und Kompetenz in Erziehungsfragen verfügten und bereits vor der Trennung Beruf und Familie vereinbart hatten. Eltern mit abwechselnder Betreuung zeichneten sich insbesondere dadurch aus, dass beide Elternteile für sich eine starke Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer engen Beziehung zu ihren Kindern sahen. Einige Eltern vertraten explizit die Auffassung, dass nach einer Trennung beide Elternteile gleichberechtigt für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich bleiben sollten (ebd., S. 93).

In der Studie von Luepnitz (1982, S. 38) nannten die Eltern als Motive für eine abwechselnde Betreuung „Kinder brauchen beide Eltern“, „beide Eltern brauchen die Kinder“, „es ist unfair, wenn ein Elternteil nur Besucher ist“, „abwechselnde Betreuung ist praktischer, da beide Elternteile arbeiten“ und „was sagen die Leute, wenn ich meine Kinder aufgebe?“. 60% der Mütter zögerten jedoch zunächst, eine abwechselnde Betreuung zu vereinbaren, da sie Angst vor sozialer Ablehnung hatten (ebd., S. 40).

In 40% aller strittigen Gerichtsverfahren, in denen Eltern sich nicht selbst auf eine Betreuungsregelung für ihre Kinder einigen konnten, wurde gerichtlich eine abwechselnde Betreuung durch beide Elternteile angeordnet. Demgegenüber entschieden sich nur 17% der unstrittigen Eltern von sich aus für eine abwechselnde Betreuung (Maccoby und Mnookin 1992, S. 151). Die Autoren sehen in diesen Zahlen einen Hinweis darauf, dass die abwechselnde Betreuung in hochstrittigen Elternkonflikten als Kompromisslösung eingesetzt wird. Diese

Einschätzung sehen sie darin bestätigt, dass in 23% der Familien mit abwechselnder Betreuung intensive Konflikte bestanden, während dies in Familien mit alleiniger Betreuung durch die Mutter nur in 11% der Familien der Fall war (ebd.). Die Anordnung einer abwechselnden Betreuung allein schafft nach Auffassung von Maccoby und Mnookin (1992, S. 243) jedoch keine kooperativen Eltern. Sind die Eltern zerstritten, ist die Aussicht auf ein kooperatives Elternverhalten eher ungünstig.

4.6 Stabilität

Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass die alleinige Betreuung durch einen Elternteil stabiler und dauerhafter ist als eine abwechselnde Betreuungsform.

Maccoby und Mnookin (1992, S. 167) stellten in ihrer Studie fest, dass es insgesamt in allen Sorgerechts- und Betreuungsformen zu verhältnismäßig wenigen Veränderungen gekommen war. Zum Teil erklärten sie dies mit möglicherweise kompensatorisch erfolgten Wechseln. Die alleinige Betreuung durch die Mutter erwies sich als das stabilste Betreuungsarrangement, das in 84% aller Fälle beibehalten wurde. An zweiter Stelle folgte die alleinige Betreuung durch den Vater (70% Stabilität). Demgegenüber erhielten lediglich 54% der Familien mit abwechselnder Betreuung ihre Betreuungsregelung über den Untersuchungszeitraum hinweg aufrecht. Dennoch nahm insgesamt die Anzahl der Familien mit abwechselnder Betreuung leicht zu. Obwohl also fast 50% der Familien die abwechselnde Betreuung aufgaben und eine andere Betreuungsregelung – meist eine alleinige Betreuung durch die Mutter – vereinbarten, entschied sich eine größere Zahl von Familien, deren Kinder bislang bei Mutter oder Vater allein gelebt hatten, für eine abwechselnde Betreuung ihrer Kinder.

Die von Maccoby und Mnookin (1992) beschriebene vergleichsweise hohe Fluktuation in der Zahl der Familien mit abwechselnder Betreuung ist demnach nicht unbedingt ein Hinweis darauf, dass dieses Modell nicht funktioniert. Eher ist es ein Indikator dafür, dass Eltern mit abwechselnder Betreuung eine hohe

Flexibilität aufweisen. Im Unterschied zu Eltern mit anderen, vermeintlich stabileren Betreuungsregelungen scheinen Eltern mit abwechselnder Betreuungsregelung besser in der Lage zu sein, ihre einmal getroffene Betreuungsregelung nach den jeweiligen Bedürfnissen ihrer Kinder zu verändern und entsprechend anzupassen. Angesichts der zahlreichen zu beobachtenden Veränderungen in den Betreuungsregelungen der Kinder erscheint es umso wichtiger, dass Eltern nach einer Trennung den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil nicht vorzeitig abbrechen, sondern sich für künftige Entwicklungen möglichst viele Optionen offen halten (Maccoby und Mnookin 1992, S. 201; ebenso Luepnitz 1982, S. 152).

Jedoch gibt es auch Studien, in denen abwechselnde Betreuungsmodelle eine ähnlich hohe Stabilität aufweisen wie eine alleinige Betreuung. So stellten Kline, Tschann, Johnston und Wallerstein (1989, S. 433) fest, dass 78% der Familien mit abwechselnder Betreuung diese Betreuungsform über den zweijährigen Untersuchungszeitraum stabil beibehielten. Eine ähnliche Stabilität zeigte mit 80% die vorrangige Betreuung durch einen Elternteil allein. Im Durchschnitt blieben die vereinbarten Betreuungsregelungen in 75% der Fälle stabil. Während in der Gruppe der Familien mit abwechselnder Betreuung kein Vater den Kontakt zu seinem Kind verlor, brach der Kontakt zwischen Vater und Kind in Familien mit vorrangiger Betreuung durch die Mutter in 5 (von 65) Fällen ab (ebd.). Zu ähnlichen Ergebnissen im Hinblick auf die Stabilität einer abwechselnden Betreuungsregelung gelangten auch McKinnon und Wallerstein (1991, S. 155).

Wie in mehreren Studien (z.B. Steinman 1981, S. 412) berichtet, verliert mit zunehmendem Alter der enge Kontakt zu beiden Elternteilen an Bedeutung; für die Jugendlichen werden zunehmend außerfamiliäre Aspekte wichtig, wie zum Beispiel der Kontakt zu Gleichaltrigen. Jugendliche neigen daher dazu, sich gegen eine abwechselnde Betreuung durch beide Elternteile und für einen festen Aufenthaltsort bei dem Elternteil zu entscheiden, von dem aus sie den Kontakt zu ihren Freunden besser aufrecht erhalten können. Abwechselnde Betreuungsregelungen können daher auch aufgrund des Alters der Kinder eine abnehmende Stabilität aufweisen.

4.7 Unterhaltszahlung

In einer Untersuchung von Maccoby und Mnookin (1992, S. 117) waren in 67% der Familien mit abwechselnder Betreuung Väter zu Unterhaltszahlungen an die Mütter verpflichtet. Demgegenüber war lediglich ein Prozent der Mütter verpflichtet, Unterhalt an den Vater zu zahlen. In den übrigen Familien (32%) hoben sich die Unterhaltspflichten aufgrund der abwechselnden Betreuung gegenseitig auf, so dass keine Unterhaltszahlungen erfolgten. Mütter mit abwechselnder Betreuung hatten im Vergleich zu Müttern mit Alleinsorge seltener Anspruch auf Unterhaltszahlungen des Vaters, die Höhe des gezahlten Unterhalts war insgesamt niedriger.

Die unterhaltsverpflichteten Elternteile in Familien mit abwechselnder Betreuung zeigten eine signifikant höhere Bereitschaft zur Unterhaltszahlung als in Familien mit Alleinsorge eines Elternteils. In der Untersuchung von Pearson und Thoennes (1991, S. 199) blieben in keiner der untersuchten Familien Unterhaltszahlungen vollständig aus; die Zahlungen erfolgten vergleichsweise regelmäßig und zuverlässig. In 80% der Fälle erhielten die unterhaltsberechtigten Elternteile die volle ihnen zustehende Unterhaltssumme; immerhin noch 54% der unterhaltsberechtigten Elternteile erhielten die Unterhaltszahlungen zum vereinbarten Zeitpunkt. Dagegen erhielt nur die Hälfte der Mütter mit alleiniger Sorge regelmäßig Unterhalt durch die Väter; die andere Hälfte bekam den Unterhalt nur teilweise oder unregelmäßig. Väter in abwechselnder Betreuung waren zudem eher bereit, zusätzlich zu ihren Unterhaltszahlungen weitere Ausgaben zu übernehmen, als Väter ohne Sorgerecht (ebd., S. 201).

In 93% der Familien mit alleinigem Sorgerecht der Mutter waren zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gerichtliche Regelungen erforderlich. In Familien mit abwechselnder Betreuung mussten die Gerichte dagegen nur in 44% der Fälle Unterhaltsfragen klären (ebd., S. 195).

Der Zugang des zahlungsverpflichteten Elternteils zu seinem Kind scheint demnach eine entscheidende Variable für regelmäßige und freiwillige

Unterhaltszahlungen zu sein. Väter, die stärker an der Erziehung ihrer Kinder beteiligt waren, schienen eher bereit, ihren Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen, als Väter ohne Kontakt zu ihren Kindern. Weitere wichtige Prädiktoren für eine regelmäßige Unterhaltszahlung waren außerdem eine stabile Beschäftigungssituation und ein höherer beruflicher Status des Vaters, zudem ein geringes Konfliktniveau und eine höhere Kooperationsfähigkeit der Eltern (ebd., S. 200).

4.8 Perspektive und Partizipation von Kindern

Verschiedene Studien beschäftigten sich mit der Beteiligung von Kindern an der Entscheidung über eine künftige Sorgerechts- und Betreuungsregelung im Anschluss an die Trennung der Eltern. Demnach schienen Kinder vielfach keinen Anteil an diesen Entscheidungen zu haben.

Luepnitz (1982, S. 27) berichtete, dass in ihrer Studie Kinder in späterer alleiniger mütterlicher Betreuung nur selten vorab gefragt wurden, wo und mit wem sie nach der Trennung leben wollten. Die Vorstellungen von Kindern in abwechselnder Betreuung wurden von den Eltern noch weniger in ihre Planungen einbezogen. Die Eltern gingen davon aus, dass die Kinder noch zu jung seien oder eine solche Entscheidung eine zu große Belastung für sie darstelle (ebd., S. 41).

Kinder wünschten sich jedoch oft einen intensiveren und flexibleren Kontakt zu beiden Elternteilen, als Eltern dies in ihren Vereinbarungen vorsahen. Kelly (2007, S. 43) berichtete von Studien, in denen Kinder den Verlust des außenstehenden Elternteils zu den schlimmsten Erfahrungen im Zusammenhang mit der elterlichen Trennung zählten. Die Kinder zeigten sich belastet durch und unzufrieden mit den 14tägigen Besuchskontakten an den Wochenenden; ihren Vater nahmen sie nur als Randfigur in ihrem Leben wahr. Die Hälfte der befragten Kinder äußerte den Wunsch nach häufigeren Kontakten; ein Drittel wünschte sich längere Kontakte mit dem außenstehenden Elternteil.

Fabricius und Hall (2005) befragten 820 College-Studenten, deren Eltern sich in ihrer Kindheit getrennt hatten, zu ihrer Einschätzung der früheren Betreuungsregelungen. Die Untersuchungsteilnehmer/-innen berichteten übereinstimmend, insgesamt nur wenig Zeit mit ihren Vätern verbracht zu haben. Die Betreuungsmuster wiesen über einen Zeitraum von 8 Jahren eine sehr hohe Stabilität und wenig Veränderung auf; im Hinblick auf die sich mit zunehmendem Alter der Kinder verändernden Bedürfnisse und Lebensverhältnisse erschienen sie zu unflexibel. Aus Sicht von 40% der Untersuchungsteilnehmer/-innen wünschten sich die Mütter eine Beibehaltung des Status Quo, also einen weiterhin seltenen Kontakt der Kinder zu ihren Vätern, während die Väter sich mehr Zeit mit den Kindern gewünscht hätten. 44% der mittlerweile erwachsenen Kinder glaubten, ihre Väter hätten sich eine hälftige Betreuung gewünscht (ebd., S. 452). Aus heutiger Sicht glaubten 70% der Befragten, dass eine hälftige Betreuung von Kindern nach der Trennung der Eltern nicht nur praktikabel, sondern auch am besten für Kinder ist. Dieser Meinung waren dabei nicht nur diejenigen, die als Kinder nach der Trennung überwiegend von der Mutter betreut wurden und wenig Kontakt zum Vater hatten. Vielmehr glaubten 93% derjenigen, die als Kinder selbst einen engen Kontakt zu ihrem Vater unterhielten oder sogar abwechselnd betreut wurden, dass dies die beste Lösung für Kinder sei. Die Mehrheit der befragten Teilnehmer/-innen sprach sich dafür aus, dass Kinder nach der elterlichen Trennung innerhalb eines 14-Tage-Zeitraumes 6 – 7 Tage mit ihren Vätern verbringen sollten (ebd., S. 457).

4.9 Zufriedenheit von Eltern und Kindern

Die Zufriedenheit von Eltern und Kindern mit einer abwechselnden Betreuungsregelung ist insgesamt groß. Allerdings scheint auch hier das Ausmaß elterlicher Konflikte bzw. die Freiwilligkeit der Vereinbarung eine entscheidende Variable für die Zufriedenheit zu sein.

Als Vorteile der abwechselnden Betreuung sahen die beteiligten Eltern, dass die Kinder dauerhaft vom Kontakt zu beiden Elternteilen profitierten, umgekehrt die

Kinder Teil des Lebens beider Elternteile blieben, die Eltern Erholungspausen in der Erziehung hatten und eigene Interessen verfolgen konnten. Außerdem wurden die Kinder von ihren Eltern selbst und nicht von außenstehenden Personen betreut (Luepnitz 1982, S. 43). Als Nachteile erwähnten die Eltern vor allem logistische Probleme sowie die Tatsache, dass die Eltern über die Kinder eng aneinander gebunden blieben (ebd., S. 44).

Im Vergleich zu Müttern mit alleiniger Betreuung fühlten sich Mütter mit abwechselnder Betreuung weniger von den Vätern im Stich gelassen, was möglicherweise zu einer Beruhigung elterlicher Auseinandersetzungen beigetragen hat (ebd., S. 70). Zusätzlich berichteten Mütter mit abwechselnder Betreuung übereinstimmend, dass die mit der Kindererziehung verbundenen Aufgaben nach der Trennung ausgeglichener verteilt waren als noch vor der Trennung (ebd., S. 90). Dies bestätigte die Einschätzung, dass sich der Kontakt der Kinder zu den Vätern in abwechselnder Betreuung qualitativ von Kindern in alleiniger Betreuung eines Elternteils unterscheidet. Väter in abwechselnder Betreuung sind demnach nicht reine „Besuchsväter“, sondern übernehmen alltägliche Erziehungspflichten.

Nach Auffassung der Eltern mit abwechselnder Betreuung kam die abwechselnde Betreuungsform am ehesten der Lebenssituation in einer intakten Familie nahe, so dass die Kinder ein Höchstmaß an Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechterhalten konnten (ebd., S. 43). Ein Drittel der Eltern mit abwechselnder Betreuung berichtete zudem, dass sie sich auf den jeweils anderen Elternteil verlassen konnten, wenn kurzfristig wegen anderweitiger Verpflichtungen eine Betreuung des Kindes erforderlich war. Eltern mit abwechselnder Betreuung genossen es, regelmäßig und verlässlich über Zeiträume zu verfügen, in denen sie von Kinderbetreuung und -erziehung entlastet und befreit waren. Eltern mit alleiniger Sorge dagegen beschrieben die Kinderbetreuung als eines ihrer größten Probleme und waren oft auf die Unterstützung der Großeltern angewiesen (Luepnitz 1991, S. 110).

In der Studie von Irving und Benjamin (1991, S. 119) zeigten sich 83% der Eltern mit der von ihnen vereinbarten abwechselnden Betreuung zufrieden;

88% würden anderen betroffenen Eltern eine abwechselnde Betreuung empfehlen.

In der Untersuchung von Maccoby, Depner und Mnookin (1990, S. 148) stellte sich heraus, dass die elterliche Zufriedenheit weniger von der Betreuungsregelung an sich, sondern von der Kooperationsfähigkeit der Eltern abhing. Je besser die Eltern miteinander kooperieren konnten, desto zufriedener waren sie. Am zufriedensten waren kooperative Eltern mit abwechselnder Betreuung, gefolgt von kooperativen Eltern mit Aufenthalt des Kindes bei der Mutter, und von kooperativen Eltern mit Aufenthalt des Kindes beim Vater.

Die große Mehrheit der von Luepnitz (1991, S. 109) untersuchten Kinder in abwechselnder Betreuung zeigte sich mit der Regelung zufrieden; 75% der Kinder hielten es für vorteilhaft, an zwei Orten zu Hause zu sein. Sie zeigten sich keinesfalls durch die Betreuungsregelung verwirrt (Luepnitz 1982, S. 46). Die Kinder in abwechselnder Betreuung beschrieben ihren Kontakt zu beiden Elternteilen als normale Alltagsbeziehung, während Kinder mit einem nicht sorgeberechtigten Elternteil den Kontakt zu diesem Elternteil als „Besuch“ oder „Verabredung“ empfanden (Luepnitz 1991, S. 108).

Auch wenn sich viele Kinder mit der abwechselnden Betreuung durch beide Elternteile zufrieden zeigten, konnte diese Betreuungsregelung dennoch die Betreuung in einer intakten Familie nicht ersetzen. Die abwechselnde Betreuung blieb aus Sicht der Kinder immer die zweitbeste Lösung nach einer vollständigen Familie (Steinman 1981, S. 412).

II Empirischer Teil

5 Methodik

5.1 Fragestellung

Die Auseinandersetzung mit einer abwechselnden Betreuung nach der Trennung von Eltern findet in Fachkreisen bislang vor allem auf theoretischer Ebene statt. Die Diskussion orientiert sich überwiegend an bislang in den USA seit den 1980er Jahren gesammelten praktischen Erfahrungen mit diesem Betreuungsmodell sowie den dabei gewonnenen empirischen Erkenntnissen. Jedoch erscheint fraglich, ob diese Erkenntnisse angesichts eines anderen Rechtssystems und eines abweichenden Rechtsverständnisses in den USA sowie einer mit Deutschland nicht zu vergleichenden sozialen Struktur analog auf die Situation in Deutschland übertragbar sind. Sicherlich können amerikanische Erfahrungen und Untersuchungen Hinweise geben; eine Erforschung der Gegebenheiten und Bedingungen vor Ort ersetzen sie jedoch nicht.

Eine solche praktische und inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik hat bislang in Deutschland noch nicht stattgefunden. Die vorliegende Arbeit verfolgt daher die Absicht, einen ersten Einblick in die Lebensgestaltung von Familien mit abwechselnder Betreuung und ihre Erfahrungen mit einem solchen Betreuungsmodell zu gewinnen. Welche Voraussetzungen müssen für eine abwechselnde Betreuung gegeben sein? Welche Bedingungen machen eine abwechselnde Betreuung schwierig? Ist eine abwechselnde Betreuung nur auf freiwilliger Basis möglich, oder kann eine solche Betreuungsform auch gegen den Willen eines oder beider Elternteile gerichtlich angeordnet werden?

Die vorliegende Arbeit versteht sich daher als hypothesengenerierend und nicht als hypothesenprüfend.

Über eine reine Beschreibung von Familien mit abwechselnder Betreuung hinaus soll diese Arbeit aber auch einen Beitrag zu der Fragestellung leisten, ob

und unter welchen Bedingungen die abwechselnde Betreuung eine Alternative auch für andere Familien, in denen Eltern sich trennen, sein kann.

5.2 Methodisches Vorgehen

Aufgrund des bislang sehr geringen Erkenntnisstands im Bereich der abwechselnden Betreuung wird in der vorliegenden Arbeit zur Beantwortung der beschriebenen Fragestellungen ein qualitativer Forschungsansatz gewählt.

Gegenüber einem quantitativen Vorgehen bemüht sich die qualitative Sozialforschung um die Erhebung von verbalen (qualitativen) Daten in einer weniger standardisierten Form und Untersuchungsumgebung. Neben einer rein deskriptiven Erfassung des Untersuchungsgegenstands verfolgt auch der qualitative Ansatz das Ziel einer Generalisierung und Verallgemeinerung der gewonnenen Erkenntnisse über den Einzelfall hinaus (Oswald 1997, S. 73).

Die besonderen Vorteile eines qualitativen Vorgehens im vorliegenden Zusammenhang ergeben sich aus dem Mangel an Vorwissen und der fehlenden Möglichkeit zu einer standardisierten Vorstrukturierung des Themenkomplexes. Die Anwendung des qualitativen Forschungsparadigmas ermöglicht im Unterschied beispielsweise zu einem standardisierten Fragebogenverfahren eine intensive inhaltliche Exploration des Forschungsgegenstands und die Aufdeckung bislang unbekannter Zusammenhänge. Gleichzeitig ist eine wesentlich differenziertere und flexiblere Erfassung des Themengebiets möglich als mit vorgegebenen standardisierten Antwortkategorien. Das methodische Vorgehen orientiert sich am Forschungsgegenstand und an den subjektiven Perspektiven der zu untersuchenden Personen in ihrer gesamten Vielschichtigkeit (vgl. Flick 2006, S. 17f.). Durch den persönlichen Kontakt zwischen der untersuchenden und der untersuchten Person entsteht eine vertrauensvolle Beziehung, die eine offene Beantwortung auch unangenehmer Fragestellungen erleichtert.

Als nachteilig kann sich bei einem qualitativen Forschungsansatz die fehlende Standardisierung der Datenerhebung herausstellen. Es besteht die Gefahr eines

subjektiven Einflusses sowohl während des Datenerhebungsprozesses wie auch während der Auswertung und Interpretation. Aufgrund der großen Datenmenge ist es zudem möglich, dass einzelne Zusammenhänge nicht aufgedeckt oder nicht angemessen gewichtet werden.

Aus den verschiedenen Verfahren qualitativer Sozialforschung wurde für die vorliegende Studie die Methode des problemzentrierten bzw. qualitativen Interviews (Witzel 1982, 1985) ausgewählt. Ein solches qualitatives Interview besteht aus einem vorgeschalteten Kurzfragebogen, einem Interviewleitfaden, einer Tonbandaufzeichnung des Interviews sowie einer Interviewtranskription („Postskriptum“) als Grundlage der weiteren Datenauswertung.

Der vorgeschaltete Kurzfragebogen soll der Erhebung wichtiger demografischer Daten sowie der Zeitersparnis während des eigentlichen Interviews dienen. Auf den Einsatz eines solchen Fragebogens wurde in der vorliegenden Untersuchung aus inhaltlichen und ökonomischen Gründen verzichtet.

Der Interviewleitfaden besteht aus einer Zusammenstellung von offenen und geschlossenen Fragestellungen, durch die das Themengebiet möglichst umfassend erschlossen werden soll. Der Interviewleitfaden gibt das interessierende Themengebiet vor und grenzt es ein, das Gespräch erhält eine gewisse Struktur. Eine Steuerung des Gesprächsverlaufs im Hinblick auf ebenfalls relevante Aspekte des Themas ist möglich. Gleichzeitig wird der befragten Person ein großer Freiraum zur Beantwortung der Fragestellungen gegeben. Sie kann subjektive Perspektiven und Interpretationen des Untersuchungsgegenstands einbringen und in Zusammenhänge einordnen, die ihr wichtig erscheinen (vgl. Mayring 2002, S. 68). Das zwischen befragender und befragter Person entstehende Vertrauensverhältnis führt in der Regel zu einer ehrlicheren, reflektierteren, genaueren und offeneren Beantwortung der Fragestellungen (ebd., S. 69). Durch die mit dem Einsatz des Interviewleitfadens verbundene Strukturierung des Interviews soll eine möglichst hohe Vergleichbarkeit und damit Generalisierbarkeit der Aussagen aller Befragten gewährleistet werden.

Für die vorliegende Untersuchung wurden zwei Interviewleitfäden entwickelt, von denen sich der eine an Eltern und der andere an deren Kinder richtete. Der Interviewleitfaden der Eltern umfasste die Themenbereiche *familiäre Vorgeschichte, Entwicklung des Betreuungsmodells, Organisation der abwechselnden Betreuung, Reaktion der Kinder, Erfahrungen der Eltern* sowie *Empfehlungen der Eltern*. Der Interviewleitfaden der Kinder umfasste die Themenbereiche *familiäre Vorgeschichte, Beteiligung des Kindes, Erfahrungen des Kindes* und *Einschätzung des Kindes*. Der genaue Wortlaut der Interviewleitfäden ist im Anhang abgedruckt.

Die inhaltliche Analyse des Datenmaterials folgt der von Mayring (2007) beschriebenen Vorgehensweise. Sämtliche Interviews wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet und im Anschluss an die Gespräche in anonymisierter Form transkribiert. Anhand der Interviewleitfäden sowie der Äußerungen der untersuchten Personen wurde induktiv ein Kategoriensystem erstellt. Unter Verwendung der *drei Grundformen des Interpretierens* – Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung – (vgl. Mayring 2007, S. 58) wurden anschließend aus dem Datenmaterial die für die Analyse relevanten Aussagen ausgewählt, den einzelnen Kategorien zugeordnet und ausgewertet.

5.3 Einschränkungen

Durch die Beschränkung der Stichprobe auf 15 teilnehmende Familien ist der Stichprobenumfang der vorliegenden Arbeit im statistischen Sinne als klein zu bezeichnen. Sämtliche Aussagen dieser Studie können sich daher nur auf die untersuchte Stichprobe beziehen. Eine Generalisierung der gefundenen Zusammenhänge auf die Gesamtheit von Familien mit abwechselnder Betreuung ist nicht möglich. Die Stichprobe kann auch deswegen keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben, weil die teilnehmenden Familien nicht randomisiert ausgewählt wurden.

Eine weitere Einschränkung erfährt die vorliegende Untersuchung dadurch, dass keine Kontrollgruppe eingesetzt ist. Daher ist es nicht möglich, festzustellen, ob

die gefundenen Effekte tatsächlich ausschließlich auf die vermutete unabhängige Variable der abwechselnden Betreuung oder aber auf andere, in Familien ohne abwechselnde Betreuung in ähnlicher Weise vorhandene Einflüsse (Konfliktniveau, sozioökonomischer Status etc.) zurückzuführen sind. Die Zusammenstellung einer geeigneten Kontrollgruppe würde jedoch eine Parallelisierung von Experimental- und Kontrollgruppe in Bezug auf wichtige Variablen, denen ein vermuteter Einfluss zugeschrieben wird, erfordern. Dies wäre mit einem erheblichen methodischen Aufwand verbunden, der den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

Als letzte Einschränkung ist die fehlende Erhebung objektiver Daten mit Hilfe von Fragebogen- oder Testverfahren zu nennen. In US-amerikanischen Studien zur Thematik werden vielfach klinische Maße eingesetzt, um die Anpassung von Kindern an die Situation nach der elterlichen Trennung zu messen. Jedoch stellt sich die Frage nach der Aussagekraft solcher Daten im vorliegenden Zusammenhang. Bislang ist unklar, ob Kinder nach einer Trennung im klinischen Sinne auffälliger werden als Kinder aus vergleichbaren intakten Familien (Emery und Hall 2005; Luepnitz 1991; Wallerstein et al. 2002, 1989, 1980). Viele Kinder leiden unter der Trennung ihrer Eltern, werden im familiären, schulischen oder Freizeitbereich auffällig, erscheinen traurig, zurückgezogen oder unkonzentriert und unruhig, ohne dass dadurch klinische Kriterien erfüllt wären. Die Aussagekraft klinischer Maße scheint daher zwar auf eine Extremgruppe von Kindern nach einer elterlichen Trennung zutreffend, auf den großen Durchschnitt der betroffenen Kinder dagegen eher nicht. Um die Belastung dieser Kinder feststellen zu können, ist ein Rückgriff auf andere, qualitative Verfahren unerlässlich, auch wenn diese im klinischen Sinne nicht ausreichend objektiv erscheinen.

5.4 Gütekriterien

Die Gütekriterien der Klassischen Testtheorie – Objektivität, Reliabilität und Validität – sind nicht ohne weiteres auf die qualitative Forschung übertragbar. Nach Auffassung von Mayring (2002, S. 140) muss die qualitative

Sozialforschung eigene Maßstäbe zur Überprüfung der Güte der erhobenen Daten entwickeln. Dazu schlägt er die Anwendung von sechs allgemeinen Gütekriterien qualitativer Forschung vor (ebd., S. 144ff.):

- **Verfahrensdokumentation:** Durch eine detaillierte und differenzierte Verfahrensdokumentation soll der Forschungsprozess für Außenstehende überprüfbar gemacht werden.
- **argumentative Interpretationsabsicherung:** Interpretationen des Datenmaterials müssen argumentativ begründet und logisch nachvollziehbar sein.
- **Regelgeleitetheit:** Bei aller Offenheit und Flexibilität gegenüber dem Forschungsgegenstand muss die qualitative Forschung einem systematischen und strukturierten Vorgehen folgen.
- **Nähe zum Gegenstand:** Qualitative Forschung zeichnet sich durch eine größtmögliche Nähe zum Forschungsgegenstand aus. Sie findet so nah wie möglich an der natürlichen Lebenswelt und der konkreten Lebensrealität der zu untersuchenden Personen statt.
- **kommunikative Validierung:** Die Gültigkeit der gefundenen Forschungsergebnisse werden im Dialog mit den untersuchten Personen überprüft und abgesichert.
- **Triangulation:** Durch die Verwendung verschiedener Datenquellen werden mehrere Perspektiven einbezogen, miteinander verglichen und zu einem Gesamtbild zusammengesetzt.

Das methodische Vorgehen und die inhaltliche Darstellung in der vorliegenden Arbeit orientieren sich weitgehend an den von Mayring (2002) für den qualitativen Forschungsansatz vorgeschlagenen Gütekriterien.

6 Stichprobe

6.1 Stichprobengewinnung

Der Kontakt zu den 15 an der Untersuchung teilnehmenden Familien mit abwechselnder Betreuung entstand durch persönliche Vermittlung (8 Familien) sowie durch Anfragen bei Jugendämtern (2), Psychologischen Sachverständigen (2), Erziehungsberatungsstellen (1), Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen (1) und Familiengerichten (1).

6.2 Kriterien der Stichprobenauswahl

Voraussetzung zur Teilnahme an der Studie war zunächst die abwechselnde Betreuung der Kinder durch beide Elternteile in einem – zumindest annähernd – hälftigen Umfang.

Ein weiteres Auswahlkriterium bestand darin, dass beide Eltern tatsächlich gleichermaßen an der alltäglichen Erziehung ihrer Kinder beteiligt sein sollten.

Zudem wurde Wert darauf gelegt, dass beide Elternteile einer Familie an der Befragung teilnahmen, um beide Sichtweisen einbeziehen zu können und so ein möglichst umfassendes Bild der Familiensituation zu erhalten.

In allen 15 teilnehmenden Familien waren diese Voraussetzungen erfüllt.

Unerheblich für eine Teilnahme waren Dauer bzw. Beendigung der abwechselnden Betreuung zum Zeitpunkt des Interviews.

6.3 Durchführung der Interviews

Mit sämtlichen Familienmitgliedern wurden anhand von Interviewleitfäden Einzelgespräche über ihre Erfahrungen und Sichtweisen zur abwechselnden Betreuung geführt. Die Befragungen fanden ausnahmslos in der persönlichen Umgebung der beteiligten Familienmitglieder statt, um den Aufwand für die Befragten gering zu halten und eine vertrauensvolle und sichere Gesprächsatmosphäre herzustellen.

Die Interviews mit den Elternteilen dauerten durchschnittlich zwei Stunden, die Kinderinterviews ca. 30 Minuten.

Alle Befragten erteilten ihre Zustimmung zur Aufzeichnung der mit ihnen geführten Gespräche mit Hilfe eines digitalen Aufnahmegeräts.

6.4 Beschreibung der Stichprobe

Von den 15 teilnehmenden Elternpaaren waren 10 Paare geschieden. 3 Paare lebten getrennt, waren aber noch nicht geschieden. Zwei Paare lebten vor ihrer Trennung in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Alle 15 Elternpaare übten das Sorgerecht für ihre Kinder gemeinsam aus. Die beiden unverheirateten Elternpaare hatten vor ihrer Trennung eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben. Bei einem Elternpaar wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzungen der Eltern auf das zuständige Jugendamt übertragen.

In den befragten Familien lebten 26 Kinder (15 Mädchen, 11 Jungen). Sieben Familien hatten ein Kind, fünf Familien zwei Kinder und drei Familien drei Kinder (Abb. 1). Somit lebten in mehr als der Hälfte der befragten Familien zwei oder mehr Kinder.

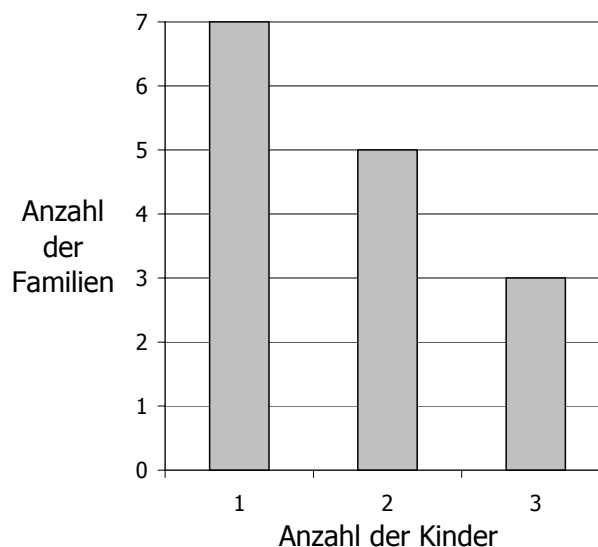


Abbildung 1: Anzahl der Kinder pro Familie

Das Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Befragung lag zwischen 4 und 29 Jahren und wies damit eine große Streuung auf (Abb. 2). Im Durchschnitt waren die Kinder zum Zeitpunkt der Befragung 10;6 Jahre alt.

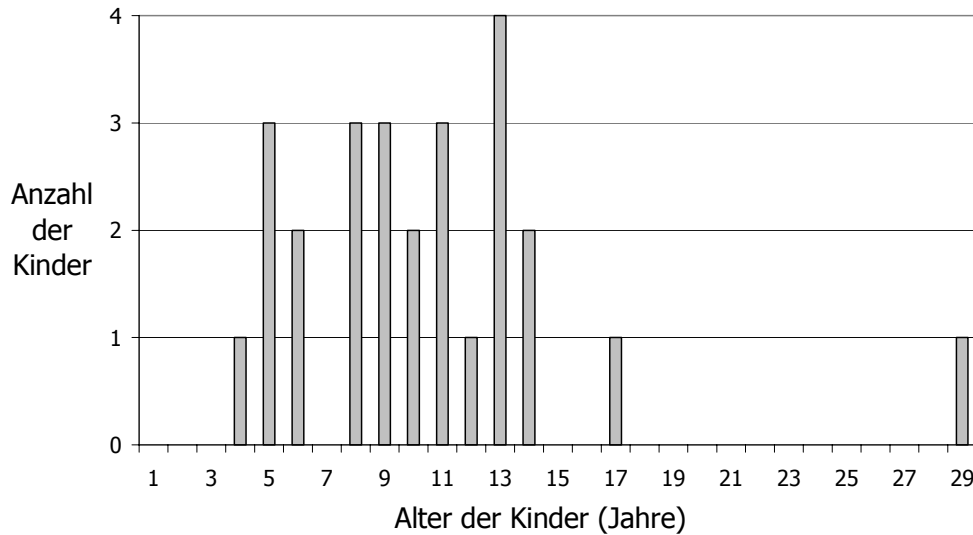


Abbildung 2: Alter der Kinder heute

Das Alter der Kinder zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung erstreckte sich über ein Spektrum von einem Jahr bis zu 11 Jahren (Abb. 3). Eine Tendenz zu einer Häufung in einem bestimmten Altersbereich war in der vorliegenden Stichprobe nicht festzustellen. Zum Trennungszeitpunkt waren die Kinder durchschnittlich knapp 6 Jahre alt.

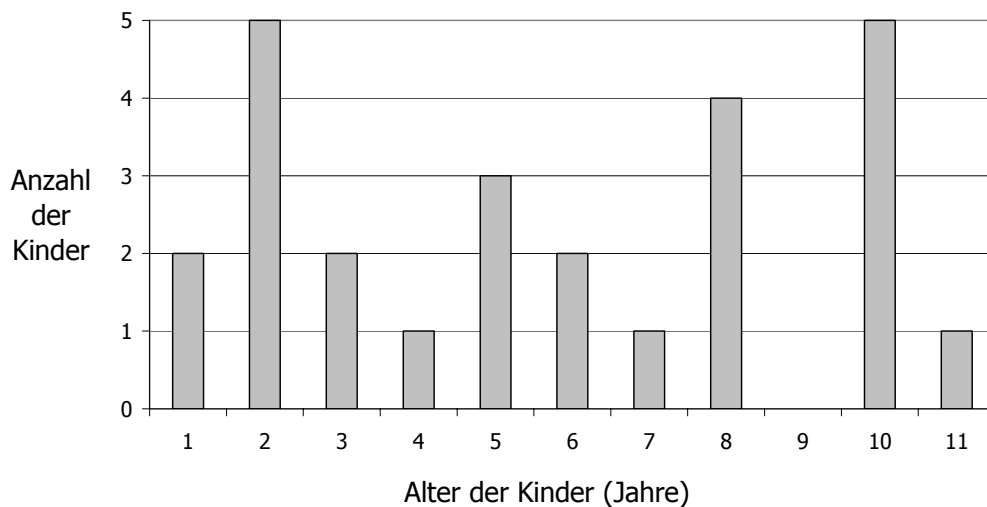


Abbildung 3: Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Trennung

Die Dauer der abwechselnden Betreuung belief sich zum Zeitpunkt der Befragung auf eine Zeitspanne zwischen einem und 12 Jahren (Abb. 4). Im Durchschnitt betreuten die Eltern in den befragten Familien ihre Kinder über einen Zeitraum von 4 Jahren und 6 Monaten abwechselnd.

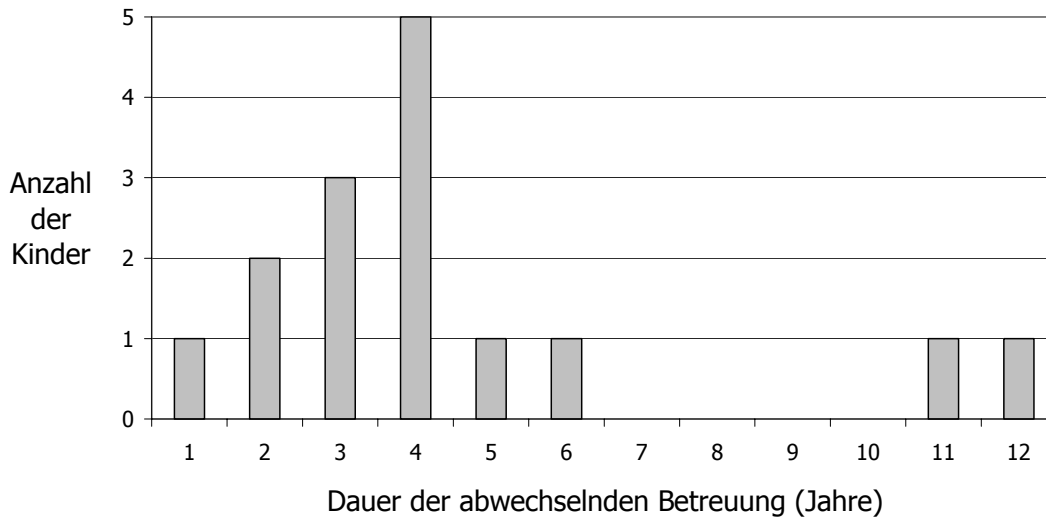


Abbildung 4: Dauer der abwechselnden Betreuung

Ein uneinheitliches Bild ergab sich bei der Dauer der Partnerschaft vor der Trennung. Die Beziehungsdauer erstreckte sich von 3 Jahren bis zu 20 Jahren. Die durchschnittliche Beziehungsdauer betrug annähernd 10 Jahre. Für die vorliegende Stichprobe lässt sich somit nicht sagen, dass sich vor allem Eltern mit einer kurzen Beziehungsdauer oder eher Eltern mit einer langen Beziehungsdauer für eine abwechselnde Betreuung ihrer Kinder nach der Trennung entschieden haben.

7 Auswertung

Der folgende Abschnitt fasst die Ergebnisse der Befragung von Eltern und Kindern zur abwechselnden Betreuung zusammen. Zunächst werden Sichtweisen und Erfahrungen aus Elternperspektive beschrieben (Kap. 7.1 – 7.8). Der Abschnitt schließt mit der Wahrnehmung der abwechselnden Betreuung aus Sicht der beteiligten Kinder (Kap. 7.9). Inhaltlich folgt die Darstellung einem induktiv gebildeten Kategoriensystem, das bereits den Interviewleitfäden zugrunde lag und durch Erkenntnisse aus den Interviews ergänzt wurde.

7.1 Sozioökonomische Situation

7.1.1 Sozioökonomischer Status

Bei der Untersuchung des sozioökonomischen Status der befragten Eltern ist festzustellen, dass vor allem Berufsgruppen mit einem höheren Bildungs- und Einkommensniveau vertreten waren. 14 Eltern (46%) waren als Angestellte oder Beamte im gehobenen Dienst sowie in Leitungspositionen tätig; weitere

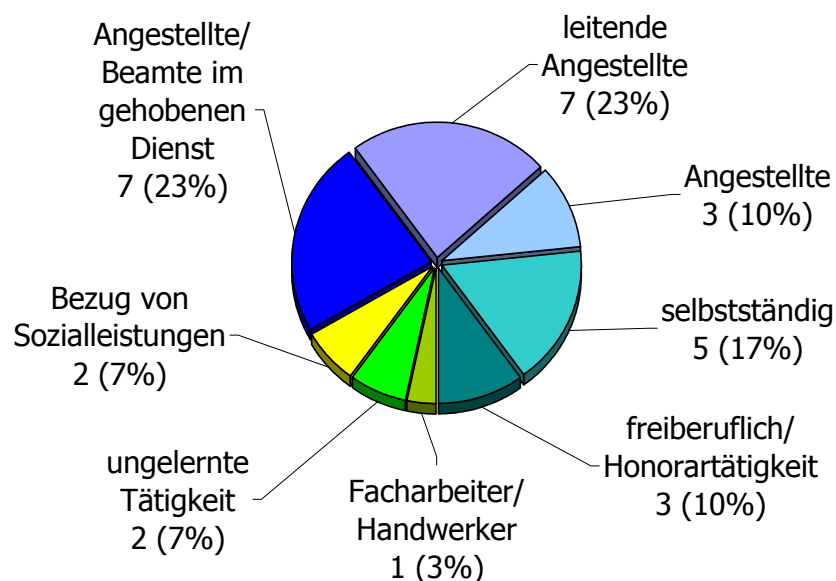


Abbildung 5: Berufstätigkeit der Eltern

fünf Eltern (17%) übten ihre Berufstätigkeit selbstständig, drei Eltern (10%) freiberuflich auf Honorarbasis aus. Einer ungelerten Tätigkeit gingen zwei Elternteile (7%) nach. Ein Vater bezog Sozialleistungen, da er nach einer Umschulungsmaßnahme noch keine Anschlussbeschäftigung gefunden hatte; eine weitere Mutter nahm Sozialleistungen in Anspruch, da sie keine Ausbildung hatte (Abb. 5).

17 der 30 befragten Elternteile (51%) verfügten über ein abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium. 10 Elternteile hatten eine Ausbildung abgeschlossen (33%). 3 Elternteile verfügten über keinen beruflichen Abschluss (10%).

Bei der Aufschlüsselung der beruflichen Tätigkeit nach Geschlecht lässt sich kein auffälliger Zusammenhang feststellen. Zwar gingen mehr Frauen als Männer einer ungelerten Tätigkeit nach; bei den gehobenen Positionen bestand jedoch annähernd ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern. Für die vorliegende Stichprobe trifft daher nicht zu, dass die Männer generell einen höheren beruflichen Status hatten als die Frauen (Abb. 6).

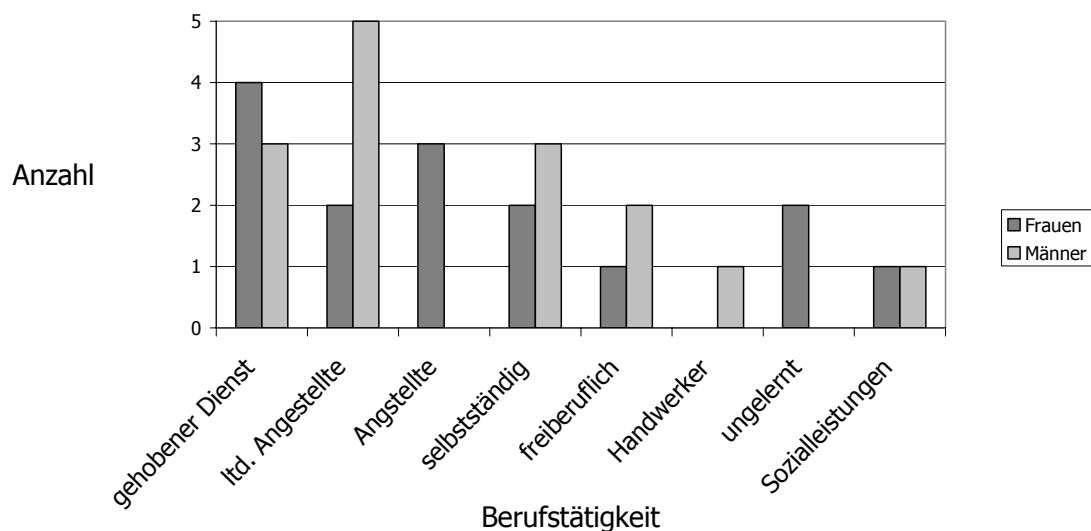


Abbildung 6: Berufstätigkeit nach Geschlecht

Im Vergleich mit der Allgemeinbevölkerung ist die sozioökonomische Situation in der vorliegenden Stichprobe dagegen durchaus auffällig. In einer Vielzahl von Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass Männer in der Regel über bessere

berufliche Perspektiven und Karrierechancen verfügen als Frauen. In der vorliegenden Studie verfügten dagegen Frauen über vergleichbare berufliche Positionen wie Männer. Möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang mit der abwechselnden Betreuung. Falls dies der Fall sein sollte, ist jedoch die Richtung dieses Effekts fraglich: Begünstigt eine vergleichbare, hohe berufliche Qualifikation und Position beider Geschlechter die Entscheidung für eine abwechselnde Betreuung, oder ermöglicht die Entscheidung für eine abwechselnde Betreuung *beiden* Geschlechtern eine höher qualifizierte berufliche Tätigkeit?

7.1.2 Umfang und Flexibilität der Berufstätigkeit

Trotz oder gerade wegen der abwechselnden Betreuung ihrer Kinder war es, mit Ausnahme einer Mutter und eines Vaters, allen Elternteilen möglich, einer Berufstätigkeit nachzugehen.

20 Elternteile (66%) arbeiteten dabei in Vollzeit (11 Väter, 9 Mütter), 5 weitere Elternteile (17%) in Teilzeit. Teilzeitbeschäftigt waren vor allem Frauen (4); lediglich ein Vater hatte seine Berufstätigkeit – bereits vor der Trennung – zugunsten der Kinderbetreuung reduziert. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung reichte dabei von 50% bei einer Mutter über einen Stellenanteil von zwei Dritteln (zwei Mütter, ein Vater) bis hin zu 75% (eine Mutter). Drei Elternteile waren freiberuflich tätig.

Insgesamt gingen somit 28 von 30 befragten Eltern einer Berufstätigkeit nach – dies dürfte im Vergleich zu Eltern mit Residenzbetreuung ein vergleichsweise hoher Wert sein. Die abwechselnde Betreuung scheint notwendige Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit in einem solchen Umfang zu sein oder aber ist die Folge davon. Vielleicht treffen auch beide Hypothesen im Sinne einer Wechselwirkung zu.

Eltern in gehobenen beruflichen Positionen konnten ihre Arbeit sehr flexibel und den Bedürfnissen ihrer Kinder entsprechend gestalten. Vier Elternteile waren Lehrer/-innen – hier überlagerten sich die Arbeitszeiten der Eltern mit den Schul- und Ferienzeiten der Kinder. Dennoch war es für diese Eltern teilweise

schwierig, die Betreuung ihrer Kinder während der eigenen nachmittäglichen Vorbereitungs- und Korrekturzeiten zu gewährleisten, gerade bei jüngeren Kindern oder Kindern mit zeitintensiven Freizeitinteressen. Andere Eltern in gehobenen Positionen hatten die Möglichkeit, ihre Arbeitszeiten weitgehend auf die Betreuungszeiten ihrer Kinder abzustimmen. Viele Eltern arbeiteten in der Zeit, die die Kinder in ihrer Betreuung verbrachten, weniger, und in der Zeit, in der sich die Kinder beim anderen Elternteil aufhielten, mehr. Außerdem war es ihnen oft möglich, Akten zu Hause zu bearbeiten oder Arbeit per Homeoffice zu erledigen. Eltern mit selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit waren ebenfalls oft in der Lage, ihre Arbeitszeiten auf die Betreuungszeiten ihrer Kinder abzustimmen, unterlagen dabei aber auch gewissen zeitlichen Einschränkungen und mussten auf verschiedene berufliche Verpflichtungen Rücksicht nehmen. Schwieriger gestaltete sich die abwechselnde Betreuung für Elternteile in normalen Angestellten- und Beschäftigungsverhältnissen. Sie waren oft auf das Entgegenkommen und die Unterstützung des anderen Elternteils oder ihres Arbeitgebers angewiesen und daher in ihren Möglichkeiten der Gestaltung der abwechselnden Betreuung eher eingeschränkt.

7.1.3 Notwendigkeit externer Betreuung

Familien mit abwechselnder Betreuung waren in der vorliegenden Untersuchung zu großen Teilen auf ergänzende Unterstützung durch externe Betreuungsangebote angewiesen. Nur drei der 15 befragten Familien waren in der Lage, ihren Alltag so zu organisieren, dass keine zusätzliche Betreuung der Kinder erforderlich war. Dieses Ergebnis mag auf den ersten Blick überraschen, da eigentlich davon auszugehen wäre, dass durch die Verfügbarkeit beider Elternteile aufgrund der abwechselnden Betreuung ausreichend Betreuungskapazitäten innerhalb der Familie vorhanden sein müssten. Wie jedoch bereits aufgezeigt, scheinen Eltern mit abwechselnder Betreuung insgesamt in einem größeren Umfang einer Berufstätigkeit nachzugehen als Eltern mit einer anderen, klassischen Betreuungsregelung.

Viele Eltern mit abwechselnder Betreuung waren daher auf eine ergänzende externe Betreuung ihrer Kinder angewiesen, die über den regulären Kindergarten- und Schulbesuch hinausging. Manche Eltern kombinierten auch mehrere Betreuungsangebote miteinander.

In 9 der 15 befragten Familien wurde die familiäre Betreuung der Kinder im Nachmittagsbereich, also im Anschluss an die regulären Kindergarten- und Schulzeiten, durch offene Betreuungsangebote ergänzt. Kinder im Vorschulalter besuchten in der Regel von Anfang an eine Kindertagesstätte oder einen Ganztagskindergarten, deren Öffnungszeiten mit den Arbeits- und Betreuungszeiten der Eltern übereinstimmten. Für Kinder im Grundschulalter nahmen viele Eltern ebenfalls vorhandene offene Betreuungsangebote am Nachmittag an („Offene Ganztagschule“). Im Vorschul- wie im Grundschulbereich meldeten die Eltern ihre Kinder aufgrund des umfangreicheren Betreuungsangebots z.T. in Kindergärten oder Schulen an, die vom Wohnort der Eltern weiter entfernt lagen. In der Regel holten die Eltern ihre Kinder nach Beendigung ihrer Berufstätigkeit zwischen 16.00h und 17.00h in den Betreuungseinrichtungen ab. In manchen Familien hatten die Eltern ihre Arbeitszeit aber auch so eingeteilt, dass sie in den Zeiten, in denen die Kinder bei ihnen waren, ihre Arbeit früher beendeten, nur die Über-Mittag-Betreuung in Anspruch nahmen und die Kinder schon gegen 14.00h abholten. Mit Übergang zur weiterführenden Schule endete die nachmittägliche offene Betreuung oftmals. Nur wenige Kinder dieses Altersbereichs besuchten Ganztagschulen oder nahmen weiterhin externe Betreuung an. Sie versorgten sich bis zur Rückkehr ihrer Eltern selbst.

Einige Familien nahmen ausschließlich oder in Ergänzung zu offenen Angeboten private Betreuungsangebote, in der Regel durch Großeltern, neue Lebenspartner oder im sonstigen privaten Umfeld, in Anspruch.

Vier Familien erhielten ergänzend (drei Familien) oder ausschließlich (eine Familie) Unterstützung in der Kinderbetreuung durch Großeltern. In einer Familie übernahm die Großmutter die Nachmittagsbetreuung der Kinder, aber

nur in den Zeiten, in der die Kinder sich beim Vater aufhielten, da die Mutter – mit Unterstützung durch ihren neuen Lebenspartner – in der Lage war, die Betreuung selbst abzudecken. In den übrigen Familien übernahmen die Großeltern sporadisch Betreuungsaufgaben, wenn die Eltern die Betreuung aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen nicht selbst abdecken konnten. In einer Familie brachten die Großeltern einzelne Kinder zu Vereinsaktivitäten, die die Eltern selbst aufgrund ihrer Arbeitszeiten nicht hätten ermöglichen können. Insgesamt äußerten sich die Eltern über die großelterliche Betreuung eher kritisch. Vielfach zeigten sie sich mit den Erziehungsvorstellungen und dem Erziehungsverhalten der Großeltern nicht einverstanden. Zum Teil äußerten Großeltern gegenüber den Kindern Kritik am anderen Elternteil, an dessen Umgang mit dem ehemaligen Partner und an der Erziehung der Kinder. Auch zeigten sich einige Großeltern mit dem abwechselnden Betreuungsmodell der Eltern nicht einverstanden. Für die betroffenen Eltern war die sich dadurch ergebende Situation schwierig. Einerseits wollten sie ihre Kinder vor dem negativen Einfluss der Großeltern schützen; andererseits waren sie auf die Unterstützung der Großeltern angewiesen.

Ähnlich schwierig gestaltete sich in vielen Familien die Unterstützung in der Kinderbetreuung durch einen neuen Lebenspartner eines Elternteils. Zwar lebten 13 von 30 Elternteilen nach der Trennung wieder in einer neuen Lebensgemeinschaft, in nur drei Familien aber übernahmen die neuen Lebenspartner auf der Seite eines Elternteils eine wichtige Rolle in der Betreuung der Kinder. In einer dieser drei Familien war der neue Lebenspartner der Mutter zu einer wichtigen Bezugsperson der Kinder geworden und wurde in dieser Rolle auch vom Vater akzeptiert. Der neue Partner übernahm gleichberechtigt Erziehungsaufgaben und war eine wichtige Unterstützung im organisatorischen Bereich, indem er beispielsweise Fahraufgaben übernahm etc. Im Gespräch mit dem Vater wurde dieser neue Lebenspartner der Mutter sogar als „dritter Elternteil“ für die Kinder bezeichnet. In einer zweiten Familie übernahm der neue Lebenspartner der Mutter ebenfalls wichtige erzieherische und organisatorische Aufgaben für die 3 Kinder aus der Ehe der Mutter. Hierzu äußerte sich der Vater der Kinder neutral. In der dritten Familie, in der ein

neuer Lebenspartner an der Betreuung der Kinder beteiligt war, stand der Vater der Unterstützung der Mutter durch den neuen Lebenspartner dagegen kritisch gegenüber. Zwar akzeptierte er die Betreuung der gemeinsamen Kinder durch den neuen Partner der Mutter, äußerte aber den Eindruck, dass die Mutter mit ihrem Partner eine neue Familie aufbauen und den eigentlichen Vater aus dem Leben der Kinder verdrängen wolle.

Eine Familie baute bei der Suche nach einer angemessenen externen Betreuung für ihr Kind nicht auf offene oder verwandtschaftliche Angebote, sondern vereinbarte mit einer Familie aus der Nachbarschaft eine gegenseitige Unterstützung in der Betreuung der Kinder.

Viele Eltern äußerten sich insgesamt positiv über die externe Betreuung ihrer Kinder, insbesondere in Form einer offenen Betreuung. Sie sahen hier Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Kinder im Bereich der sozialen Kompetenz sowie der Ablösung von den Eltern. Zudem seien oftmals bereits die Hausaufgaben erledigt, wenn die Kinder abgeholt werden, so dass zu Hause mehr Zeit für die Beziehung zwischen Kindern und Eltern bleibe.

Während in Bezug auf eine externe Betreuung durch offene Angebote in Kindertagesstätte und Schule in der Regel Einigkeit zwischen den getrennt lebenden Eltern herrschte, äußerte einer der beiden Elternteile oft Kritik an einer Betreuung durch Großeltern oder einen neuen Lebenspartner des anderen Elternteils. Gerade in konflikthaften Familien, in denen ein Elternteil die abwechselnde Betreuung ablehnte, warf der ablehnende Elternteil dem anderen vor, sich nicht ausreichend selbst um die Kinder zu kümmern, sondern die Kinder in die Obhut von Großeltern oder neuen Lebenspartnern abzuschieben. Derartige Kritik wurde insbesondere dann laut, wenn der ablehnende Elternteil Zeit hatte, sich um die Kinder zu kümmern, ihm dies aber nicht möglich war, weil der andere Elternteil auf einer abwechselnden Betreuung bestand. Es entstand das subjektive Gefühl, dass der andere Elternteil die Kinder mit Hilfe der externen Betreuung durch Großeltern oder einen neuen Lebenspartner zu entziehen versuchte.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Notwendigkeit einer externen Betreuung in den befragten Familien nicht in der abwechselnden Betreuung an sich begründet ist. Vielmehr waren viele Eltern dieser Familien bereits vor der Trennung in größerem Umfang berufstätig. Acht Familien wären ohnehin auf Unterstützung durch externe Betreuungsangebote angewiesen gewesen, auch wenn sie sich nicht getrennt hätten.

7.1.4 Unterhaltsregelung

Eltern mit einer abwechselnden Betreuung stehen, wie alle Eltern, die sich trennen, vor der Herausforderung, eine Lösung ihrer finanziellen Angelegenheiten zu finden. Dies ist oft für beide Elternteile mit erheblichen Einschränkungen und Zugeständnissen verbunden. Gleichzeitig ist eine möglichst einvernehmliche Lösung gefordert, um im Hinblick auf die vereinbarte Betreuungsregelung miteinander kooperieren zu können.

Von den befragten 15 Familien dieser Untersuchung erfolgte in 9 Familien keinerlei Unterhaltszahlung eines Elternteils an einen anderen Elternteil; die Eltern verzichteten aufgrund der abwechselnden Betreuung auf gegenseitige Unterhaltsansprüche. In sechs Familien erfolgten Unterhaltszahlungen; davon zahlte in vier Familien ein Elternteil Unterhalt für die Kinder, in weiteren zwei Familien Kinder- und Ehegattenunterhalt.

Einige Eltern, die keinen Unterhalt erhielten, waren aufgrund ihrer eigenen beruflichen und finanziellen Situation nicht auf Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil angewiesen. Sie verzichteten daher ganz bewusst darauf, sich mit Unterhaltsfragen auseinanderzusetzen. Dadurch, dass kein finanzieller Ausgleich zu treffen war, entfiel ein wesentliches Konfliktfeld. Viele Eltern, die einen Verzicht auf gegenseitige Unterhaltszahlungen vereinbarten, empfanden dies als sehr entlastend.

„Es ist nie irgendwie irgendein Geldbetrag geflossen. Was ich auch bei diesem Modell als deutlich stressentlastend sehe im Verhältnis zu anderen Sachen, wo häufig über die Geldschiene schon viel Streit entsteht.“ (Vater, 1 Kind)

In zwei Familien führten die Eltern, trotz ihrer Trennung, weiterhin ein gemeinsames Konto und teilten sämtliche familiären Einkünfte und Ausgaben miteinander. Unterhaltszahlungen waren hier nicht erforderlich.

In den Familien, in denen Unterhalt gezahlt wurde, beabsichtigten die Eltern, durch ihre Zahlungen bestehende Einkommensunterschiede zwischen den Eltern auszugleichen. Zum Teil wurde dabei ein im Vergleich zum Regelsatz verringerter Unterhaltsbetrag vereinbart, um die Betreuungsleistung des Unterhalt zahlenden Elternteils angemessen zu berücksichtigen. In den Familien, in denen Unterhaltszahlungen erfolgten, war insgesamt ein höheres Konfliktniveau festzustellen. Manche Elternteile empfanden ihre Unterhaltszahlungen als ungerecht, zahlten diese aber „um des lieben Friedens Willen“.

„Bevor wir uns da groß über das Geld streiten, zahle ich das lieber. Hauptsache, dadurch kommt kein Stress auf. [...] Ich möchte mich einfach lieber vernünftig um [unseren Sohn] kümmern wollen.“ (Vater, 1 Kind)

In zwei anderen Familien warfen sich die Eltern gegenseitig vor, dass es dem anderen bei der abwechselnden Betreuung nicht um die Kinder gehe, sondern darum, Unterhalt zu sparen bzw. mehr Unterhalt zu bekommen. Die Eltern schienen dabei weniger darum zu streiten, dass ein Elternteil Geld an sich erhält, sondern eher um Niveauunterschiede zwischen den Elternteilen, die zu dem subjektiven Eindruck führten, ungerecht behandelt und „über den Tisch gezogen“ worden zu sein.

Problematisch erwies sich die abwechselnde Betreuung für diejenigen Elternteile, die aufgrund der abwechselnden Betreuung keinen Unterhalt vom anderen Elternteil bekamen und daher Sozialleistungen in Anspruch nehmen mussten. Für diese Elternteile gestaltete es sich sehr schwierig, öffentliche Unterstützung zu erhalten, um ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder sicherzustellen, da eine abwechselnde Betreuung und die damit verbundene

Aufhebung der Unterhaltsverpflichtung behördlicherseits nicht vorgesehen ist. Eine Mutter fasste ihre Erfahrungen im Umgang mit Behörden so zusammen:

„Dass sich Unterhaltspflichten aufheben, das geht nicht. Entweder man bekommt Unterhalt oder man zahlt Unterhalt.“ (Mutter, 2 Kinder)

7.2 Elterliches Konfliktniveau

Ein wesentliches Anliegen dieser Untersuchung bestand darin, nicht nur Familien mit abwechselnder Betreuung zu befragen, in denen die Fortsetzung elterlicher Verantwortung auch nach einer Trennung gut gelingt. Anhand solcher „Modellfamilien“ lassen sich zwar wesentliche Faktoren für das Gelingen einer abwechselnden Betreuung nach einer elterlichen Trennung aufzeigen; eine solche Beschränkung würde aber lediglich einen Ausschnitt darstellen und die Realität von Eltern und Kindern nach einer Trennung nur verzerrt widerspiegeln. Es war daher Ziel dieser Untersuchung, gerade solche Familien einzubeziehen, in denen trotz aller elterlichen Konflikte eine abwechselnde Betreuung praktiziert wird.

Insgesamt konnten für die Untersuchung sieben Familien mit abwechselnder Betreuungsregelung gewonnen werden, die als strittig zu bezeichnen sind. Somit macht der Anteil der strittigen Familien an der Gesamtzahl der teilnehmenden Familien fast 50% aus.

Das elterliche Konfliktniveau hat sich in den im Rahmen dieser Arbeit geführten Gesprächen als eine zentrale Variable erwiesen, die wesentlichen Einfluss auf alle anderen Faktoren einer abwechselnden Betreuung nimmt. In diesem Sinne ist das elterliche Konfliktniveau als eine Art „Moderatorvariable“ anzusehen, die mit allen übrigen Variablen interagiert.

Somit bestätigen sich in der vorliegenden Untersuchung Erkenntnisse US-amerikanischer Untersuchungen, die dem elterlichen Konfliktniveau ebenfalls einen zentralen Stellenwert in der Gestaltung und Auswirkung abwechselnder Betreuung zuschreiben.

7.2.1 Familien mit hohem Konfliktniveau

Das Konfliktniveau der beteiligten Eltern lässt sich als ein abgestuftes Kontinuum mit den Extrempunkten „hochstrittig“ und „einvernehmlich“ beschreiben.

Die als strittig zu bezeichnenden Familien wiesen ein erhebliches Konfliktpotential in verschiedenen Bereichen auf. Meist waren der Trennung erhebliche partnerschaftliche Konflikte vorausgegangen, die den Umgang der Eltern miteinander bis heute prägen. In zwei Familien war ein Partner dem anderen Partner gegenüber gewalttätig geworden; in einer Familie warf der Ehemann der geschiedenen Ehefrau vor, als Prostituierte zu arbeiten, während die Ehefrau ihrerseits behauptete, der Ehemann verdiene seinen Lebensunterhalt mit Drogenhandel und Zuhälterei. Andere Eltern berichteten von schwierigen und komplizierten Beziehungsverläufen über längere Zeiträume und einer fehlenden Harmonie in der Paarbeziehung. Vielfach war die Partnerschaft von erheblichen Belastungen durch familiäre, berufliche und finanzielle Anforderungen und Sorgen gekennzeichnet. Einige ehemalige Partner berichteten davon, sich in der Beziehung nicht ausreichend wahrgenommen und nicht wertgeschätzt gefühlt zu haben. Man habe zu wenig miteinander gesprochen und einander zu wenig zugehört; der Partner sei zu dominant und nicht zu Veränderungen des Zusammenlebens bereit gewesen. Manche Partner sahen sich während der Beziehung einem erheblichen psychischen Druck durch den anderen Partner ausgesetzt.

Mit der Trennung kam es nicht zu der oft erhofften Beruhigung des Verhältnisses der beiden Partner; vielmehr eskalierten die Konflikte regelrecht. Diese Auseinandersetzungen bezogen sich zum einen auf die Paarebene, indem ehemalige Partner beispielsweise bis hin zum Oberlandesgericht um den nahehelichen Unterhalt stritten. Viele Befragte äußerten erhebliche Vorbehalte gegenüber dem ehemaligen Partner und zeigten eine sehr negative und ablehnende Haltung. Zum anderen verlagerten sich die elterlichen Konflikte zunehmend auf die Ebene der Kinder. Zwischen zahlreichen Elternteilen

bestanden gegensätzliche Erziehungs- und Betreuungsauffassungen, die teilweise durch den Einfluss neuer Lebenspartner noch verschärft wurden. Gleichzeitig waren die Eltern kaum noch in der Lage, miteinander über die Belange ihrer Kinder zu sprechen und gemeinsame oder einvernehmliche Absprachen zu treffen. In einigen Familien kam es regelrecht zu Kämpfen um das Kind:

„Das war eine Situation, in der mein Ex-Mann den Kleinen auf dem Arm hatte und wo wir uns um den Kleinen gestritten haben, und wo ich ihm den Kleinen aus der Hand nehmen wollte, und er hat mich nicht gelassen. Das heißt, er ist leicht handgreiflich geworden. Das Kind war dazwischen und dieses Gezerre, das war schlimm. Das hat zwar nur ein paar Sekunden gedauert, das Ganze, aber das hat den Kleinen doch so geprägt, er weiß es immer noch.“ (Mutter, 1 Kind)

In einer anderen Familie leitete das zuständige Familiengericht aufgrund der ständigen Auseinandersetzungen der Eltern um das Kind von Amts wegen ein Verfahren wegen des Verdachts der Kindeswohlgefährdung ein.

Einige Elternteile äußerten auch den Verdacht, dass der ehemalige Partner versuche, über die gemeinsame Betreuung der Kinder Macht auszuüben, die Kontrolle über den anderen Elternteil zu behalten und ihn in seiner neuen Lebensgestaltung zu behindern und einzuschränken.

Zu einer Eskalation führte auch die Sorge einiger Elternteile, die Kinder an den anderen Elternteil verlieren zu können:

„Als ich das Gefühl dann hatte, dass er ihn mir quasi wegnehmen wollte, da habe ich [mich gewehrt], da hab ich dann gesagt, mach ich nicht mehr, [die abwechselnde Betreuung] ist nicht gut fürs Kind. Ich weiß gar nicht, ob ich damals wirklich so der Meinung war, aber da ist bei mir dann irgendwo Panik ausgebrochen, wo ich sag, ne, das lass ich jetzt nicht zu. Ich bin immer bereit, dass er Kontakt zu dem Kind hat, aber ich lass ihn mir nicht wegnehmen.“ (Mutter, 1 Kind)

Trotz abwechselnder Betreuung rangen die konflikthaften Elternpaare sehr darum, wer in Bezug auf die Kinder der bessere Elternteil ist und das Sagen hat. Vielfach konnten konflikthafte Elternpaare auch nach der Trennung kaum noch oder gar nicht mehr miteinander kommunizieren. Eine gemeinsame Elternschaft fand nicht statt. Eher schien es sich bei der abwechselnden Betreuung um einen Kompromiss oder eine Notlösung zu handeln, um das fragile (Macht-)Gleichgewicht zwischen den Eltern nicht zu gefährden.

7.2.2 Familien mit niedrigem Konfliktniveau

Den Gegenpol zu den (hoch-)strittigen Familien bildeten die Familien, in denen es so gut wie keine Konflikte zu geben schien. Teilweise wirkten diese nach außen hin fast wie intakte Familien. So bewohnte eine Familie seit 6 Jahren zwei übereinander liegende Wohnungen in einem Zweifamilienhaus. Die ehemaligen Partner hatten bereits vor der Trennung eine der beiden Wohnungen und nach der Trennung gemeinsam die zweite Wohnung gekauft, in die dann die Mutter gezogen war. Die Eltern waren nicht geschieden, hatten weiterhin ein gemeinsames Konto, teilten sich einen Telefonanschluss. In einer anderen Familie führten beide Elternteile seit 12 Jahren eine gemeinsame Firma, davon 10 Jahre als getrenntes Paar. Auch hier waren die ehemaligen Partner nicht geschieden, teilten sich ein Konto und besaßen ein gemeinsames Haus, aus dem der Vater jedoch mittlerweile ausgezogen war.

Auch wenn dies wie ein Optimalzustand einer Nachtrennungsfamilie klingt, lässt sich keinesfalls sagen, dass die Trennung in weniger strittigen Familien ohne partnerschaftliche Konflikte und gegenseitige Verletzungen stattgefunden hätte. So berichtete in drei der acht als wenig konflikthaft eingestuften Familien zumindest ein Partner, dass es in der Beziehung aus seiner Sicht, zum Teil seit längerem, erhebliche Probleme zwischen den Partnern gegeben hatte, dass es in der Paarbeziehung „nicht mehr gepasst habe“, dass man sich auseinandergelebt habe. In den fünf übrigen Familien war letztlich ein neuer Lebenspartner eines Elternteils Auslöser der Trennung. Darauf bezogen berichtete der andere Partner oft, dass ihn der Trennungswunsch des Partners völlig überrascht und ihm emotional sehr zugesetzt habe. Viele Befragte berichteten von erheblichen persönlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Trennung; einige hatten sich sogar in psychotherapeutische Behandlung begeben. So scheint es in strittigen wie in weniger strittigen Partnerschaften eine ähnliche psychische Dynamik zu geben, die jedoch zu einem unterschiedlich stark ausgeprägten Konfliktpotential führt. Daher stellt sich die Frage, wie es einigen Elternpaaren gelingt, trotz aller trennungsbedingten Konflikte miteinander zu kooperieren und im Sinne ihrer Kinder zu handeln,

während andere Elternpaare nicht in der Lage sind, sich zumindest im Interesse ihrer Kinder auf einen gemeinsamen Nenner zu einigen.

Eine abschließende Antwort auf diese Frage konnte auch in der vorliegenden Untersuchung nicht gefunden werden.

Bei einigen wenig strittigen Familien entstand während der Befragung der Eindruck, dass bereits längere Zeit vor der Trennung ein Auseinanderleben der Partner und eine innerliche Distanzierung voneinander stattgefunden hat, so dass die eigentliche Trennung nur noch eine Formsache war, die eher rational und mit verhältnismäßig wenig emotionaler Belastung vollzogen werden konnte. Zudem konnten Elternteile aus weniger strittigen Familienkonstellationen weitere Lebensbereiche nennen, die ihnen neben der Familie und den Kindern ebenfalls wichtig waren. So gingen in diesen Familien viele Elternteile einer – oftmals anspruchsvollen und herausfordernden – Berufstätigkeit nach. Möglicherweise zeichnet weniger strittige Eltern die Fähigkeit aus, sich nicht nur über ihre Kinder zu definieren, sondern einen „Lebenssinn“ auch in anderen Lebensbereichen zu finden. Kinder sind für diese Eltern wichtig in ihrem Leben, nehmen aber nicht eine so zentrale Bedeutung ein, dass sie allein das Denken und Handeln ihrer Eltern dominieren. Strittige Elternteile zeigten sich dagegen gedanklich sehr auf ihre (gescheiterte) Beziehung und ihre Kinder fixiert. In strittigen Familien hatte zumindest ein Elternteil Schwierigkeiten, beruflich Fuß zu fassen.

Auffällig in den Gesprächen mit den weniger strittigen Eltern war auch, dass in diesen Gesprächen die elterlichen Konflikte wesentlich weniger Raum einnahmen als in Gesprächen mit hochstrittigen Elternteilen. Wenig konflikthafte Eltern schienen aber nicht nur weniger über Konflikte zu *sprechen*, sie schienen auch tatsächlich weniger zu streiten. Viele Elternteile berichteten, dass sie schon länger Trennungsabsichten hatten und es in der Beziehung nicht mehr so richtig gestimmt habe, es aber selten zu Streit gekommen sei.

Weniger konflikthafte Elternteile zeigten sich außerdem in dieser Untersuchung deutlich besser in der Lage, sich ihren paarbedingten Auseinandersetzungen

und Schwierigkeiten zu stellen, gleichzeitig aber nicht die Wichtigkeit des anderen Elternteils für die gemeinsamen Kinder in Frage zu stellen.

„Man muss als Eltern in der Lage sein, die Paarkonflikte und diesen Ärger, der in jeder Trennung mit drin ist, wegzuschieben, und auf die Vernunftebene wieder zurückzukommen, und im Sinne der Kinder zu handeln. Also dieses Vorschieben, ich tue was im Sinne der Kinder, obwohl ich eigentlich dem anderen Partner einen eintunken will, das muss man raushalten. Auch wenn das manchmal schwer fällt und manchmal auch das Herz zerbricht, weil man das Gefühl hat, über den Tisch gezogen zu werden. Aber das Besinnen auf das Glück der Kinder, denen das zu erhalten, das ist die Kernaussage. Die Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihnen, wenn man nicht die beste Lösung, die heißt ‚Die Eltern leben zusammen in einer Beziehung, mit den Kindern‘, wenn man die nicht bieten kann, dann zumindest die zweitbeste Lösung, die für uns dieses Wechselmodell ist, anzustreben.“ (Mutter, 3 Kinder)

Auch wenn letztlich ein Zusammenwirken aller genannten Faktoren anzunehmen ist, dass Eltern nach einer Trennung nicht in massive Auseinandersetzungen miteinander geraten, so scheint doch dem letztgenannten Aspekt eine zentrale Bedeutung für die Gestaltung einer gemeinsamen Elternschaft nach einer Trennung allgemein und für eine abwechselnde Betreuung im Besonderen zuzukommen: Ein entscheidender Unterschied zwischen konflikthafter und weniger konflikthafter Eltern nach einer Trennung scheint wesentlich in der Fähigkeit der Eltern zu bestehen, Paar- und Elternebene voneinander zu trennen, trotz aller partnerschaftlichen Konflikte als Eltern weiterhin miteinander zu kooperieren und einen eigenen Wert darin zu sehen, den Kindern nach einer Trennung beide Elternteile als wichtige Bezugspersonen zu erhalten.

7.3 Entstehung einer abwechselnden Betreuungsregelung

Viele Eltern hatten die Begrifflichkeiten „abwechselnde Betreuung“ oder „Wechselmodell“ vor Teilnahme an dieser Untersuchung noch nie gehört. Dies liegt darin begründet, dass viele Eltern sich *nicht* bewusst entschieden hatten, ihre Kinder vom Zeitpunkt der Trennung an abwechselnd zu betreuen. Vielmehr hatte sich eine solche Betreuungsregelung in der Mehrzahl der Familien aus der familiären Situation vor der Trennung ergeben.

In vielen der weniger konflikthaften Familien galt bereits vor der Trennung *keine* klassische Rollenverteilung, nach der die Mutter für die Betreuung und Erziehung zuständig ist und der Vater durch seine Berufstätigkeit das Familieneinkommen sichert. Schon vor der Trennung bestand eine deutlich intensivere Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung und Betreuung der Kinder als in den konflikthaften Familien. Die abwechselnde Betreuung ergab sich in diesen Familien als logische Konsequenz aus der Betreuungsaufteilung vor der Trennung, so dass auch für die Kinder der Bruch nicht so stark ins Gewicht fiel.

„Das war auch nicht nach der Trennung, dass wir uns dann gesagt haben, wir machen jetzt ein bestimmtes Modell, sondern wir haben eigentlich nur das weitergeführt, was wir vorher auch gemacht haben. Also das war immer klar, dass ich auch einen Teil der Kinderbetreuung mit übernehme.“ (Vater, 2 Kinder)

In den hochstrittigen Familien ergab sich eine abwechselnde Betreuung nur in einer Familie aus der Betreuungssituation vor der Trennung. In zwei weiteren Familien ließ die Notwendigkeit zur Aufnahme einer Berufstätigkeit durch beide Elternteile infolge der Trennung keine andere Möglichkeit zu, als sich die Betreuung zu teilen. In drei Familien wurde die abwechselnde Betreuung von außen angeregt (Jugendamt, Beratungsstelle, Klinik). In einer Familie entwickelte sich eine abwechselnde Betreuung, da keiner der beiden Elternteile bereit war, sich zurückzunehmen und die Kinder in die Obhut des anderen Elternteils allein zu geben.

Konflikthafte Eltern handelten seltener aus der Überzeugung heraus, dass eine abwechselnde Betreuung eine gute Lösung im Sinne der Kinder sein könnte. Vielmehr schien die abwechselnde Betreuung in diesen Familien eine Art Kompromiss, eine Notlösung zu sein, da kein Elternteil bereit war, auf die Kinder zu verzichten. Die abwechselnde Betreuung schien in diesen Familien der „kleinste gemeinsame Nenner“ zu sein, auf den sich die beteiligten Eltern überhaupt einigen konnten. Dadurch entstand ein fragiles Machtgleichgewicht zwischen den Eltern, das sehr empfindlich auf Störungen reagierte. In strittigen Familien wirkten die Betreuungsregelungen in der Folge oftmals sehr starr und unflexibel; eine spontane Reaktion auf sich verändernde Lebensumstände oder auch die sich verändernden Bedürfnisse der Kinder war nur sehr schwer

möglich. Dies hätte das oftmals mühsam aufgebaute Machtgleichgewicht der Eltern zu sehr bedroht.

7.4 Motivation

Einen wichtigen Bereich in den mit den Eltern geführten Interviews nahm die Frage nach der Motivation ein, warum also Eltern ein solches Betreuungsmodell praktizieren, obwohl es recht wenig verbreitet und kaum bekannt ist und in Fachkreisen und Öffentlichkeit oft auf Skepsis stößt.

Einigen der befragten Eltern, die ihre Kinder bereits abwechselnd betreuten, als sie noch als vollständige Familie zusammenlebten, stellte sich zum Zeitpunkt der Trennung und auch danach die Frage nach der Motivation, warum sie also ein solches Betreuungsmodell praktizieren, überhaupt nicht. Für diese Eltern war die abwechselnde Betreuung keine Betreuungsregelung für eine Nachscheidungsfamilie, sondern Ausdruck ihrer grundlegenden, generellen Einstellung, intensiv Anteil an der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder nehmen zu wollen, sei es nun in einer vollständigen oder einer getrennt lebenden Familie.

Für die übrigen Eltern war meist nicht ein Motiv allein ausschlaggebend für die Entscheidung, sich nach der Trennung abwechselnd um die Kinder zu kümmern. Viele Elternteile nannten eine Kombination verschiedener Motive. Die einzelnen Motive stehen nebeneinander, addieren sich oder wirken zusammen. Es ist hier von einem Motivbündel auszugehen, an dem die einzelnen Komponenten in unterschiedlich starker Ausprägung beteiligt sind.

In den wenig konflikthaften Familien stimmten die Eltern durchgängig in ihrer Entscheidung für eine abwechselnde Betreuung wie auch in ihrer Motivation überein.

In den strittigen Familien entstand die abwechselnde Betreuung dagegen oft auf Anregung von außen oder aufgrund einer äußeren Notwendigkeit. Die

abwechselnde Betreuungsregelung wurde in allen strittigen Familien von einem Elternteil befürwortet und vom anderen abgelehnt.

7.4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Viele Elternteile äußerten im Interview als wesentliche Motivation für eine abwechselnde Betreuung die Notwendigkeit, einer Berufstätigkeit nachgehen zu müssen, um auch weiterhin den Lebensunterhalt sicherstellen zu können oder die vorhandene berufliche Perspektive nicht zu verlieren.

„Ich wusste, ich muss diese Zeiten [Berufstätigkeit] abgedeckt haben. Ich war entweder auf ihn angewiesen oder ich hätte auf meine Eltern zurückgreifen müssen oder halt jemand Externes noch dabeiholen.“ (Mutter, 2 Kinder)

Ausschlaggebend war oft aber nicht nur die Notwendigkeit, einer Berufstätigkeit nachgehen zu *müssen*, sondern oft auch der Wunsch und das Bedürfnis, einer Berufstätigkeit nachgehen zu *können*.

„Wenn ich dieses klassische Modell gehabt hätte, hätte ich meinen Job nicht machen können. Wo hätte ich die Kapazitäten herholen sollen? Da hätte ich reduzieren müssen. Das hätte ich irgendwie hingekriegt, aber das wollte ich auch nicht, warum sollte ich den Job, der mir so Spaß macht, nur wegen der Kinder reduzieren?“ (Mutter, 3 Kinder)

Bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, dass die Motivation, durch eine abwechselnde Betreuung einer Berufstätigkeit nachgehen zu können, ausschließlich von Frauen genannt wurde. Männer äußerten das Motiv „Berufstätigkeit“ dagegen nicht. Eine abwechselnde Betreuung schien den Müttern die Möglichkeit zu bieten, eigene Lebenspläne unabhängig von Familie und Kindern in Form einer Berufstätigkeit zu verwirklichen.

Korrespondierend zur beruflichen Motivation der Mütter machten Väter vor allem eine familiäre Motivation geltend, die sie zu einer abwechselnden Betreuung veranlasste. Vätern fällt klassisch die Rolle des Geldverdieners und Ernährers zu; sie wünschen sich aber zunehmend, intensiver an Leben und Entwicklung ihrer Kinder teilhaben zu können. Sie sehen sich immer mehr in der Verantwortung und Verpflichtung für die Betreuung und Erziehung ihres Nachwuchses. So berichteten Väter in den Interviews immer wieder davon, die Zeit mit ihren Kindern zu genießen, sich über ihre Ideen und ihre Entwicklung

zu freuen, mit ihnen zu spielen, ihre Kinder als großes Glück zu erleben. Gerade Väter nannten immer wieder als Motivation, eben nicht der klassische Wochenendvater sein zu wollen, der seine Kinder nur alle 14 Tage für wenige Stunden sieht. Ihnen war es sehr wichtig, mit ihren Kindern Alltag (er-)leben zu können, wirkliche Erziehungsarbeit zu leisten und ihren Einfluss nicht auf Sonntagsausflüge, verbunden mit „Highlights“ wie Freizeitpark-, Schwimmbad- oder Schnellrestaurantbesuchen, zu beschränken.

„Das war für mich eigentlich klar, wenn wir uns trennen, dann bitte nicht auf Kosten der Kinder, und ich wollte nicht so ein Wochenende-Modell. Ich wollte das Alltagsleben.“ (Vater, 3 Kinder)

Vorrangiges Motiv der befragten Eltern für eine abwechselnde Betreuung schien daher nicht ausschließlich die Möglichkeit zu sein, einer Berufstätigkeit nachgehen zu können. Bei einer differenzierten Betrachtung ergibt sich, dass es beiden Geschlechtern nicht um die Berufstätigkeit an sich, sondern um die Kombination, um die *Vereinbarkeit* von Berufstätigkeit und Familie geht.

7.4.2 Entlastung für die Eltern

Unabhängig von einer Belastung durch eine berufliche Tätigkeit berichteten viele Elternteile in den mit ihnen geführten Gesprächen von der Sorge, sich der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nach der Trennung allein nicht gewachsen zu fühlen. Sie wünschten sich Unterstützung durch den ehemaligen Partner in der Erziehung der Kinder. Gerade in Familien mit mehreren Kindern und voll oder teilweise berufstätigen Eltern waren die Eltern auf gegenseitige Kooperation angewiesen. In einer Familie waren die Eltern durch eine Behinderung ihres Kindes stark beansprucht; in einer anderen Familie gingen mehrere Kinder sehr zeitintensiven und mit hohem Fahraufwand verbundenen Hobbies nach, die durch einen Elternteil allein nicht zu realisieren gewesen wären. Die „Last“ der Erziehung nicht allein tragen zu müssen, die Verantwortung teilen, sich abstimmen, absprechen zu können, sich den Rückhalt des anderen Elternteils zu sichern, war daher wichtiges Motiv vieler Eltern in der akuten Trennungssituation, sich für eine abwechselnde Betreuung zu entscheiden.

Aber nicht nur Sorgen, Zweifel, Unsicherheiten im Hinblick darauf, der Erziehung der Kinder allein gewachsen zu sein, motivierte Eltern, sich für eine abwechselnde Betreuung zu entscheiden. Auch der Wunsch und das Bedürfnis nach Entlastung in Form von Erholung, Entspannung, freier Zeit für sich selbst ohne Kinder war für eine große Zahl von Eltern Motiv, sich die Erziehung und Betreuung der Kinder mit dem anderen Elternteil zu teilen.

„Aber ich muss auch zugeben, ich habe die Zeit auch sehr genossen, das war ja für mich eine unglaubliche Freiheit [...]. Ich bin dann zwar arbeiten gegangen, das war auch anstrengend, aber dann halt abends einfach auch mal weggehen zu können, und die Kinder sind nicht da, und man kann machen, was man will, das war für mich wirklich so Licht am Ende des Tunnels. Und ich habe das sehr genossen, auch alleine zu sein, ...“ (Mutter, 2 Kinder)

7.4.3 Bedeutung beider Elternteile für die Kinder

Neben dem Wunsch nach Berufstätigkeit und Entlastung war es vielen Eltern sehr wichtig, dass ihre Kinder nicht die Leidtragenden der gescheiterten Paarbeziehung sind. Viele Eltern sahen in der abwechselnden Betreuung die Chance, die Folgen ihrer Trennung für die Kinder so gering wie möglich zu halten. Da sich in Familien mit abwechselnder Betreuung oftmals beide Elternteile bereits vor der Trennung intensiv um ihre Kinder bemüht hatten, erschien die Gefahr, dass die betroffenen Kinder durch die Trennung ihrer Eltern einen Verlust erleiden und eine große Veränderung erleben, umso größer. Das Motiv, durch eine abwechselnde Betreuung das Leiden der Kinder unter der elterlichen Trennung zu verringern, war daher in Familien mit intensiver Beteiligung beider Eltern an der Erziehung verständlich.

„Das Bestmögliche für meine Kinder zu versuchen, das war meine Motivation. Aus dieser schlechten Situation, aus dieser Tatsache, dass die Eltern getrennt sind, das Beste zu machen.“ (Vater, 2 Kinder)

Andere Eltern wollten durch eine abwechselnde Betreuung die Trennungsfolgen für ihr Kind möglichst gering halten, indem das Kind in seiner vertrauten Wohnumgebung verbleiben, den Kontakt mit Freunden aufrecht erhalten, einen Schulwechsel vermeiden konnte.

Viele Eltern zeigten sich darüber hinaus davon überzeugt, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen für die weitere Entwicklung ihrer Kinder von großer Bedeutung ist, und bemühten sich daher sehr um eine Aufrechterhaltung der Beziehungen zu beiden Elternteilen. Diese Eltern setzten mit der abwechselnden Betreuung nicht nur ihre Wertvorstellung um, dass ein Kind ein Grundrecht auf Kontakt zu beiden Elternteilen hat, sondern sahen auch inhaltlich, aus pädagogischer und psychologischer Perspektive, einen besonderen Wert im Kontakt zu beiden Elternteilen.

„Es sind beide in die Erziehung involviert, was ich wichtig finde, und der Kontakt zu beiden für das Kind ist da. Ich denke, Kinder können mit dem einen Elternteil mehr über das eine sprechen und mit dem anderen mehr über das andere. Und ich finde es halt wichtig, dass Kinder eigentlich den Kontakt zu beiden Elternteilen haben. [...] Sie ist zwar papabezogen. Aber es kommt die Zeit, wo sie älter wird, die Pubertät fängt an, und es ist ja so, dass Mädchen mit Müttern über spezielle Sachen sprechen und nicht unbedingt mit dem Papa.“ (Vater, 1 Kind)

7.4.4 Bedeutung der Kinder für den anderen Elternteil

Wie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt hatte sich eine Vielzahl von Eltern u.a. für eine abwechselnde Betreuung entschieden, um ihren Kindern den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten.

Umgekehrt war es einigen Eltern wichtig, nicht nur den Kindern den anderen Elternteil zu erhalten, sondern auch dem anderen Elternteil nach der Trennung die gemeinsamen Kinder nicht zu nehmen. Zwar bedeutete diese Haltung eine Einschränkung und einen Verzicht auf einen eigenen umfangreicheren Kontakt zu den geliebten Kindern. Gleichzeitig konnten sich diese Elternteile jedoch in die Lage des anderen Elternteils hineinversetzen und sich anhand der eigenen Situation vorstellen, wie schlimm ein Verlust der Kinder für die andere Seite sein muss. Diese Sichtweise motivierte die Eltern dazu, eigene Ansprüche auf die Kinder zurückzunehmen und dem anderen Elternteil Zugeständnisse zu machen, indem sie einer abwechselnden Betreuung der Kinder zustimmten.

„Aber andererseits hat auch jeder das Gefühl, dem anderen die Kinder wegzunehmen wäre auch irgendwo ungerecht. So viel Fairness war immer dem Ex-Partner gegenüber, dass man eben seine Elternrolle nie angezweifelt hat, obwohl es Momente gab, wo ich auch sagen würde, ich will die Kinder haben, die gehören zu mir.“ (Mutter, 3 Kinder)

7.4.5 Vermeidung von (gerichtlichen) Auseinandersetzungen

Vielen befragten Eltern war es ein Bedürfnis, die Folgen der Trennung für ihre Kinder möglichst gering zu halten und sie nicht noch zusätzlich durch massive Auseinandersetzungen um die Betreuungsregelung, womöglich vor Gericht, zu belasten. Diese Eltern zeigten sich bemüht, im Interesse ihrer Kinder Konflikte möglichst weitgehend zu vermeiden oder zumindest einvernehmlich ohne weitere Eskalationen zu klären. Um dieses Ziel zu erreichen, waren sie bereit, sich auf eine abwechselnde Betreuungsregelung als Kompromisslösung zu verständigen.

„Das war die Sache, die erreicht werden konnte, ohne einen richtigen Krieg vor Gericht anzufangen. Ich habe immer gesagt, das letzte, was ich tun werde, ist, vor Gericht ziehen und am besten noch die Kinder da mit vorbringen. Das wäre definitiv dabei herausgekommen, dann wären die auch gefragt worden, dann hätten die auch Rede und Antwort stehen müssen. Das wollte ich auf gar keinen Fall.“ (Vater, 2 Kinder)

7.4.6 Abwechselnde Betreuung als geringeres Übel

Gerade in den strittigen Familien hatten die Eltern große Schwierigkeiten, sich auf eine einvernehmliche Betreuungsregelung nach der Trennung zu einigen. Jeder Elternteil forderte die Kinderbetreuung für sich allein. Manche Eltern ließen sich in dieser Situation auf eine abwechselnde Betreuung ein aus Angst, die Kinder anderenfalls komplett an den anderen Elternteil zu verlieren.

„Das ist besser, als wenn ich mein Kind komplett nicht sehe, wie er das wollte.“
(Mutter, 1 Kind)

Schwierig scheint die Situation besonders für Väter zu sein, die sich in ihrem Kontakt zu den Kindern nicht auf eine Wochenendregelung beschränken oder die sogar die Hauptverantwortung für ihre Kinder übernehmen wollen. Während Mütter in der Regel wie selbstverständlich die alleinige Betreuung der Kinder für sich einfordern, wird eine solche Forderung durch Väter immer noch als ungewöhnlich betrachtet. Entsprechend berichteten einige Väter von Schwierigkeiten, eine Alleinbetreuung für sich zu fordern und auch durchsetzen zu können. Väter zeigten sich daher mit der abwechselnden Betreuung eher zufrieden als Mütter, weil sie immerhin einen Teilerfolg errungen hatten und nicht auf einen alltäglichen Kontakt mit ihren Kindern verzichten mussten.

„Wenn ich könnte, würde ich das Sorgerecht allein nehmen für die Kinder. Aber ich habe keine Chance, weil [die Mutter], vor Gericht, tritt die auf und präsentiert sich da super, und ich habe keine Chance.“ (Vater, 3 Kinder)

Mütter in strittigen Familienkonstellationen nahmen dagegen die abwechselnde Betreuung eher als Niederlage und Verlust wahr.

7.4.7 Kontrolle des anderen Elternteils

In manchen – strittigen – Familien bestand häufig die Sorge, dass der andere Elternteil sich nicht angemessen um Erziehung und Betreuung der gemeinsamen Kinder kümmern könnte. Gerade für – in klassischen Betreuungsregelungen außen vor stehende – Väter war daher ein wichtiges Motiv, über eine abwechselnde Betreuungsregelung die weitere Entwicklung der Kinder intensiv beobachten zu können und die Kontrolle über das Erziehungsverhalten des anderen Elternteils zu behalten. Damit war die Hoffnung verbunden, im Notfall schneller korrigierend eingreifen und die Kinder vor negativen Entwicklungen schützen zu können.

„Das ist ja auch meine Angst, die Kinder bei dieser Mutter zu lassen. Ich sehe ja, wie ich die Kinder wieder bekomme.“ (Vater, 3 Kinder)

Hauptanliegen dieser Eltern war es, von ihren Kindern Schaden durch Einfluss und Verhalten des anderen Elternteils abzuwenden. Sie wünschten sich, die Kinder vollständig allein zu betreuen, sahen aber keine Handhabe, um dies gegen den anderen Elternteil durchzusetzen. Ihnen blieb daher letztlich nur die Kontrolle des anderen Elternteils über die abwechselnde Betreuung.

7.4.8 Nicht vorhandene Motivation

Wie sich in den vorangegangenen Abschnitten bereits angedeutet hat, sehen Eltern in einer abwechselnden Betreuung nicht immer eine Chance und eine Bereicherung für sich und ihre Kinder, sondern nehmen die abwechselnde Betreuung eher als Kompromiss und Notlösung in Kauf. Vor allem in strittigen Familien war festzustellen, dass in der Regel mindestens ein Elternteil die abwechselnde Betreuung ablehnt.

Bei diesen Eltern fehlte eine Motivation zur abwechselnden Betreuung. Der Anstoß zu einer solchen Betreuungsregelung kam in diesen Familien oft von außen (Jugendamt, Beratungsstelle, Klinik). Die Eltern haben sich dann versuchsweise darauf eingelassen, ohne inhaltlich von einer solchen Regelung überzeugt gewesen zu sein oder Vorteile darin zu sehen. Wenn es nach ihnen gegangen wäre, hätten sie das Betreuungskonzept so schnell wie möglich beendet. Dies scheiterte jedoch am Widerstand des anderen Elternteils oder an Sachzwängen, die gegen eine Änderung sprachen (z.B. Berufstätigkeit, festgefahrene familiäre Situation).

Insbesondere in strittigen Familien war es oft so, dass ein Elternteil dem anderen eine Orientierung an den Interessen der Kinder absprach und ihm eine rein egoistische Motivation zur abwechselnden Betreuung unterstellte (finanzielle Motive, Selbstbestätigung, Aufbau einer neuen Familie, Freiheitsdrang, Selbstverwirklichung, Rache am anderen Elternteil, Druck der Familie etc.).

Einige Eltern praktizierten eine abwechselnde Betreuung entgegen ihrer eigenen Überzeugungen, weil ihre Kinder sich eine solche Betreuungsform gewünscht hatten und sie diesem Bedürfnis der Kinder nach Kontakt zu beiden Elternteilen nicht entgetreten wollten. Sie nahmen daher im Interesse ihrer Kinder gegen die eigene Überzeugung persönliche Einschränkungen im Kontakt zu den Kindern in Kauf und machten Zugeständnisse gegenüber dem anderen Elternteil.

7.5 Organisatorische Aspekte einer abwechselnden Betreuung

7.5.1 Gestaltung der abwechselnden Betreuung

Im Unterschied zu US-amerikanischen Befunden, u.a. von McKinnon und Wallerstein (1991, S. 155), nach denen in den USA meist eine 3:4-Tage-Regelung praktiziert wird, war das Verhältnis zwischen einem wöchentlichem Rhythmus und einem tagweisen Wechsel in der vorliegenden Studie annähernd ausgeglichen. Sieben der 15 Familien hatten sich dafür entschieden,

dass ihre Kinder eine Woche bei dem einen und eine Woche bei dem anderen Elternteil verbringen sollten. In einer Familie wechselten die Kinder in einem 14tägigen Rhythmus. Die übrigen sieben Familien hatten sich für eine tageweise stattfindende Wechselregelung entschieden, die weitestgehend Variationen der 3:4-Tage-Regelung darstellten.

Eine leichte Mehrheit der Familien schien die für sie optimale Regelung in einem wöchentlichen Wechsel der Kinder zwischen den Elternteilen gefunden zu haben. Bei dieser Regelung gelang offenbar der Spagat zwischen dem Wunsch, die Kinder möglichst oft sehen und bei sich haben zu wollen einerseits sowie einer notwendigen Kontinuität in der Betreuung und der Minimierung der Eingewöhnungszeit andererseits am besten. Zudem reduzierte diese Regelung die Häufigkeit des Wechsels zwischen den Eltern. Würden die Kinder immer nur einige Tage bei einem Elternteil verbringen, wären damit im Vergleich zu einer Wochenregelung entsprechend häufigere Wechsel verbunden. Gerade in strittigen Familien bedeuten häufige Wechsel eine größere Anzahl an Begegnungen der Eltern miteinander und somit auch eine erhöhte Konfliktgefahr.

„Das war eine Katastrophe. Jeden 2. Tag kommt [der Vater] zu mir und macht mir die Nerven kaputt.“ (Mutter, 1 Kind)

In einer Familie wechselten die Kinder nach der Trennung drei Jahre lang wöchentlich zwischen den Eltern. Mit zunehmendem Alter der Kinder entstand jedoch bei den Eltern der Eindruck, dass ihre jeweilige Zeit mit den Kindern sehr schnell vergeht.

„Ein bisschen habe ich es auch so gesehen, dass die Woche immer schneller verging, und dass ich auch so das Gefühl hatte, es ist fast ein bisschen kurz.“ (Mutter, 2 Kinder)

Als schwierig für Eltern wie für Kinder stellte sich dabei die verhältnismäßig lange, mehrere Tage andauernde Eingewöhnungszeit heraus, die die Kinder nach dem Wechsel von einem Elternteil zum anderen benötigten. Dadurch blieb nur noch wenig Zeit übrig, die der jeweilige Elternteil nach seinen Vorstellungen mit den Kindern gestalten konnte.

„Man braucht immer so ein, zwei Tage, bis man miteinander warm wird. Und irgendwie war dann das Wochenende weg.“ (Mutter, 2 Kinder)

Die Familie entschied sich daraufhin, auf einen 14tägigen Wechselrhythmus umzustellen; die Kinder verbrachten seitdem 14 Tage bei dem einen und anschließend 14 Tage bei dem anderen Elternteil.

Andere Familien hatten sich gegen eine solche „geblockte“ Betreuung und stattdessen für eine tageweise abwechselnde Regelung entschieden. Die Aufteilung der Betreuungstage zwischen den Eltern gestaltete sich von Familie zu Familie sehr vielfältig. Entscheidende Aspekte waren für die befragten Familien vor allem berufliche Rahmenbedingungen sowie persönliche Bedürfnisse von Kindern und Eltern.

Ein Zusammenhang zwischen der gewählten Betreuungsregelung und dem Alter der zu betreuenden Kinder konnte nicht gefunden werden. Aus entwicklungspsychologischer Sicht wäre zu vermuten gewesen, dass jüngere Kinder in kürzeren Zeitabständen zwischen ihren Eltern wechseln, während ältere Kinder längere Zeitperioden bei einem Elternteil verbringen, bevor sie zum anderen Elternteil wechseln. In den Familien, in denen die Kinder zum Zeitpunkt der Trennung noch sehr jung waren, hatten sich beide Elternteile aber bereits vor der Trennung und von Geburt an sehr intensiv um die Betreuung gekümmert, so dass den Kindern beide Elternteile sehr vertraut waren und ein Wechsel zwischen diesen beiden bekannten Bezugspersonen für sie offensichtlich kein Problem darstellte. In den übrigen Familien waren die Kinder zum Zeitpunkt der Trennung bereits so alt, dass derartige Überlegungen nicht mehr erforderlich waren.

7.5.2 Wechseltage

Klarer Favorit bei den Tagen, an denen der Wechsel von einem Elternteil zum anderen Elternteil stattfand, waren über alle Betreuungsregelungen hinweg die Wochenendtage Freitag (8 Familien) und Samstag (5 Familien).

Differenziert nach den einzelnen Betreuungsregelungen bestätigt sich dieses Bild. Bei einer wochenweise aufgeteilten Betreuungsregelung wechselten die

Kinder in fünf der sieben Familien freitags, in einer weiteren Familie samstags. Nur in einer Familie wechselte das Kind montags. Ebenso am Montag wechselten die Kinder aus der Familie mit der 14tägigen Betreuungsregelung.

In fünf der sieben Familien mit tageweiser Aufteilung der Betreuung wechselten die Kinder mittwochs und zusätzlich freitags oder samstags.

In den Familien mit tageweise abwechselnder Betreuungsregelung ergaben sich die Wechseltage überwiegend aus beruflichen Notwendigkeiten oder persönlichen Interessen der Familienmitglieder. Die Familien mit wochenweise wechselnder Betreuung am Freitag oder Samstag begründeten ihre Auswahl des Wechseltags oft damit, dass sie die gemeinsame Zeit mit ihren Kindern in Ruhe, ohne zusätzliche schulische Belastung der Kinder oder eigenen beruflichen Druck, beginnen möchten. Dazu bot sich ein Wechsel zu Beginn des Wochenendes an. Die Eltern mit 14tägig wechselnder Betreuung begründeten ihre Entscheidung für den Montag als Wechseltag genau umgekehrt. Sie wollten das Wochenende *vor* dem Abschied von ihren Kindern in aller Ruhe mit ihnen genießen, bevor diese für die kommenden zwei Wochen zum anderen Elternteil wechseln. Die Eltern mit wöchentlich wechselnder Betreuung und Wechsel am Montag begründeten ihre Entscheidung mit beruflichen Verpflichtungen eines Elternteils am Wochenende.

7.5.3 Gestaltung der Übergabesituation

Vielen Eltern war es wichtig, den Wechsel der Kinder von einem Elternteil zum anderen persönlich zu gestalten und zu begleiten. In fünf Familien wurden die Kinder von dem Elternteil, der die Kinder betreut hat, zum anderen Elternteil gebracht; in fünf weiteren Familien wurden die Kinder von dem Elternteil abgeholt, der die Betreuung übernimmt. Einige Eltern nutzten diese Begegnung, um sich kurz über die Entwicklung der Kinder auszutauschen, wichtige Absprachen zu treffen oder persönliche Dinge der Kinder zusammenzupacken. Einigen Eltern war es wichtig, diese Übergabe der Kinder bewusst zu gestalten und den Kindern den Wechsel zum anderen Elternteil zu erleichtern.

„So habe ich noch die Chance, Abschied zu nehmen in dem Moment. Also ich finde, das ist schon ein Ritual, ein Unterschied, ob ich die einfach so einsammele in der KiTa, und damit in meine neue Woche überführe. Sondern so ist es für uns ein Ritual, es kommt der andere. Es ist auf alle Fälle noch mal so ein Austausch zwischen den Eltern, dass sich die Eltern sehen, was jetzt für uns nicht wichtig ist, aber ich glaube, dass ist für die Kinder schon ziemlich wichtig, dass sie erleben, Papa und Mama sind da auch mal zusammen, reden auch mal einen Moment. Und dann hat man so die Chance, es geht jetzt los, wir steigen alle bei Papa ins Auto, und jetzt beginnt die Papa-Woche.“ (Mutter, 3 Kinder)

Ein streitendes Elternpaar hatte sich entschieden, dass der jeweils betreuende Elternteil die Kinder zum anderen Elternteil bringt, um den Kindern den Übergang zum anderen Elternteil zu erleichtern:

„Wir haben festgestellt, dass es die bessere Variante ist, wenn ich bringe und er zurückbringt. Abholen ist nicht so günstig. Es war mal eine Weile, da wollten die hier nicht raus, ich war ja dann hier, und dann noch das Zuhause, und dann da rausgehen ist nicht so einfach wie: ‚Ich bin ja eh nicht mehr im Haus, ich habe nur noch Mama im Auto sitzen und wechsele dann in diese Situation‘.“ (Mutter, 2 Kinder)

Ein anderes strittiges Elternpaar übergab das Kind an der Haustür, ohne dass der abholende Elternteil die Wohnung des abgebenden Elternteils betrat. Es wurde lediglich überprüft, ob auch alle nötigen Dinge für das Kind in der Tasche waren.

Um allen Beteiligten belastende Begegnungen zu ersparen, gingen vor allem strittige Familien dazu über, einen Kontakt der Eltern während der Übergabe zu vermeiden und einen Wechsel der Kinder zum anderen Elternteil über Kindergarten oder Schule zu organisieren. Die Kinder gingen morgens wie gewohnt vom betreuenden Elternteil aus zum Kindergarten oder zur Schule und wurden nachmittags dort vom anderen Elternteil abgeholt, der die Betreuung übernimmt.

„Das war das Optimale, wirklich. Ich brauche den Mann nicht sehen, nur das Kind, und das war optimal.“ (Mutter, 1 Kind)

Da die Eltern sich in dieser Situation nicht begegneten, konnte es auch nicht zu Konfrontationen, Konflikten oder Spannungen zwischen ihnen kommen; die Gefahr einer weiteren Belastung der Kinder durch einen erneuten Elternkonflikt blieb aus.

7.5.4 Zwischenzeitliche Kontakte

In vielen der befragten Familien bestanden über die abwechselnde Betreuungsregelung hinaus zwischenzeitliche Kontakte zwischen den Kindern und dem zu diesem Zeitpunkt nichtbetreuenden Elternteil. Aufgrund der räumlichen Entfernung der elterlichen Wohnungen fand dieser Kontakt überwiegend in telefonischer Form statt; wohnten die Eltern sehr nah zusammen, war auch ein persönlicher Kontakt zwischen nichtbetreuendem Elternteil und Kindern möglich.

„Es ist nicht so, dass es jetzt heißt, die sind eine Woche da, und es gibt dann gar keinen Kontakt, im Gegenteil. [Unser Sohn] ist jetzt öfter, wenn er die Woche hier ist, [zur Mutter] zum Klavierüben gegangen. Und [ein weiterer Sohn] geht zum Lernen [zur Mutter]. Weil sie diejenige ist, die die Ruhe hat, und außerdem kennt sie sich sowieso besser aus als ich in all diesen Sachen.“ (Vater, 3 Kinder)

Zwischenzeitliche Kontakte zum anderen Elternteil gelangen offensichtlich umso besser, je älter und damit auch unabhängiger die Kinder waren.

„Mittlerweile sind beide in einem Alter, wo sie dann einfach mal sagen: ‚Du, ich geh mal kurz rüber!‘. Also das ist ja mit älteren Kindern viel einfacher als mit einem dreijährigen Kind. Da findet ein Austausch dann auch nicht statt, da ist die Woche dann wirklich nur bei einem.“ (Mutter, 2 Kinder)

Für Kinder strittiger Eltern scheint es zwar nicht ausgeschlossen, aber insgesamt schwieriger, zwischenzeitlich Kontakt zu dem Elternteil aufzunehmen, bei dem sie sich gerade nicht aufhalten. Zwar war oftmals die grundsätzliche Bereitschaft der Eltern vorhanden, solche Kontakte zu ermöglichen. Tatsächlich fand ein solcher Kontakt aber eher selten statt, wenn er nicht von einem oder beiden Elternteilen aktiv unterstützt wurde.

Aber auch in Familien, in denen die Eltern nicht sonderlich zerstritten waren, fanden nicht automatisch zwischenzeitliche Kontakte zum anderen Elternteil statt. Manche Eltern hatten sich bewusst aus pädagogischen Gründen gegen zwischenzeitliche Kontakte ausgesprochen, um eine gewisse Kontinuität in der Betreuung zu gewährleisten und zu vermeiden, dass die Kinder zwischenzeitliche Kontakte zum anderen Elternteil ausnutzen, um die Eltern gegeneinander auszuspielen:

„Das haben wir eigentlich nicht flexibel gehandhabt, weil wir da nicht die Möglichkeit geben wollten, im Konfliktfall die Koffer zu packen, zu sagen, du stinkst mir, jetzt gehe ich zum anderen. Sondern schon, dass sie eben auch Konflikte aushält und klar weiß, das ist jetzt so, und da kann ich mich jetzt nicht, indem ich mich entziehe, dem Konflikt entziehen.“

(Vater, 1 Kind)

Zwar verhinderten die Eltern den zwischenzeitlichen Kontakt zum anderen Elternteil nicht, förderten ihn aber auch nicht.

In vielen Familien schienen die Kinder selbst nicht das Bedürfnis zu haben, zwischenzeitlich Kontakt zum anderen Elternteil aufzunehmen. Gerade jüngere Kinder lebten eher im „Hier und Jetzt“ des betreuenden Elternteils und vermissten den anderen Elternteil nicht. Für sie schien ein regelmäßiger zwischenzeitlicher Kontakt nicht so wichtig, solange sie sich bei beiden Elternteilen wohl und eingebunden fühlten. So berichtete eine Mutter, dass ihr vierjähriger Sohn wenig Interesse an zwischenzeitlichen Telefongesprächen mit dem Vater zeigte, da für das Kind in diesen Momenten oft eine Spielsituation oder eine Fernsehsendung interessanter waren. Ein Vater bezeichnete das Verhalten seiner Tochter in Bezug auf den anderen Elternteil als „aus den Augen, aus dem Sinn“.

Eine Familie mit mehreren Kindern war bei der Gestaltung zwischenzeitlicher Kontakte zum anderen Elternteil sehr kreativ. In dieser Familie war die Idee entstanden, jeweils einem Kind eine „geschwisterfreie Zeit“ bei dem anderen Elternteil einzuräumen. Dabei handelte es sich um einen Zeitraum, den ein Kind exklusiv mit einem Elternteil verbringen durfte, während die anderen Kinder beim anderen Elternteil waren. Die Familie hatte mit diesem Konzept positive Erfahrungen gemacht; sowohl Kinder wie Eltern genossen diese „exklusiven“ Zeiten sehr.

7.5.5 Gestaltung von Ferien, Feiertagen und Geburtstagen

Viele der befragten Elternpaare waren gut in der Lage, die getroffene abwechselnde Betreuungsregelung flexibel zu handhaben und auch in

schwierigen Situationen eine angemessene Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen. Andere Familien waren dagegen sehr auf einen festen Rahmen angewiesen. Jede Abweichung von der vereinbarten Regelung brachte die Eltern in Schwierigkeiten und führte bei den Kindern zu Verunsicherung. Qualität und Stabilität einer Betreuungsregelung hingen immer auch davon ab, ob und wie die Eltern in der Lage waren, mit außergewöhnlichen, von der Norm abweichenden Situationen umzugehen. Zu den klassischen Konfliktpunkten einer abwechselnden Betreuungsregelung gehörten daher oft Ferienzeiten oder Feiertage wie Weihnachten und Geburtstage, die vielfach mit Emotionen und Erwartungen verbunden sind, an denen das einmal festgelegte Betreuungsschema an seine Grenzen geraten, nicht mehr funktionieren kann, und neue, individuelle Lösungen für die jeweilige Familie gefunden werden müssen.

Die meisten der befragten Familien mit abwechselnder Betreuung teilten sich die **Weihnachtsfeiertage** auf, wie es auch in Familien mit einem klassischen Betreuungskonzept der Fall ist. Meist verbrachten die Kinder im jährlichen Wechsel Heiligabend bei dem einen und die beiden Weihnachtsfeiertage bei dem anderen Elternteil. In vier Familien wurde Weihnachten trotz der Trennung der Eltern weiterhin in der früheren Familienkonstellation gefeiert, teilweise zusammen mit neuen Partnern der Eltern. Hier handelte es sich zum großen Teil um Familien, in denen die Eltern gut miteinander auskamen und nur wenige Konflikte hatten.

Ein Vater beschrieb die Gründe, die ihn motivierten, Heiligabend zusammen mit seiner Tochter und seiner geschiedenen Frau zu verbringen, folgendermaßen:

„Eigentlich bin ich auch nicht so superscharf darauf, das gemeinsam zu machen, aber für die Kinder, die Kinder würden das halt wollen. Das weiß ich, das ist ein großer Wunsch für die Kinder, dass wir wenigstens an Geburtstagen oder auch zu Weihnachten [als Familie zusammen sind]. Wir müssen ja nicht das ganze Weihnachten zusammen verbringen.“ (Vater, 2 Kinder)

Eine ebenso oft schwierige Situation für getrenntlebende Eltern stellen die **Geburtstage** der Kinder dar. Beide Eltern möchten diesen Tag gern mit ihren Kindern verbringen, können sich darüber aber nicht mit dem anderen Elternteil einigen.

Viele der befragten Familien gingen mit dieser Frage jedoch recht entspannt um. Einige Familien hatten die Absprache getroffen, dass der Geburtstag bei dem Elternteil gefeiert wird, bei dem sich das Kind gerade aufhält. Andere Eltern entschieden sich dafür, den Geburtstag immer bei einem bestimmten Elternteil zu feiern, da dort die räumlichen Gegebenheiten besser geeignet waren oder der Freundeskreis in der Nachbarschaft dieses Elternteils wohnte. Der andere Elternteil kam dann jeweils ohne größere Schwierigkeiten dazu, um mitzufeiern oder sogar bei der Durchführung des Kindergeburtstages mitzuhelfen.

Dennoch verliefen die Geburtstage in Familien mit abwechselnder Betreuung nicht immer harmonisch. Gerade in konflikthaften Konstellationen ergaben sich oft Schwierigkeiten in dieser Frage. Ein friedlicher Verlauf von Feiertagen wie Geburtstage oder Weihnachten war auch in Familien mit abwechselnder Betreuung keinesfalls selbstverständlich, sondern erforderte, gerade in strittigen Familien, ein erhöhtes Maß an Kommunikation und Austausch der Eltern, um Missverständnisse und Konflikte zu vermeiden.

In Bezug auf die **Ferienregelung** unterschieden sich die meisten Familien mit abwechselnder Betreuung nicht von Familien mit einem klassischen Betreuungskonzept nach der Trennung. In vielen Familien teilten sich die Eltern grundsätzlich alle Ferien hälftig auf. Andere Eltern setzten die Betreuungsregelung wie gewohnt auch in den Ferien fort. Sie teilten sich nur einige Ferienabschnitte auf, damit jeder Elternteil die Möglichkeit hatte, mit den Kindern einen längeren Zeitraum am Stück zu verbringen und gemeinsam Urlaub zu machen.

Da jedoch die meisten Elternteile berufstätig waren, verfügten sie in der Regel nicht über so viele Urlaubstage, wie die Kinder Ferien hatten. Viele Eltern mussten daher für die Ferienzeiten flexible Lösungen finden, wie sie die Betreuung ihrer Kinder sicherstellen konnten. Durch die hälftige Aufteilung der Ferien ergab sich für die Eltern bereits eine gewisse Entlastung, indem sie ihre Urlaubszeiten mit den Urlaubszeiten des anderen Elternteils kombinierten. Zusätzlich nutzten einige Eltern in den Ferien neben den durchgehenden

Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen auch die Unterstützung von Großeltern, die die Kinder wochenweise zu sich nahmen und betreuten. Andere Eltern meldeten ihre Kinder in den Ferien zu Sprachreisen, Pfadfinderlagern, Reiterferien sowie zu Volkshochschulkursen für Kinder am Vormittag an.

7.5.6 Ausstattung

Angeht die vergleichsweise langen Aufenthaltsdauer von Kindern in abwechselnder Betreuung bei beiden Elternteilen gehörte es in den befragten Familien zum Standard, dass die Kinder bei beiden Elternteilen jeweils über eigene Zimmer verfügen. In fünf der acht Familien mit mehreren Kindern hatten einige Kinder allerdings nur bei einem Elternteil ein Zimmer für sich allein, während sie sich beim anderen Elternteil ein Zimmer teilen mussten. Diese Situation stellte sich auf Nachfrage in den befragten Familien als unproblematisch dar. In einer Familie mussten sich die Kinder das Zimmer beim Vater jedoch mit den Kindern der neuen Lebenspartnerin des Vaters teilen. Dies war für Eltern und Kinder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da die Kinder sich beim Vater nicht zu Hause fühlten, sondern ihr Aufenthalt bei ihm immer einen Besuchscharakter hatte.

Zum Standard von Familien mit abwechselnder Betreuung gehörte es ebenfalls, dass die Kinder neben dem eigenen Zimmer bei beiden Elternteilen auch über eine entsprechende Einrichtung sowie eine vollständige Ausstattung mit Kleidung und Spielzeug verfügten. Übergeben wurden dagegen Schulbücher und Schulmaterialien sowie persönliche Lieblingssachen der Kinder (Kuscheltier, Lieblingsspielzeug, Lieblingskleidung). Auch teurere Kleidungsstücke wie Schuhe oder (Winter-)Jacken wechselten mit den Kindern von einem Elternteil zum anderen. Nur die wenigsten Kinder führten bei einem Wechsel zwischen den Elternteilen einen großen Koffer mit sich. Das Gepäck der Kinder beschränkte sich meist auf eine kleine Reisetasche oder eine Transportbox sowie die Schultasche. Fehlten zwischenzeitlich wichtige Dinge, wurden diese von Kindern oder Eltern gebracht oder geholt. Ältere Kinder kümmerten sich in der Regel

eigenverantwortlich um ihre Kleidung und ihre persönlichen Dinge, die sie zum anderen Elternteil mitnehmen wollten, da diese für sie zunehmend wichtiger wurden.

Trotz der häufig vorhandenen vollständig eingerichteten Zimmer sowie einer kompletten Ausstattung bei beiden Elternteilen vertraten viele Eltern die Auffassung, dass eine abwechselnde Betreuung im Vergleich zu einem klassischen Betreuungsmodell nicht zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden ist. Besucht ein Kind den nichtbetreuenden Elternteil nur alle 14 Tage am Wochenende, so hat es bei diesem Elternteil oft ebenfalls ein eigenes Zimmer sowie eigenes Spielzeug. Den mit der doppelten Anschaffung von Kleidung verbundenen höheren Kostenaufwand lösten einige Eltern, indem sie sich von Verwandten und Bekannten gebrauchte Kleidung schenken ließen, günstig auf dem Flohmarkt oder im Second-Hand-Laden erstanden oder auch im Internet ersteigerten. Auf diese Weise konnte ein hoher organisatorischer Aufwand, der mit einem ständigen Austausch der Kleidung zwischen den beiden Elternteilen verbunden gewesen wäre, vermieden werden.

Besonders in strittigen Familien bemühten sich die Eltern um eine doppelte Anschaffung von Kleidung und Spielzeug. Oft war der Austausch von Kleidung und Spielsachen Anlass von zusätzlichen Konflikten zwischen den Eltern, wenn bei einem Elternteil der Eindruck entstand, dass mit hohem Kostenaufwand angeschaffte Kleidung oder Spielzeug bei dem anderen Elternteil nach dem Betreuungswechsel nicht mehr zurückkam und einfach zu verschwinden schien.

„Sowohl [der Vater] als auch ich, wir ärgern uns manchmal, dass bestimmte Sachen nicht mehr zurückkommen oder dass er denkt, dass ich bestimmte Sachen zurückhalte, so die schönen Sachen, und nur die Schrottsachen einpacke. Das ist manchmal schon so. Das Gefühl haben wir beide.“ (Mutter, 2 Kinder)

7.5.7 Räumliche Entfernung der elterlichen Wohnungen

Eine geringe räumliche Entfernung zwischen den elterlichen Wohnungen wird in verschiedenen Veröffentlichungen als Voraussetzung für die Praktizierung einer abwechselnden Betreuungsregelung genannt.

In der vorliegenden Studie lebten die befragten Eltern zwischen null Kilometern (beide Eltern lebten in getrennten Wohnungen in einem Haus) und 20 Kilometern voneinander entfernt. Im Durchschnitt betrug die Distanz 7,3 Kilometer.

Von den 15 teilnehmenden Familien lebten sechs Familien und damit mehr als ein Drittel der Stichprobe tatsächlich in einem Nahbereich zwischen 0 und 2 Kilometern; bei vier Familien betrug die Entfernung der elterlichen Wohnungen zwischen 7 und 10 Kilometern. Weitere fünf Familien wohnten in einem größeren räumlichen Abstand von mehr als 13 bis zu 20 Kilometern auseinander (Abb. 7).

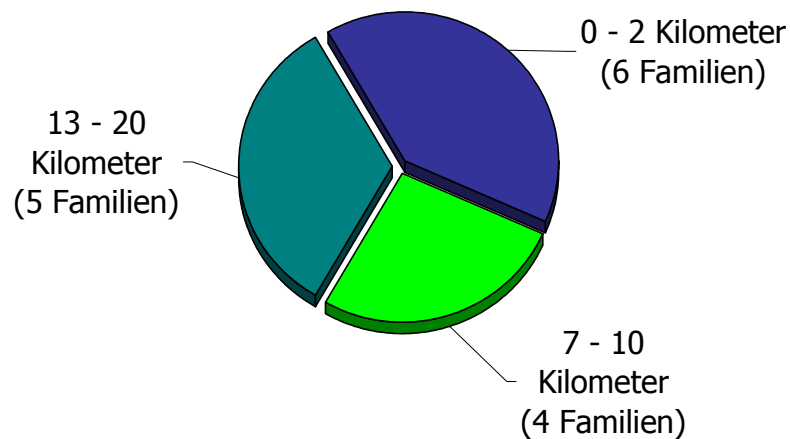


Abbildung 7: Räumliche Entfernung zwischen den Eltern

Die mittleren und größeren Entfernungen waren für die Kinder in der Regel kaum allein zu bewältigen. Einige Kinder waren auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen, da sie noch zu jung waren, um derartige Entfernungen zwischen dem einen und dem anderen Elternteil eigenständig zu überwinden. Andere Kinder wären zwar alt genug gewesen, ihnen fehlte jedoch, gerade im ländlichen Raum, die erforderliche Verkehrsinfrastruktur, um ohne Hilfe von der

Wohnung des einen Elternteils zur Wohnung des anderen Elternteils zu gelangen.

Eigenständig und ohne elterliche Begleitung konnten lediglich die Kinder von acht Familien zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herpendeln, wenn ein regulärer Wechsel anstand oder aber ein zwischenzeitlicher Kontakt stattfand. Aber auch in diesen Familien nahmen die Kinder oft die Unterstützung ihrer Eltern in Form von Fahrdiensten in Anspruch.

In 12 Familien blieb eine gewisse räumliche Kontinuität für die betroffenen Kinder trotz der elterlichen Trennung erhalten, da ein Elternteil am alten Wohnort verblieb und die ehemals gemeinsame Ehemwohnung behielt. Die Kinder mussten sich daher nur bei einem Elternteil an eine neue Umgebung gewöhnen, während ihnen die bereits bekannte Umgebung und die dort vorhandenen sozialen Kontakte erhalten blieben. Die Aufrechterhaltung des Bezugs zur bekannten Wohnumgebung war zumindest in vier Familien von großer Wichtigkeit für die betroffenen Kinder. Nur in zwei Familien waren beide Elternteile nach der Trennung in vollständig neue Wohnumgebungen umgezogen, so dass die Kinder sich hier bei beiden Elternteilen neu einfinden mussten.

Viele Eltern berichteten in den Gesprächen, dass bei der Auswahl der neuen Wohnung die Nähe zur ehemaligen Wohnung ein wichtiges Kriterium dargestellt habe. Der Umzug in eine weiter entfernt gelegene Wohnung wäre für viele Eltern nicht in Frage gekommen. Weiter voneinander entfernt wohnende Eltern beklagten sich über den mit der abwechselnden Betreuung verbundenen Fahraufwand.

So wünschenswert eine geringe Entfernung zwischen den elterlichen Wohnungen aus Sicht der Kinder und im Hinblick auf einen möglichst flexiblen Wechsel zwischen den Elternteilen auch war, standen einige Eltern einer zu großen Nähe durchaus kritisch gegenüber. Ein Vater zeigte sich recht froh über den Abstand von zwei Kilometern zwischen den beiden elterlichen Wohnungen:

„Ich möchte jetzt auch nicht nebenan wohnen. Dann würde es auch keinen Sinn machen. Wenn sie nebenan wohnen, dann könnte man auch gleich sagen, man könnte eine Kommune aufmachen. Das wäre nicht mein Ding.“ (Vater, 3 Kinder)

Unabhängig von persönlichen Vorlieben machten einige Elternteile auch die Erfahrung, dass eine zu große (räumliche) Nähe zum ehemaligen Partner von neuen Lebenspartnern oftmals sehr kritisch betrachtet wird und eigene Probleme schafft. So reagierten einige neue Lebenspartner mit Unverständnis oder sogar Eifersucht, wenn der ehemalige Partner sehr nah im Wohnumfeld des eigenen Partners lebte.

Außerdem stellte sich heraus, dass ein Wohnen in unmittelbarer Nachbarschaft nicht automatisch zu einem intensiveren zwischenzeitlichen und flexibleren Kontakt zwischen Kindern und Eltern führt. In einigen Familien war aufgrund einer großen emotionalen Distanz der Eltern zueinander auch ein geringer räumlicher Abstand, gerade für jüngere und unselbstständigere Kinder, unüberwindlich.

7.5.8 Kindergarten-/Schulbesuch

Aufgrund der Altersstruktur der Kinder in der vorliegenden Stichprobe besuchten alle 26 Kinder Vorschul- oder Schuleinrichtungen.

Die Hälfte aller Kinder besuchte eine Institution im Elementar- oder

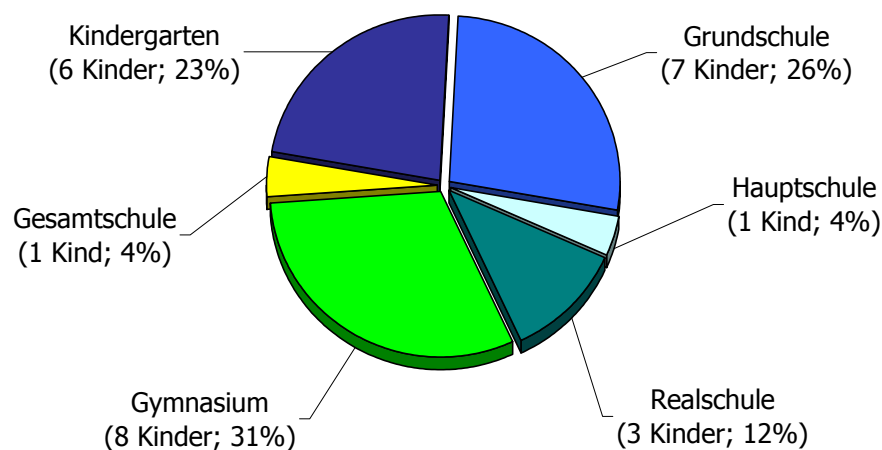


Abbildung 8: Kindergarten- und Schulbesuch

Primarbereich (Kindergarten sechs Kinder, Grundschule sieben Kinder).

Von den 13 Kindern, die eine weiterführende Schule des Sekundarbereichs besuchten, waren acht Kinder Schüler/-innen eines Gymnasiums; drei Schüler/-innen besuchten eine Realschule und jeweils ein/-e Schüler/-in eine Hauptschule bzw. eine Gesamtschule (Abb. 8).

Im Vorschul- und Primarbereich besuchten vier Kinder einen Kindergarten in der Nähe eines Elternteils; zwei Kinder wurden von ihren Eltern in wohnortunabhängigen Kindergärten angemeldet (Elterninitiative, Kindergarten mit Förderschwerpunkt). Drei Kinder im Grundschulalter waren an einer Grundschule in Wohnnähe eines Elternteils angemeldet; vier Kinder besuchten eine Grundschule außerhalb der für die Wohnorte der Eltern geltenden Schuleinzugsbereiche. Der Kindergarten- und Schulbesuch stellte die meisten Eltern trotz der beiden Lebensmittelpunkte der Kinder vor keine größeren Schwierigkeiten. Viele Eltern wohnten nach der Trennung so nah aneinander, dass als nächstgelegene Einrichtung nur ein Kindergarten oder eine Schule für ihre Kinder in Frage kam. Andere Eltern hatten sich bereits vor der Trennung für eine wohnortunabhängige Einrichtung entschieden, da dort ein den Arbeitszeiten der Eltern besser entsprechendes Betreuungsangebot vorhanden war. Diese Einrichtung besuchten die Kinder in der Regel auch nach der Trennung weiterhin. Diese Eltern, die ihre Kinder an einer Schule außerhalb des für ihren Wohnort geltenden Schulbezirks angemeldet hatten, berichteten, dass dies schulrechtlich ohne Probleme möglich gewesen sei.

Im Bereich der weiterführenden Schulen waren Wohnort und Betreuungsmodell für die Auswahl der Schule kaum noch von Bedeutung. Zwar ist der Besuch einer weiterführenden Schule, unabhängig vom Betreuungsmodell, meist mit einem längeren Schulweg verbunden. Aufgrund ihres Alters waren die Kinder der befragten Familien aber in der Lage, diesen Schulweg von beiden elterlichen Wohnungen aus allein und ohne Unterstützung ihrer Eltern mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu bewältigen.

Der Übergang vom Kindergarten zur Grundschule erwies sich für die meisten Familien mit abwechselnder Betreuung als unproblematisch. Grundsätzlich schien sich im Hinblick auf die Durchführbarkeit der abwechselnden Betreuung für Eltern und Kinder nur wenig zu verändern. In der vorliegenden Untersuchung besuchten von 26 teilnehmenden Kindern sechs Kinder den Kindergarten, die übrigen 20 Kinder dagegen Grund- oder weiterführende Schulen. 10 Kinder befanden sich beim Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule bereits in abwechselnder Betreuung durch beide Elternteile, die nach dem Wechsel ohne wesentliche Veränderungen beibehalten wurde. Die Annahme, dass die Fortsetzung einer abwechselnden Betreuungsregelung mit Beginn der Schulzeit für die beteiligten Eltern schwieriger werden würde, bestätigte sich damit in der untersuchten Stichprobe nicht.

Als schwierig erwies es sich jedoch für manche *strittigen* Elternpaare, sich beim Übergang vom Kindergarten zur Schule in Bezug auf den künftigen Schulort ihrer Kinder zu einigen. Für einige dieser Eltern erschien es unvorstellbar, dass eine abwechselnde Betreuung nach dem Schuleintritt weiterhin möglich sein könnte. Dabei entstand der Eindruck, dass strittige Eltern den bevorstehenden Schuleintritt als willkommenen Anlass sahen, um die umstrittene Betreuungsregelung beenden und das Kind vollständig zu sich nehmen zu können.

7.5.9 Soziale Kontakte der Kinder

Aufbau und Aufrechterhaltung von sozialen Kontakten in Form von Freundschaften und Vereinsaktivitäten im unmittelbaren sozialen Umfeld erwiesen sich für die Kinder der befragten Familien als schwierig. Die Kinder in abwechselnder Betreuung schienen oft nur wenige soziale Kontakte in ihrem Wohnumfeld zu haben und auch weniger an Vereinsaktivitäten teilzunehmen. Ihre Kontakte beschränkten sich oft auf Kindergarten, Schule und Betreuungseinrichtung.

Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen den Elternteilen und die damit verbundene tageweise oder wochenweise Abwesenheit fiel es den Kindern offensichtlich schwer, soziale Kontakte an bestehenden Wohnorten aufrecht zu erhalten und an neuen Wohnorten aufzubauen. Kinder in der Nachbarschaft orientierten sich auf Dauer eher an Kindern, die täglich vor Ort präsent waren, während Kinder in abwechselnder Betreuung bei ihnen in der Beliebtheit nicht unbedingt an erster Stelle standen.

Oftmals teilte sich der Freundeskreis der Kinder auf. Sie hatten Freunde bei der Mutter, zu denen sie keinen Kontakt hatten, während sie sich beim Vater aufhielten. Umgekehrt hatten sie keinen Kontakt zu Freunden in der Umgebung des Vaters, wenn sie sich bei der Mutter aufhielten.

Gerade bei Freunden jüngerer Kinder kam es zu Verwirrung und Verwechslungen, weil sie den Betreuungsrhythmus der Familie nicht durchschauten und nicht wussten, bei welchem Elternteil sich die Kinder gerade aufhielten. Andere Familien wiederum berichteten, dass sich die Irritationen durch die abwechselnde Betreuungsregelung bei Gleichaltrigen in Grenzen hielten. Kinder, die nicht in abwechselnder Betreuung durch beide Eltern lebten, seien schließlich aufgrund anderweitiger Aktivitäten und Verpflichtungen auch nicht ständig verfügbar, so einige Eltern.

Erschwerend kam für einige Kinder hinzu, dass sie aufgrund der abwechselnden Betreuung Kindergärten und Schulen besuchten, die nicht im unmittelbaren Wohnumfeld lagen. Dadurch war der Aufbau von Kontakten im nachbarschaftlichen Kontext nur eingeschränkt am Nachmittag möglich und für die Kinder mit Schwierigkeiten verbunden.

„Hier ist es so, dass [unsere Tochter] eigentlich keinen hat, der hier ist. [...] Sie hat auch mal versucht, gerade im Sommer, wo viele Kinder draußen sind, Kontakte zu knüpfen, aber man merkte ihr gleich an, das ist nicht ihre Wellenlänge, oder sie haben sie nicht in bestehende Formationen reingelassen.“ (Mutter, 3 Kinder)

Soziale Kontakte ergaben sich stattdessen vor allem über Kindergarten und Schule. Jedoch war es schwierig, diese Kontakte aufgrund der größeren

Entfernungen nachmittags in der Freizeit oder am Wochenende zu pflegen und zu vertiefen. Dies gelang oft nur mit Unterstützung durch die Elternteile und war mit einigem Fahraufwand verbunden. Einige Freunde wechselten aber durchaus auch zusammen mit den Kindern zwischen den Elternteilen.

„Dafür ist [unsere Tochter] allerdings schon in einem Alter, dass sie sich mit ihren Schulfreundinnen verabredet. Die übernachten dann auch am Wochenende beim jeweils anderen Elternteil.“ (Mutter, 3 Kinder)

Wurden die Kinder zudem nachmittags durch externe Betreuungsinstitutionen versorgt, bestanden die Freundschaften und soziale Kontakte der Kinder überwiegend aus Gleichaltrigen in der Betreuungseinrichtung.

Durch die ganztägige Berufstätigkeit ihrer Eltern konnten einige Kinder nur an wenigen Vereinsaktivitäten teilnehmen oder Hobbies nachgehen. Den Eltern war es zeitlich nur schwer möglich, ihre Kinder zu bringen und wieder abzuholen.

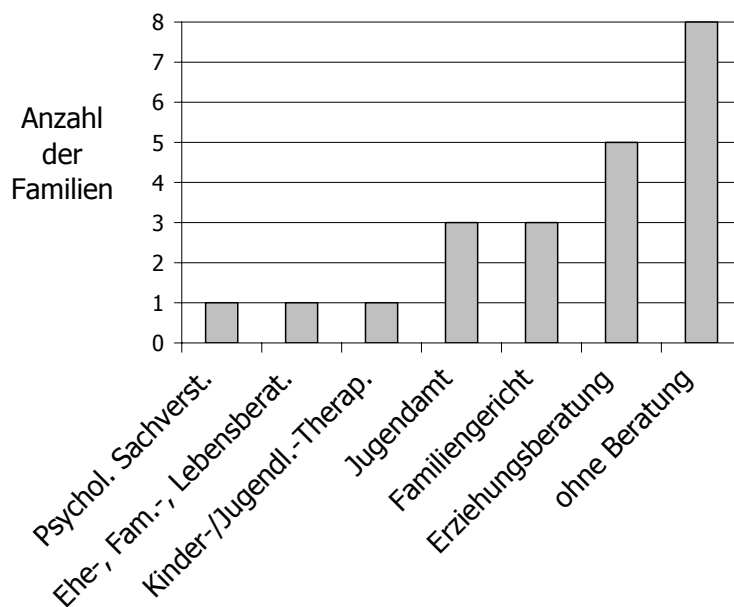
„[Unser Jüngster] geht schwimmen, aber darum kümmert sich Oma komplett. Oma holt ihn ab und bringt ihn dann jeweils hierhin oder dahin, das klappt auch super, außer wenn Oma nicht kann. Dann müssen wir Eltern halt ran. Da hat man dann nichts anderes zu tun als da noch hinzugucken, und gerade tagsüber braucht man alleine 20 Minuten, bis man da ist. Und das am Besten für eine Dreiviertelstunde Schwimmen.“ (Mutter, 3 Kinder)

Aufgrund der abwechselnden Betreuungsregelung müssen Vereinsaktivitäten von beiden Elternteilen mitgetragen werden. Bei einem tagweisen Betreuungsrythmus kann jeder Elternteil selbst entscheiden, ob das Kind an den Tagen, die es bei ihm verbringt, an einer Vereinsaktivität teilnimmt oder nicht. Gerade bei einem wöchentlich wechselnden Besuchsrhythmus muss aber in der einen Woche der eine Elternteil, in der folgenden Woche der andere Elternteil bereit sein, dem Kind die Teilnahme zu ermöglichen.

7.6 Notwendigkeit externer Beratung

Auf den ersten Blick standen viele Familien bezüglich ihrer abwechselnden Betreuungsregelung mit professionellen Beratungsinstitutionen in Kontakt. Drei Familien hatten sich an das örtliche Jugendamt gewandt, fünf Familien hatten sich in einer Erziehungsberatungsstelle, eine weitere Familien in einer

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen beraten lassen. Eine Familie hatte einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aufgesucht. In drei Familien wurde wegen der Betreuungsregelung vor einem Familiengericht verhandelt; in einer dieser Familien wurde durch das Gericht ein Psychologischer Sachverständiger beauftragt. Acht Familien nahmen keine Beratungshilfe zur Klärung der Betreuungsregelung in Anspruch (Abb. 9). Bei diesen Familien handelte es sich durchgängig um nicht-strittige Familien. Dagegen befanden sich insbesondere Familien in Beratung, in denen die Eltern viele Konflikte hatten. Oftmals standen diese Familien in Kontakt zu mehreren Institutionen.



(Mehrfachnennungen möglich)

Abbildung 9: Notwendigkeit externer Beratung

Viele – auch wenig strittige – Eltern hätten sich (mehr) Unterstützung durch professionelle Beratungsinstitutionen bei der Gestaltung der abwechselnden Betreuung gewünscht. Einige Eltern äußerten Beratungsinteresse und Beratungsbedarf, wussten aber nicht, wohin sie sich mit ihren Fragen hätten wenden können. Andere Eltern äußerten erhebliche Unzufriedenheit mit vorhandenen Beratungsangeboten, die ihnen nicht weitergeholfen hätten. Eine Mutter beschrieb ihre Erfahrungen mit dem Jugendamt folgendermaßen:

„[Die Mitarbeiterin des Jugendamtes sagte:] ‚Wir können da auch nichts machen, dann müssen sie vor Gericht gehen!‘ Ich will nicht vor Gericht gehen, was soll ich da? Ich will ja, dass das so bleibt. Ich will eigentlich nur, dass es eine Regelung gibt. Das war so

unbefriedigend, wir waren zweimal beim Jugendamt. [...] Da fühlte ich mich schon ein bisschen hilflos, weil ich eigentlich gerne auch Hilfe in Anspruch genommen hätte.“
(Mutter, 2 Kinder)

Andere Eltern, die sich um professionelle Beratung und Unterstützung bemüht hatten, machten die Erfahrung, dass ihnen seitens der Beraterinnen und Berater mit großer Skepsis oder sogar Ablehnung begegnet wurde, wenn sie ihre Idee einer abwechselnden Betreuung vorstellten. Eine Mutter berichtete von ihren Erfahrungen in der Erziehungsberatung:

„Und da hatte uns die Psychologin gesagt: ‚Das haut ja gar nicht hin. Dieses Hin und Her, und dann da nicht zu Hause, das können Sie so nicht weitermachen!‘.“
(Mutter, 2 Kinder)

Ein Vater beschrieb die Reaktion eines von der Familie aufgesuchten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit folgenden Worten:

„Der ist der Meinung, wir müssen jetzt die Situation um [unsere Tochter] herum schaffen. Einer muss sich jetzt [kümmern], sie muss ein Zuhause haben und eine Person, eine Bezugsperson. Sie braucht eine ruhige Situation.“ (Vater, 1 Kind)

Eine Mutter hatte die Erzieherin ihres Sohnes um Rat gefragt:

„Sie war da sehr skeptisch, weil sie sagte, so ein Modell, das gibt's eigentlich gar nicht. Man ist da total gegen, das kann nicht gut sein, Kinder brauchen einfach einen Rahmen, die brauchen Sicherheit. Die brauchen ein sicheres Umfeld, das sie immer wieder haben. Da kann man sie mal ein Wochenende rausreißen, aber kein Hin und Her.“ (Mutter, 3 Kinder)

In immerhin zwei Familien gaben externe Beratungsinstitutionen den Impuls zur Vereinbarung einer abwechselnden Betreuungsregelung. In beiden Fällen handelte es sich um strittige Elternpaare.

„Das war die Sache, die erreicht werden konnte, ohne einen richtigen Krieg vor Gericht anzufangen.“ (Vater, 2 Kinder)

Die abwechselnde Betreuung stellte in diesen Familien keine einvernehmliche Lösung für die Gestaltung der Nachtrennungsfamilie dar, sondern war eher Kompromiss, Notlösung oder „kleinster gemeinsamer Nenner“. Die Anregung erfolgte, weil die Eltern völlig zerstritten waren, kein Elternteil jedoch bereit war, nachzugeben und auf die Kinder zu verzichten. Als Möglichkeit zur konstruktiven Lösung der familiären Situation im Sinne der beteiligten Kinder wurde die abwechselnde Betreuungsregelung durch die professionellen Helfer oft nicht wahrgenommen.

Dass professionelle Unterstützung einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren einer abwechselnden Betreuung leisten kann, zeigt das Beispiel einer Familie, in denen die Eltern so zerstritten waren, dass seitens des zuständigen Familiengerichts das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt übertragen worden war. Dadurch konnten die elterlichen Konflikte soweit unter Kontrolle gebracht werden, dass ein wöchentlicher Wechsel des Kindes zwischen beiden Elternteilen ohne Schwierigkeiten möglich wurde und sich die Situation für das betroffene Kind stabilisierte. Ergänzend zur Aufenthaltsbestimmung durch das Jugendamt wurde die Familie durch eine Erziehungsberatungsstelle unterstützt. Durch die professionelle Begleitung war es zuletzt möglich, zwischen den Eltern eine Vereinbarung zu vermitteln, an welchem Ort das gemeinsame Kind nach dem Ende der Kindergartenzeit zukünftig die Grundschule besuchen wird. Ohne eine solche Unterstützung wäre die abwechselnde Betreuungsregelung vermutlich an diesem kritischen Punkt gescheitert. Trotz einer eigentlich funktionierenden abwechselnden Betreuung hätte dies wohl ein endgültiges gerichtliches Eingreifen erforderlich gemacht.

7.7 Rückmeldungen von Außenstehenden

Familien mit abwechselnder Betreuung stießen mit ihrem Betreuungskonzept oft nicht nur im professionellen Kontext auf Skepsis und Ablehnung. Auch im privaten Bereich begegneten Eltern oftmals Vorbehalte und Misstrauen, die eine zusätzliche Verunsicherung darstellten.

Insbesondere Mütter berichteten von dem Eindruck, von außen kritisch beobachtet zu werden. Oftmals schlug ihnen Ablehnung entgegen, wenn sie anderen erzählten, sich die Betreuung der Kinder mit dem Vater zu teilen. Sie hatten das Gefühl, als „Rabenmutter“ angesehen zu werden, die aus egoistischen Motiven ihre Kinder im Stich lässt, ihre Familie für einen anderen Mann zurücklässt oder sich selbst verwirklichen und Karriere zu machen will.

„Bei der Trennung war ich erstmal die Dumme. Die Mama geht und lässt das Kind da. Die will nur Party feiern, die will nur raus. Da war ich erstmal abgestempelt im Ort. Man hört viel. Rabenmutter, so was. Da tat es mir auch ziemlich weh, dass die Leute so reden. Ich hatte schon genug Probleme damit, die Kleine da zu lassen, und dann wirst du noch so als Rabenmutter abgestempelt.“ (Mutter, 1 Kind)

Eine andere Mutter berichtete, dass andere Menschen ihr oft mit Unverständnis begegneten, wenn sie ihnen erzählte, dass sie sich die Betreuung der Kinder mit dem Vater teile. Außenstehende konnten es sich nicht vorstellen, wie eine Mutter längere Zeit freiwillig auf den Kontakt zu ihren Kindern verzichten und eine Trennung von ihnen aushalten kann. Einige Mütter berichteten, aufgrund dieser Erfahrungen aus Verunsicherung kaum noch von ihrer familiären Situation zu erzählen.

Im Gegensatz zu den Müttern wurden Väter mit abwechselnder Betreuung oft völlig gegenteilig bewertet und stießen meist auf eine positive Resonanz, wenn sie von ihrer Betreuungsregelung erzählten. Ihnen wurde es hoch angerechnet, dass sie sich nach der Trennung weiterhin intensiv um ihre Kinder kümmerten.

Einige Eltern berichteten, dass sie mit Kindergärten und Schulen ihrer Kinder negative Erfahrungen gemacht hätten. Viele Eltern informierten Erzieher/-innen und Lehrer/-innen ihrer Kinder daher nicht über die von ihnen praktizierte abwechselnde Betreuungsregelung. Meist wollten die Eltern solch persönliche Details ihrer familiären Situation für sich behalten und nicht preisgeben. Einige Eltern nutzten Kindergärten und Schulen aber auch als eine Art „Frühwarnsystem“. Sie standen mit Erzieher/-innen und Lehrer/-innen in engem und vertrauensvollem Kontakt, um möglichst frühzeitig von Verhaltensänderungen oder Schwierigkeiten ihrer Kinder zu erfahren.

Andere Eltern wiederum ließen sich von den Meinungen Außenstehender nicht verunsichern und vertrauten darauf, mit der abwechselnden Betreuung auf dem richtigen Weg zu sein. Sie orientierten sich an ihrer eigenen Wahrnehmung und dem Eindruck, den sie von ihren Kindern gewannen.

„Jetzt waren wir aber auch sehr überzeugt davon, dass das das Richtige ist, weil einfach der Grundgedanke stimmt: Kinder haben ein Recht auf beide Eltern.“ (Mutter, 3 Kinder)

Eine Mutter berichtete, dass der Vater ihr mit seiner selbstbewussten Haltung viel Mut gemacht habe, sich trotz aller Bedenken und Zweifel auf eine abwechselnde Betreuung einzulassen:

„Ich war da schon ein bisschen unsicher, dachte, was tun wir hier, ob das alles so gut ist. Aber [der Vater] hatte da eine gute Art. Er sagte, wir legen das doch nicht für unser Leben fest. Wir probieren das einfach, und wenn wir das merken, [dass es schadet,] dann lassen wir es, dann machen wir es anders. Und damit hat er mich letztendlich auch überzeugt.“ (Mutter, 3 Kinder)

7.8 Einfluss neuer Partnerschaften

24 der befragten 30 Elternteile waren nach ihrer Trennung neue Beziehungen eingegangen. In sechs Familien waren neue Partner trennungsauslösend; in vier Familien haben sich daraus dauerhafte neue Partnerschaften ergeben.

Eine neue Partnerschaft des einen Elternteils löste beim anderen Elternteil oftmals große Vorbehalte sowie Gefühle der Eifersucht und des Misstrauens aus. Gerade in strittigen Familien drohte das bereits angespannte Verhältnis der Eltern weiter zu eskalieren. Wechselnde Beziehungen eines Elternteils und Partnersuche per Internet wurden als mangelnde Kindorientierung interpretiert; auch beziehe der andere Elternteil die Kinder zu schnell in neue, noch nicht tragfähige Beziehungen mit ein. Außerdem, so der Vorwurf, würden die Kinder zu einem Kontakt zum neuen Lebenspartner gezwungen, obwohl sie diesen ablehnten.

Ein größeres Problem schien aber die Sorge zu sein, dass der neue Partner des anderen Elternteils zunehmend Erziehungsanteile übernehmen, an erzieherischem Einfluss auf die Kinder gewinnen, eine zunehmend größere Rolle im Leben der Kinder bekommen und den anderen Elternteil ersetzen könnte.

Auf Dauer übernahmen neue Partner in vielen Familien tatsächlich, oft aber im positiven Sinne, wichtige Erziehungs- und Betreuungsanteile. Sie entlasteten und unterstützten die Eltern, ohne einem Elternteil seine Rolle streitig zu machen. Ein Vater bezeichnete den neuen Lebenspartner der Mutter scherzhaft

als „dritten Elternteil“, weil ohne dessen Unterstützung manche Vereinsaktivitäten der Kinder nicht realisierbar gewesen wären. Für andere Elternteile stellte der neue Partner eine wichtige Entlastung in der Kinderbetreuung und -erziehung dar, um familiäre und berufliche Verpflichtungen miteinander vereinbaren zu können.

Wenn neue Partnerschaften anfangs auch eher eine belastende und eskalierende Wirkung auf die Elternbeziehung nahmen, so wirkten sie langfristig beruhigend und unterstützend. Neue Partner waren oft erster Ansprechpartner eines Elternteils, wenn es zwischen den Eltern zu Streitigkeiten gekommen war. Sie boten die Möglichkeit zur Reflektion der Streitigkeiten und wirkten deeskalierend auf den Elternkonflikt.

„[Mein neuer Partner] hat mich immer wieder aufgebaut, wenn ich unten war. Er hat mich unterstützt, wo er konnte, hat immer alles mitgetragen.“ (Mutter, 1 Kind)

Viele Elternteile wünschten daher dem anderen Elternteil eine neue Partnerschaft. Sie verbanden damit die Hoffnung, dass sich das Verhältnis der Eltern zueinander entspannt, der andere Elternteil ausgeglichener, ruhiger, weniger auf die Konflikte mit dem ehemaligen Partner fixiert ist, und damit auch das Kind profitiert.

Manche Eltern schilderten aber auch, dass weniger ein Elternteil Probleme mit einem neuen Partner des anderen hatte, sondern eher ein neuer Partner mit dem immer noch sehr vertrauten Umgang der Eltern miteinander. Dadurch entstanden Eifersucht und Misstrauen auf der Seite der neuen Partner, was in einigen Fällen auch zum Scheitern der Beziehung beitrug.

7.9 Situation der Kinder in abwechselnder Betreuung

Entscheidend für die Bewertung einer abwechselnden Betreuungsregelung erscheint die Frage, wie Kinder letztlich mit einer solchen Regelung zurecht kommen. Wird ihnen durch die Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Kontakts zu beiden Elternteilen die Trennung der Eltern erleichtert, vielleicht sogar das

Gefühl vermittelt, dass sich für sie durch die Trennung nur wenig verändert? Oder aber führt eine solche abwechselnde Regelung dazu, dass Kinder erst recht zwischen die Konflikte ihrer Eltern geraten, und ihre Belastung deutlich zunimmt?

7.9.1 Wahrnehmung der Kinder durch die Eltern

Generell ist bei Eltern, die sich trennen, anfangs oftmals eine große Unsicherheit zu beobachten, ob und wie ihre Kinder die Trennung der Eltern verkraften werden. Diese Unsicherheit war auch bei vielen der im Rahmen dieser Studie befragten Eltern festzustellen. Bei einigen Eltern kam erschwerend hinzu, dass sie sich sehr unsicher waren, ob die Kinder durch die abwechselnde Betreuungsregelung möglicherweise zusätzlich belastet werden könnten. Durch kritische oder gar negative Äußerungen von außen wurde diese Unsicherheit oftmals noch verstärkt.

Viele der befragten Eltern hatten sich daher zahlreiche Gedanken um die Situation ihrer Kinder gemacht und beobachteten die Reaktion ihrer Kinder auf die Trennung und die abwechselnde Betreuungsregelung sehr genau. Viele Eltern berichteten, dass bei ihren Kindern zeitweise übliche Trennungsreaktionen wie Traurigkeit, Ängstlichkeit, Rückzug, Rebellion, Unruhe, Entwicklungsrückschritte bei jüngeren Kindern, nachlassende schulische Leistungen, Konzentrationsschwierigkeiten oder eine verstärkte Suche nach Aufmerksamkeit und Nähe zu beobachten gewesen seien. Die meisten Eltern kamen insgesamt aber zu der Einschätzung, dass ihre Kinder die Trennung gut verkraftet hatten. Einige wenige Eltern berichteten sogar von positiven Veränderungen ihrer Kinder, die infolge der Trennung mutiger, selbstbewusster und eigenständiger geworden seien. Auch im Hinblick auf die abwechselnde Betreuungsregelung hatten die meisten Eltern keinerlei Auffälligkeiten bei ihren Kindern feststellen können.

„Sie hatte halt die Ängste, [durch die Trennung] einen ganz zu verlieren. Wo sie wusste, dass sich nichts ändern wird, dass Mama und Papa immer für sie da sind, beide, war es mehr oder weniger ok, glaube ich. Sie hat zwar nicht gesagt: ‚Ich finde das toll, macht das!‘, aber irgendwann war es halt kein Thema mehr.“ (Vater, 1 Kind)

Einige Kinder waren zum Zeitpunkt der elterlichen Trennung noch so jung, dass sie nicht verstehen konnten, was vor sich ging. Sie wuchsen in die abwechselnde Betreuung hinein, ohne je eine andere Form des familiären Zusammenlebens kennengelernt zu haben. Das Leben in einer abwechselnden Betreuungsregelung war für diese sehr jungen Kinder eine Form von alltäglicher Normalität. Ältere Kinder gewöhnten sich nach Angaben der Eltern sehr schnell an die neue Situation und die abwechselnde Betreuungsregelung. Nach einer anfänglichen Verunsicherung wurde auch für sie die neue Familiensituation zu einer – nicht weiter hinterfragten – Normalität. Viele der befragten Eltern zogen ähnlich wie die folgende Mutter das Fazit, dass die abwechselnde Betreuung ihren Kindern keine Schwierigkeiten bereitet:

„Die Kinder kommen mit der Regelung gut klar. Die kennen gar nichts anderes mehr.“
(Mutter, 2 Kinder)

Ob Kinder mit einer abwechselnden Betreuungsregelung zurecht kamen, schien nach Darstellung der Eltern jedoch weniger davon abzuhängen, in welcher Betreuungsregelung die Kinder aufwuchsen, sondern vielmehr davon, wie sie als Eltern mit einer solchen Regelung umgingen und sie vor den Kindern vertraten.

„Ich weiß nicht mehr, ob sie geweint haben. Ich bin mir aber sicher, dass es alles zumindest nicht lange gedauert hat, weil sie sofort gesehen haben, wir machen das zusammen. Das geht alles nicht laut vonstatten, wir sprechen miteinander, und gehen fast liebevoll, freundlich miteinander um, bei der Übergabe, so dass sie auch dieses Gefühl hatten, da ist alles so eigentlich in Ordnung. Nur dass man eben jetzt plötzlich getrennt lebt. Das war für die Kinder ganz schnell irgendwie Normalität.“
(Vater, 3 Kinder)

Wenn Eltern selbst eine abwechselnde Betreuung befürworteten und entsprechend positiv gegenüber ihren Kindern darstellten, nahmen auch die Kinder eine solche Regelung positiv wahr, gewöhnten sich schnell daran und fanden sich darin zurecht. Standen die Eltern einer abwechselnden Betreuungsregelung dagegen skeptisch gegenüber, hatte dies entsprechende negative Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Betreuungsregelung durch die Kinder.

Ein weniger positives Bild über die Situation ihrer Kinder in abwechselnder Betreuung zeichneten dementsprechend Eltern in konflikthaften Familien. Diese Eltern berichteten eher von Schwierigkeiten ihrer Kinder mit der neuen, wechselnden Lebenssituation nach der Trennung. Kinder in konflikthaften Familien schienen durch die elterlichen Konflikte und das auch nach der Trennung weiterhin bestehende elterliche Spannungsfeld deutlicher belastet. Die Eltern in strittigen Familien erlebten ihre Kinder eher unter Druck und zwischen den konkurrierenden Elternteilen hin und her gerissen als Eltern mit Kindern in weniger konflikthaften Familien. Dies wirkte wiederum auf die abwechselnde Betreuungsregelung zurück und führte hier zu weiteren Schwierigkeiten. Einige Elternteile berichteten, dass ihre Kinder sich teilweise weigerten, wie geplant zum anderen Elternteil zu wechseln, und lieber bei dem einen Elternteil bleiben wollten.

Ernsthafte Verhaltensauffälligkeiten wurden in strittigen Familien nur in wenigen Fällen berichtet. So waren beispielsweise in einer Familie Tic-Störungen aufgetreten. Ein direkter, (mono-)kausaler oder zumindest zeitlicher Zusammenhang zur Trennung oder zur abwechselnden Betreuungsregelung ließ sich jedoch nicht herstellen.

Es ist davon auszugehen, dass dieser eher negative Eindruck über die Reaktion der Kinder zusätzlich durch die ablehnende Haltung strittiger Eltern gegenüber einer abwechselnden Betreuungsregelung verzerrt ist. Eltern, die dem anderen Elternteil oder der gesamten Betreuungsregelung kritisch gegenüber standen, neigten eher dazu, beobachtete Verhaltensweisen ihrer Kinder negativ zu gewichten und der Betreuungsregelung zuzuschreiben. Fraglich erscheint, ob diese von den Eltern beobachteten Verhaltensweisen ohne eine Trennung oder bei einer klassischen Betreuungsregelung nicht ebenso aufgetreten wären. Ursache der Schwierigkeiten schienen aber primär das elterliche Spannungsfeld, fehlendes Wissen über die kindliche Wahrnehmung und Reaktion auf elterliche Trennung und mangelnde Kenntnisse über einen angemessenen Umgang mit Kindern in Trennungssituationen zu sein, als die Betreuungsregelung an sich.

Insgesamt schienen aber auch Kinder in strittigen Familien keinen erheblich größeren Belastungen durch die abwechselnde Betreuungsregelung ausgesetzt zu sein als Kinder nicht strittiger Eltern.

7.9.2 Sichtweise der Kinder

Wichtiges Anliegen der vorliegenden Untersuchung war es, nicht nur Sichtweisen und Erfahrungen der Eltern zu erheben, sondern auch die Ansichten der Kinder einzubeziehen. In den im Rahmen dieser Untersuchung befragten Familien lebten insgesamt 26 Kinder, von denen 20 Kinder selbst interviewt werden konnten. Bei zwei Kindern wurde aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstands auf ein Interview verzichtet; zwei Kinder wollten von sich aus nicht über ihre familiäre Situation sprechen. Bei weiteren zwei (Geschwister-)Kindern untersagte ein Elternteil, dass die Kinder selbst befragt wurden, aus Sorge, die Kinder könnten durch das Interview zu sehr belastet werden.

Trennung macht Kindern *nicht* nichts

Insgesamt war in den Gesprächen mit den Kindern festzustellen, dass auch an Kindern in abwechselnder Betreuung eine elterliche Trennung nicht spurlos vorübergeht. Eine Trennung macht Kindern *nicht* nichts; eine Trennung zum „psychischen Nulltarif“ (Jopt 2002, S. 56) gibt es nicht, auch wenn die Kinder in abwechselnder Betreuung leben. Unabhängig von der Betreuungsregelung stellte die elterliche Trennung auch für diese Kinder einen gravierenden Einschnitt in ihrem Leben und zum Teil auch einen deutlichen Bruch dar.

„Für mich war die Tatsache, diese Familie wird nicht mehr zusammenbleiben, schrecklich. [...] Das Gefühl, wie es mal war, ist nie wieder gekommen.“
(Tochter, 29 Jahre)

Entsprechende Reaktionen auf die Trennung ihrer Eltern waren daher auch bei den befragten Kindern zu beobachten.

„Mama und Papa sollen wieder zusammenleben!“

An hervorgehobener Stelle stand bei vielen Kindern trotz der abwechselnden Betreuung und dem damit verbundenen häufigen Kontakt zu beiden Elternteilen der Wunsch, dass die Eltern sich wieder versöhnen und wieder zusammenkommen sollten. Auch eine abwechselnde Betreuungsregelung kann Kindern offensichtlich nicht die Qualität und Normalität der Eltern-Kind-Beziehungen geben und ersetzen, die sie in einer intakten Familie mit beiden Elternteilen kennengelernt und erlebt haben.

„Ich kann mich nicht daran erinnern!“

Andere Kinder hatten dagegen keine oder kaum noch Erinnerungen an das gemeinsame familiäre Zusammenleben und die Trennung ihrer Eltern, weil sie entweder zum Trennungszeitpunkt noch zu jung waren oder aber die Trennung bereits zu lange zurück lag. Aber auch ein geringes Konfliktniveau der Eltern hatte dazu beigetragen, dass den Kindern die Trennung erst allmählich bewusst wurde.

Jüngere Kinder zeigten daher in den Interviews oft keinerlei Bewusstsein für die Trennung und ihre heutige besondere Lebenssituation in abwechselnder Betreuung. Sie hatten das Zusammenleben mit ihren Eltern nie anders kennengelernt, als zwischen ihren Eltern hin- und herzupendeln. Diese Situation war für sie Normalität und machte für sie Familienleben aus.

„Das ist irgendwie normal!“

Ältere Kinder hatten sich in der Regel im Laufe der Zeit auf die neue Situation eingestellt und sich an die regelmäßigen Wechsel zwischen ihren Eltern gewöhnt.

„Früher musste ich mich erst dran gewöhnen, aber jetzt eigentlich nicht mehr. Weil das gehört immer zur Woche dazu, dass ich Freitag zu meiner Mama komme oder zu meinem Papa.“ (Tochter, 11 Jahre)

Viele Kinder bestätigten, dass es, gerade am Anfang, oftmals sehr stressig und mit großem Aufwand verbunden gewesen war, zwischen ihren Eltern zu wechseln.

„Also nur bei einem wohnen, das könnte ich gar nicht!“

In der Regel zeigten sich die Kinder insgesamt mit der abwechselnden Betreuungsregelung zufrieden. Die Mehrzahl der Kinder sprach sich dafür aus, die abwechselnde Betreuungsregelung beizubehalten, da sie mittlerweile gut mit ihr zurecht kamen und sogar Vorteile in dieser Regelung erkennen konnten. Keines der befragten Kinder konnte sich vorstellen, in eine klassische Betreuungsregelung zu wechseln, nur noch bei einem Elternteil zu leben und den anderen in größeren Zeitabständen als bisher zu besuchen.

„[Meine Freundinnen], die sind ja immer nur am Wochenende beim Vater. Und das ist dann auch manchmal ganz schön blöd für die. Und die haben dann auch kein eigenes Zimmer da. Und dann sieht man den anderen kaum, hat kaum Kontakt, und das ist dann schon ganz schön doof.“ (Tochter, 11 Jahre)

Zwar habe diese Regelung Vor- und auch Nachteile, so einige Kinder, insgesamt würden aber die Vorteile überwiegen.

„Eine Woche will ich bei Papa spielen und eine Woche bei Mama!“

Bei einigen jüngeren Kindern bestand die Motivation zum Pendeln zwischen den Eltern vordergründig weniger in der Aufrechterhaltung alltäglicher Kontakte zu beiden Elternteilen. Sie sahen die Vorteile der abwechselnden Betreuungsregelung eher in Aspekten wie Haustieren bei dem einen Elternteil, einem eigenen Computer bei dem anderen Elternteil, der besten Freundin in der Nachbarschaft der Mutter, Pappas leckeren Süßigkeiten, dem Kontakt zur Oma bei dem einen oder einem neuen Halbgeschwisterkind bei dem anderen Elternteil. Die Konzentration der Kinder auf diese scheinbar eher nebensächlichen Aspekte ist möglicherweise ein Hinweis darauf, welche Normalität die abwechselnde Betreuungsregelung für diese Kinder darstellt.

Älteren Kindern war dagegen deutlich ein eigentliches Bedürfnis anzumerken, weiterhin zu beiden Elternteilen einen regelmäßigen, intensiven und alltäglichen Kontakt aufrecht erhalten zu können.

„Also nur bei einem wohnen, das könnte ich gar nicht. Dann würde ich irgendwas vermissen. Weil ich brauche den einen und den anderen. [...] Ich habe halt beide gleich lieb.“ (Tochter, 13 Jahre)

In einigen Fällen bestand die Motivation, zwischen den beiden Elternteilen zu pendeln, aber auch darin, dass sonst einer von beiden Eltern traurig sein könnte. Diese Kinder orientierten sich in ihrem Verhalten an den Bedürfnissen der Eltern, die sie eng mit dem eigenen Verhalten verknüpften. Sie zeigten damit ihre Verbundenheit zu beiden Elternteilen, die, jeder für sich, eine wichtige Rolle als Bezugspersonen für sie einnahmen.

„Ich habe immer mit jedem Mitleid, und ich könnte [nicht nur bei einem leben], weil dann habe ich so Schuldgefühle oder Mitleidsgefühle, dass ich das nicht machen könnte.“ (Sohn, 13 Jahre)

„Ich habe zwei Zuhause!“

Manche Kinder erlebten ihre Lebenssituation in abwechselnder Betreuung sogar als etwas Besonderes im positiven Sinne, durch die sie sich von anderen Kindern abhoben. Sie empfanden einen gewissen Stolz, mehr als ein Zuhause zu haben.

„Meine Freundin ist ganz neidisch auf mich, weil ihre Eltern eben so [normal] getrennt sind.“ (Tochter, 8 Jahre)

„Dann können wir ja auch Mama- und Papa-Wochen machen!“

Eine an der vorliegenden Studie teilnehmende Mutter mit wöchentlichem Betreuungswechsel berichtete, dass ein befreundetes Ehepaar ebenfalls die Absicht gehabt habe, sich zu trennen. Die fünfjährige Tochter dieses Paares sei eng mit der eigenen Tochter befreundet. Die abwechselnde Betreuung in der Familie ihrer besten Freundin schien dem Mädchen so gut gefallen zu haben, dass sie sehr offen und mit großer Neugierde an die Trennung der Eltern heranging. Sie konnte sich gut vorstellen, so zu leben wie ihre Freundin, die trotz der elterlichen Trennung einen intensiven Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechterhalten hatte, und wünschte sich auch eine Mama- und eine Papa-Woche. Damit zeigt sich, dass die Reaktion von Kindern auf und ihr Umgang mit einer abwechselnden Betreuung sehr vom Verhalten der Umwelt abhängig ist. Zunächst sind wichtige Bezugspersonen wie die Eltern entscheidend; aber auch

Gleichaltrige können Kindern als Modell und Vorbild für die eigene Lebensgestaltung dienen.

„Ich kann mich nicht entscheiden.“

Die meisten Kinder berichteten, dass sie von ihren Eltern während des Trennungsprozesses nicht nach ihren Wünschen zur Gestaltung der Nachtrennungssituation gefragt worden sind. In der Regel waren die Eltern von sich aus davon ausgegangen, dass die Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen in Form einer abwechselnden Betreuung den Interessen der Kinder am besten entspricht. Damit wurde den Kindern erspart, sich entscheiden zu müssen und möglicherweise zwischen die Fronten der Eltern zu geraten. Viele Kinder erklärten dementsprechend, sich nicht zwischen den beiden Elternteilen entscheiden zu können und auch nicht zu wollen.

„Für gar keinen. Weiß ich nicht. Ich könnte mich nicht entscheiden.“ (Tochter, 11 Jahre)

Für diese Kinder war es daher einerseits eine Erleichterung, von den Eltern nicht in die Entscheidung über die künftige Betreuungsregelung einbezogen worden zu sein. Andererseits fand eine Partizipation, eine Beteiligung der Kinder an der Gestaltung der Nachtrennungsfamilie im konstruktiven Sinne, nicht statt. Die meisten Kinder konnten eigenständig keinen Einfluss auf ihre Lebenssituation nach der elterlichen Trennung nehmen. Oft begründeten die Eltern ihr Vorgehen damit, dass die Kinder noch zu jung gewesen seien, um sie zu beteiligen. Vielfach wurden sie offensichtlich aber auch einfach nicht gefragt – entweder weil den Eltern das Bewusstsein dafür fehlte, ihre Kinder an einer solch wichtigen Entscheidung zu beteiligen, oder aber weil ihnen vielleicht auch die Fertigkeiten fehlten, die Kinder in angemessener und altersgerechter Form einzubeziehen.

„Ich finde das bei Mama ein bisschen schöner.“

Wesentlich schwieriger gestaltete sich die Situation dagegen für die Kinder, deren Eltern sehr zerstritten waren, und von denen sich zumindest ein Elternteil gegen eine abwechselnde Betreuungsregelung aussprach. Zwei Kinder aus

solch strittigen Familien äußerten im Gespräch sehr deutlich den Wunsch, lieber bei einem Elternteil leben zu wollen. In einer weiteren Familie berichteten die Elternteile, dass die Kinder eine solche Tendenz zu einem Elternteil geäußert hätten. Solche eindeutigen Tendenzen zu einem Elternteil äußerten Kinder aus wenig strittigen Familien nicht. Dieser Sachverhalt weist darauf hin, dass Kinder in strittigen Familien eher in das elterliche Spannungsfeld einbezogen werden und schneller in die Gefahr elterlicher Instrumentalisierungsversuche geraten.

„Man merkt, dass sie sich um einen streiten. Man wird irgendwie immer so hin- und hergezerrt, und das ist ein unangenehmes Gefühl. [...] Beide wollen so irgendwie, dass der andere schlecht wirkt bei den Kindern. Das machen beide, Papa und genauso auch Mama. Die machen das vielleicht nicht bewusst, aber unbewusst machen die es wirklich.“ (Tochter, 10 Jahre)

Entsprechend geraten Kinder strittiger Eltern schnell unter Druck, sich zwischen den Eltern zu entscheiden.

„[Mein Vater] sagt immer, wenn ihr größer seid, könnt ihr bei mir wohnen. Aber ich sage immer: ‚Nein, ich mache den Wechsel weiter!‘. Für Papa ist das ja so: ‚Ich will die beiden haben!‘, für Mama ist es so: ‚Ich will die beiden haben!‘. Aber wir wollen bei beiden sein.“ (Tochter, 8 Jahre)

So viel Mut und Entschlossenheit, sich gegen eine solche Vereinnahmung durch elterliche Interessen zu wehren, haben jedoch nur wenige Kinder, gerade in dieser Altersstufe. Hier wäre seitens der Eltern eine deutlichere Orientierung an den Interessen ihrer Kinder nicht nur wünschenswert, sondern dringend erforderlich, um sie vor einer Überforderung zu schützen.

8 Zusammenfassung

- » Bei Familien mit abwechselnder Betreuungsregelung handelte es sich oft um mittelschichtorientierte Familien mit höherem Bildungs- und Einkommensniveau. Vielfach gingen beide Elternteile einer Berufstätigkeit nach.
- » Eine abwechselnde Betreuungsregelung wurde sowohl in wenig konflikthaften wie auch in hochstrittigen Familien praktiziert.
- » In Familien mit abwechselnder Betreuung haben sich oft beide Elternteile bereits vor der Trennung um die Versorgung und Erziehung der Kinder gekümmert.
- » Eltern entschieden sich aus vielfältigen Motiven für eine abwechselnde Betreuung.
- » In vielen Familien wurde eine wochenweise Blockung der Betreuungszeiten praktiziert. Als günstiger Wechseltag stellte sich für viele Familien der Freitag heraus.
- » Die meisten Kinder verfügten bei beiden Elternteilen über ein eigenes Zimmer. Die notwendige Ausstattung (Kleidung, Spielzeug etc.) war jeweils in beiden Haushalten vorhanden.
- » Die Wohnorte der Elternteile lagen in der Regel nicht weiter als 20 Kilometer auseinander.
- » Eine abwechselnde Betreuungsregelung war nicht davon abhängig, ob Kinder einen Kindergarten, eine Grund- oder eine weiterführende Schule besuchten. Der Übergang von einer Institution in die nächste war für die

meisten Familien kein Grund, ihre Betreuungsregelung grundsätzlich zu ändern.

- » Trotz abwechselnder Betreuungsregelung waren die meisten Familien auf zusätzliche externe Betreuung in institutioneller oder familiärer Form angewiesen.
- » Kindern in abwechselnder Betreuung fiel es schwer, an beiden Wohnorten soziale Kontakte aufzubauen und aufrechtzuerhalten.
- » Eltern mit einem abwechselnden Betreuungskonzept stießen auf Vorbehalte und Ablehnung bei den an Trennung und Scheidung beteiligten Professionen. Dabei hatten gerade strittige Eltern einen sehr hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf.
- » Die Reaktionen des außerfamiliären Umfelds auf eine abwechselnde Betreuungsregelung waren gespalten. Väter wurden bewundert, weil sie sich so intensiv für ihre Kinder engagierten. Mütter dagegen sahen sich als „Rabenmutter“ stigmatisiert und mit dem (unausgesprochenen) Vorwurf konfrontiert, ihre Kinder im Stich gelassen zu haben.
- » Neue Lebenspartner/-innen hatten oft eine wichtige unterstützende und ergänzende Funktion in Familien mit abwechselnder Betreuung.
- » Trennung macht Kindern *nicht* nichts. Dies änderte sich auch durch eine abwechselnde Betreuungsregelung nicht.
- » Nach Beobachtung vieler Eltern kamen ihre Kinder mit der abwechselnden Betreuung durch beide Elternteile gut zurecht.
- » Die meisten Kinder in abwechselnder Betreuungsregelung hatten sich an diese Regelung gewöhnt und wollten an dieser Betreuungsform festhalten.

III Fazit

9 Diskussion und Ausblick

Die abwechselnde Betreuungsregelung ist keine Notlösung für getrennt lebende Eltern, die sich nicht einigen können, wo der dauerhafte Lebensmittelpunkt ihrer Kinder sein soll. Ebenso wenig kann eine abwechselnde Betreuung Kindern die Illusion erhalten, durch die Trennung der Eltern habe sich für sie nichts geändert.

Kinder nehmen allerdings auch keinen Schaden durch eine abwechselnde Betreuungsregelung, wie oftmals vermutet wird.

Eine abwechselnde Betreuungsregelung ist nicht dogmatisch zu sehen. Eine solche Betreuungsform ist nicht an sich gut oder schlecht. Wie Kinder mit der Trennung ihrer Eltern umgehen, ist nicht von der Betreuungsregelung abhängig, sondern von der jeweiligen Familiensituation und dem dort vorherrschenden Spannungsfeld ihrer Eltern. Es macht daher wenig Sinn, danach zu fragen, ob die Kinder nun zur Mutter, zum Vater oder zu beiden gehören. Hier sind pragmatische Lösungen im Interesse der Kinder gefragt.

Dabei gibt es keine „one-size-fits-all“-Lösung (Kelly 2007), die auf alle Familien angewandt werden könnte, auch nicht die abwechselnde Betreuung. „Was in einem bestimmten Alter für ein Kind gut ist, kann auf einer anderen Entwicklungsstufe für das gleiche Kind schädlich sein“ (Wallerstein, Lewis und Blakeslee 2002, S. 228). Wichtig erscheint eine flexible, der Entwicklung, dem Alter und den Bedürfnissen und Wünschen eines Kindes angepasste Regelung. Wallerstein et al. (2002, S. 231) raten dazu, „ein naheheliches Umfeld zu schaffen, das dem Leben in einer funktionierenden Familie möglichst nahe kommt“.

Viele Eltern sind hervorragend in der Lage, auch nach ihrer Trennung miteinander zu kooperieren und ihre Kinder abwechselnd zu betreuen. Im besten Fall können diese Kinder von einer abwechselnden Betreuung profitieren. Kinder in abwechselnder Betreuung genießen den regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen, wünschen sich Normalität in den Beziehungen zu ihrer Mutter und ihrem Vater und können sich keine bessere Lösung für ihre Nachtrennungsfamilie vorstellen – es sei denn, ihre Eltern würden sich wieder versöhnen.

Lediglich eine zahlenmäßig kleine Gruppe von Eltern ist so zerstritten, dass sie eine Vielzahl von Jugendamtsmitarbeitern/-innen, Sachverständigen, Rechtsanwälten/-innen sowie Familienrichtern/-innen in Atem hält. In diesen Fällen ist abzuwägen, ob eine Wechselmodellregelung nicht zu einer Verschlechterung oder gar Gefährdung der Lebenssituation von Kindern führt. In der vorliegenden Untersuchung hat sich die anfängliche Vermutung, dass sich Kinder aus konflikthaften Familien deutlich von Kindern aus weniger konflikthaften Familien unterscheiden, nicht bestätigt. Zwar ist das Spannungsfeld, in dem diese Kinder leben, in manchen Familien deutlich größer, und die Situation erheblich schwieriger. Dennoch scheinen auch Kinder in konflikthaften Familien mit einer abwechselnden Betreuung zurecht zu kommen.

Anknüpfend an die vorgestellte Studie von Brotsky, Steinman und Zimmelman (1991) scheint es eine große Gruppe von Eltern zu geben, die sich zwischen diesen beiden Extrempolen bewegen. Sie bemühen sich zwar um Einvernehmen auf der Elternebene, sind aber, gerade in der akuten Nachtrennungsphase, noch oft in Konflikte miteinander verwickelt, die es ihnen schwer machen, Paar- und Elternebene voneinander zu trennen und eine an den Bedürfnissen ihrer Kinder orientierte Betreuungsregelung zu entwickeln. Mit professioneller Unterstützung zeigten sich diese Eltern durchaus in der Lage, sich auf ihre Elternverantwortung zu konzentrieren und ein einvernehmliches, naheheliches

Sorge- und Betreuungskonzept zu entwickeln, das ihren Kindern einen engen Kontakt zu beiden Elternteilen ermöglicht, sie aber nicht ständigen Konflikten der Eltern aussetzt.

Bislang finden Eltern jedoch kaum Hilfe bei der Gestaltung einer konstruktiven Lösung ihrer familiären Situation. Statt dessen begegnen ihnen professionelle Helfer/-innen eher mit Vorbehalten und Ablehnung und fördern so weiterhin die altbekannte Aufspaltung von Kindern zwischen den Elternteilen. Die Einführung und Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts im Bürgerlichen Gesetzbuch mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 hatte vor allem zum Ziel, die Rechte des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen zu stärken. Dies war lange Zeit umstritten und ist es zum Teil heute noch. Bei der Frage der abwechselnden Betreuung scheint sich die Auseinandersetzung mit dieser Thematik, wenn auch auf anderer Ebene, fortzusetzen. Die Argumente gegen eine abwechselnde Betreuung gleichen jedenfalls oftmals den altbekannten Vorbehalten gegenüber der Einführung einer gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall. Immer noch wird behauptet, Kinder aus getrennten Familien bräuchten Konstanz, um die elterliche Trennung verarbeiten zu können. Schon Jopt (1992) wies jedoch auf die Dehnbarkeit des Konstanz-Begriffes hin. Auch in dem vorliegenden Zusammenhang ließe sich fragen, welche Konstanz für Kinder nach Trennung die Wichtigere ist. Ist es die räumliche Konstanz, die dadurch aufrechterhalten werden soll, indem die Kinder bei einem Elternteil bleiben? Oder ist nicht viel eher eine personale Konstanz entscheidend, indem Kindern die beiden wichtigsten Bezugspersonen in ihrem Leben, Mutter und Vater, erhalten bleiben? Niemand interessiert sich für räumliche Konstanz, wenn Eltern aus beruflichen Gründen umziehen müssen und ihre Kinder künftig an einem Ort 200 Kilometer von ihrer „Heimat“ entfernt aufwachsen müssen. Kein staatlicher Wächter interessiert sich für räumliche Konstanz, wenn eine Mutter (ein Vater) nach einer Trennung mit den Kindern von Hamburg nach München verzieht, um dort mit einem neuen Lebenspartner zusammenzuziehen. Das Argument der „Konstanz“ sollte daher nicht weiter als Feigenblatt gegen eine an kindlichen Bedürfnissen orientierte Gestaltung einer Nachtrennungssituation verwendet

oder sogar missbraucht werden. Ähnliches gilt für die Vorstellung, Kinder bräuchten Ruhe, um die Trennung der Eltern zu verkraften. Kommt ein Kind dadurch zur Ruhe, dass es den Kontakt zu einer seiner beiden wichtigsten Bezugspersonen verliert, indem dieser auf ein willkürlich festgelegtes Maß von einem vierzehntägig stattfindenden „Schokoladen“-Wochenende in künstlich anmutender Atmosphäre reduziert wird? Und auch der „Mythos der klaren Verhältnisse“ (Jopt 2002, S. 70), die Kinder nach einer Trennung vorgeblich brauchen, wird immer wieder als Argument gegen eine Wechselbetreuung durch beide Eltern gemeinsam bemüht.

Es wäre zu wünschen, dass die abwechselnde Betreuungsregelung in der öffentlichen Diskussion künftig differenzierter betrachtet wird. Die abwechselnde Betreuung sollte von professioneller Seite nicht nur als Notlösung oder Kompromiss gesehen und dargestellt werden, sondern als ernstzunehmende Alternative, die zwar besondere Anforderungen an alle Beteiligten stellt, aber auch viele Chancen bietet. Die abwechselnde Betreuungsregelung kann einen wichtigen Beitrag leisten, den Leitgedanken der Kindschaftsrechtsreform umzusetzen: das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten.

Ein wichtiger Schritt zu einer zunehmenden Akzeptanz und Verbreitung der abwechselnden Betreuung könnte ihre Verankerung im gesetzlichen Rahmen sein, wie es in anderen Ländern bereits der Fall ist. Durch die Aufnahme in das Kindschaftsrecht 1998 hat das gemeinsame Sorgerecht in Deutschland sehr viel Auftrieb bekommen. Ein ähnlicher Effekt wäre zu erwarten, wenn die abwechselnde Betreuung explizit als Betreuungsalternative im Gesetzestext Erwähnung finden würde. Der Gesetzgeber würde mit einem solchen Schritt letztlich konsequent fortsetzen, was mit der Einführung des gemeinsamen Sorgerechts 1998 begonnen wurde. Die gemeinsame Sorge wäre dann nicht mehr nur ein reiner Rechtstitel, sondern auch tatsächlich umsetzbar – im alltäglichen Kontakt zwischen Kindern und ihren Eltern.

Im psychologischen Bereich muss es künftig Aufgabe sein, das Wissen um alternative Betreuungskonzepte zu erweitern, um daraus neue, praktikable Modelle und die dazu erforderlichen Unterstützungsangebote zu entwickeln. Die Ansatzpunkte weiterer Forschung sind dabei vielfältig. Eine Fortsetzung der vorliegenden Arbeit könnte darin bestehen, Familien mit abwechselnder Betreuungsregelung über einen längeren Zeitraum zu begleiten und die Entwicklung der Betreuungsregelung zu beobachten. Ein vielversprechender Ansatz wäre es auch, die Perspektive zu wechseln und durch Befragung von Mitarbeitern/-innen aus Jugendämtern und Beratungsstellen, von Erziehern/-innen und Lehrern/-innen, Anwälten/-innen und Familienrichtern/-innen zu untersuchen, welche Erfahrungen von professioneller Seite mit einer abwechselnden Betreuungsregelung gemacht worden sind. Aber auch eine Überprüfung der vorliegenden, an einer verhältnismäßig kleinen Stichprobe gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen einer quantitativ angelegten Untersuchung wäre ein wichtiger Ansatzpunkt zukünftiger Forschung.

„Das ist zwar für die Kinder nicht das beste Modell, aber es ist immer noch das Beste von den schlechten Modellen.“ (Mutter, 3 Kinder)

IV Anhang

Literatur

- Abarbanel, A. (1979): Shared parenting after separation and divorce: A study of joint custody. In: *American Journal of Orthopsychiatry* 49 (2), S. 320 - 329
- Amato, P.R. (2001): Children of divorce in the 1990s: An update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. In: *Journal of Family Psychology* 15 (3), S. 355 - 370
- Amato, P.R. (2000): The consequences of divorce for adults and children. In: *Journal of Marriage and the Family* 62/2000, S. 1269 - 1287
- Amendt, G. (2006): *Scheidungsväter*. Frankfurt, New York: Campus
- Amtsgericht Hannover (13.10.2000): Geschäfts-Nr. 608 F 2223/99 SO. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 13/2001, S. 846 - 848
- Ballof, R.; Walter, E. (1990): Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 5/1990, S. 445 - 454
- Balloff, R. (2006): Wechselmodell und Erziehungsfähigkeit. In: *Familie Partnerschaft Recht*, Heft 7/2006, S. 284 - 287
- Barabas, F. K.; Erler, M. (2002): *Die Familie*. München: Juventa
- Bausermann, R. (2002): Child adjustment in joint-custody versus sole-custody arrangements: A meta-analytic review. In: *Journal of Family Psychology* 16 (1), S. 91 - 102
- Bender, W. N. (1994): Joint custody: The option of choice. In: *Journal of Divorce and Remarriage* 21 (3/4), S. 115 - 131
- Benjamin, M., Irving, H. (1989): Shared parenting: Critical review of the research literature. In: *Family and Conciliation Courts Review* 27 (2), S. 21
- Bergmann, E.; Jopt, U.; Rexilius, G. (Hrsg.) (2002): *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln: Bundesanzeiger-Verlag
- Bertram, H. (2006): Familie im Wandel. In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, Heft 7/8 2006, S. 320 - 326
- Bortz, J.; Döring, N. (2006): *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler* (4. Auflage). Heidelberg: Springer
- Brauns-Hermann, C. (Hrsg.) (1997): *Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern*. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand
- Brown Greif, J. (1979): Fathers, children and joint custody. In: *American Journal of Orthopsychiatry* 49 (2), S. 311 - 319
- Brotsky, M.; Steinman, S.; Zimmelman, S. (1991): Joint custody through meditation: A longitudinal assessment of the children. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): *Joint custody and shared parenting* (2. ed.). New York: Guilford; S. 167 - 176
- Bundesverfassungsgericht (03.11.1982): 1 BvL 28/80; 1 BvL 38/80; 1 BvL 40/80; 1 BvL 12/81. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 12/1982, S. 1179 - 1184
- Buchanan, C.M.; Maccoby, E.E.; Dornbusch, S.M. (1991): Caught between parents. Adolescent's experience in divorced homes. In: *Child development* 62/1991, S. 1008 - 1029
- Buchanan, C.M.; Maccoby, E.E.; Dornbusch, S.M. (1996): *Adolescents after divorce*. Cambridge: Harvard University Press
- Children's Rights Council (2004): *Child custody statistics 2004*.
URL: <http://www.gocrc.com/research/custody-stats.html> (Stand: 14.01.2007)
- Child Trends (2002): *Charting parenthood. A statistical portrait of fathers and mothers in America*
URL: <http://www.childtrends.org/files/ParenthoodRpt2002.pdf> (Stand: 10.03.2008)

- De Man, J. P. (1997): Das Wohl des Trennungs- und Scheidungskindes in der Praxis – gemeinsames Sorgerecht ja oder nein. In: Brauns-Hermann, C. (Hrsg.) (1997): Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand; S. 144 - 173
- Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.) (2006): Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 14 - Sechzehnter Deutscher Familiengerichtstag. Bielefeld: Gieseking
- Eschweiler, P. (2007): Akzeptanz des Wechselmodells durch die Familiengerichte. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 7/2006, S. 305 - 307
- Emery, R.E.; Otto, R.K.; O'Donohue, W.T. (2005): A critical assessment of child custody evaluations. In: American Psychological Society 6 (1), S. 14 - 29
- Fabricius, W.V.; Hall, J. (2000): Young adults' perspectives on divorce living arrangements. In: Family and Conciliation Courts Review 38 (4), S. 446 - 461
- Fichtner, J.; Salzgeber, J. (2006): Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 7/2006, S. 278 - 284
- Flemming, W. (2005): Das „Wechselmodell“ nach Trennung und Scheidung. In: Kind-Prax 3/2005, S. 96 - 97
- Flick, U. (2006): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung (4. Auflage). Reinbek: Rowohlt
- Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford
- Folberg, J. (1991b): Custody overview. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 3 - 10
- Friebertshäuser, B.; Prengel, A. (Hrsg.) (1997): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa
- Fthenakis, W.E.; Minsel, B. (2002): Die Rolle des Vaters in der Familie. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer
- Gardner, R.A. (1991): Joint custody is not for everyone. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 88 - 96
- Goldstein, J.; Freud, A.; Solnit, A. (1974/1991): Jenseits des Kindeswohls. Frankfurt: Suhrkamp
- Gutjahr, J. (2007): Gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht im Zusammenhang mit dem Wechselmodell. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 7/2006, S. 301 - 305
- Heinzel, F. (1997): Qualitative Interviews mit Kindern. In: Friebertshäuser, B.; Prengel, A. (Hrsg.) (1997): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa; S. 396 - 410
- Hess-Fallon, B.; Simon, A.M. (2004): Droit de la famille. Paris: Éditions Dalloz
- Hyst, J.; About, N. (2007): Rapport d'information No. 349 sur la résidence alternée
URL: <http://www.senat.fr/rap/r06-349/r06-3491.pdf> (Stand: 10.03.2008)
- Irving, H.H.; Benjamin, M. (1991): Shared and sole-custody parents: A comparative analysis. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 114 - 131
- Johnston, J. R. (1995): Children's adjustment in sole custody compared to joint custody families and principles for custody decision making. In: Family and Conciliation Courts Review 33/1995, S. 415
- Johnston, J.R. (1994): High conflict divorce. In: The Future of Children – children and divorce 4 (1), S. 165 - 182
- Johnston, J.R.; Kline, M.; Tschann, J.M. (1991): Ongoing postdivorce conflict in families contesting custody: Do joint custody and frequent access help? In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): Joint custody and shared parenting (2. ed.). New York: Guilford; S. 177 - 184
- Johnston, J.R.; Kline, M.; Tschann, J.M. (1989): Ongoing postdivorce conflict: Effects on children of joint custody and frequent access. In: American Journal of Orthopsychiatry 59 (4), S. 576 - 592
- Jopt, U. (2002): Die Trennungsfamilie – eine systemische Betrachtung. In: Bergmann, E.; Jopt, U.; Rexilius, G. (Hrsg.) (2002): Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Köln: Bundesanzeiger-Verlag
- Jopt, U., Rexilius, G. (2002): Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht – Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform. In: Bergmann, E.; Jopt, U.; Rexilius, G. (Hrsg.) (2002): Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Köln: Bundesanzeiger-Verlag
- Jopt, U.-J. (1992): Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts. Hamburg: Rasch und Röhling

- Jüttemann, G. (Hrsg.) (1985): *Qualitative Forschung in der Psychologie*. Weinheim: Beltz
- Kelly, J.B. (2007): Children's living arrangements following separation and divorce: Insights from empirical and clinical research. In: *Family Process* 46 (1), S. 35 - 52
- Kelly, J.B. (2000): Children's adjustment in conflicted marriage and divorce: A decade review of research. In: *Journal of Child and Adolescent Psychiatry* 39 (8), S. 963 - 973
- Kelly, J. B. (1994): The Determination of child custody. In: *The Future of children - children and divorce* 4 (1), S. 121 - 141
- Kelly, J. B. (1993): Current research on children's postdivorce adjustment. In: *Family and Conciliation Courts Review* 31/1993, S. 29
- Kelly, J.B. (1991): Examining resistance to joint custody. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): *Joint custody and shared parenting* (2. ed.). New York: Guilford; S. 55 - 62
- Kline, M.; Tschann, J.M.; Johnston, R.; Wallerstein, J.S. (1989): Children's adjustment in joint and sole physical custody families. In: *Developmental Psychology* 25 (3), S. 430 - 438
- Kostka, K. (2006): Das Wechselmodell – Forschungserkenntnisse aus den USA. In: *Familie Partnerschaft Recht*, Heft 7/2006, S. 271 - 274
- Kostka, K. (2004): *Im Interesse des Kindes?* Frankfurt/Main: Eigenverlag des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge
- Lamnek, S. (2005): *Qualitative Sozialforschung* (4. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz
- Leroy, A. (2006): Une nouvelle référence: l' hébergement égalitaire
URL: http://www.droitbelge.be/news_detail.asp?id=321 (Stand: 10.03.2008)
- Lüderitz, A., Dethloff, N. (2007): *Familienrecht* (28. Auflage). München: Beck
- Luepnitz, D.A. (1991): A comparison of maternal, paternal and joint custody: Understanding the varieties of post-divorce family life. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): *Joint custody and shared parenting* (2. ed.). New York: Guilford; S. 105 - 113
- Luepnitz, D.A. (1982): *Child custody*. Lanham: Lexington Books
- Maccoby, E.E.; Buchanan, C.M.; Mnookin, R.H.; Dornbusch, S.M. (1993): Postdivorce roles of mothers and fathers in the lives of their children. In: *Journal of Family Psychology* 7 (1), S. 24 - 38
- Maccoby, E.E.; Mnookin, R.H. (1992): *Dividing the child: social and legal dilemmas of custody*. Harvard: University Press
- Maccoby, E.E.; Depner, C.E.; Mnookin, R.H. (1990): Coparenting in the second year after divorce. In: *Journal of Marriage and the Family* 52 (1), S. 141 - 155
- Mayring, P. (2007): *Qualitative Inhaltsanalyse* (9. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz
- Mayring, P. (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung* (5. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz
- McKinnon, R.; Wallerstein, J.S. (1991): Joint custody and the preschool child. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): *Joint custody and shared parenting* (2. ed.). New York: Guilford; S. 153 - 166
- Münder, J. (2005): *Familienrecht* (5. Auflage). München: Luchterhand
- Oberlandesgericht Brandenburg (11.04.2002): Geschäfts-Nr. 10 UF 13/02. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, Heft 24/2003, S. 1949
- Oberlandesgericht Dresden (03.06.2004): Geschäfts-Nr. 21 UF 144/04. In: *Kind-Prax* 3/2005, S. 116 - 117
- Oberlandesgericht München (01.10.2001): Geschäfts-Nr. 16 UF 1095/01
URL: <http://www.juris.de> (Stand: 14.08.2007)
- Oberlandesgericht Stuttgart (14.03.2007): Geschäfts-Nr. 16 UF 13/07. In: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 9/2007, S. 366 - 368
- Oswald, H. (1997): Was heißt qualitativ forschen? Eine Einführung in Zugänge und Verfahren. In: Friebertshäuser, B.; Prengel, A. (Hrsg.) (1997): *Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft*. Weinheim, München: Juventa
- Patti, S. (2006): Die neue italienische Regelung über das gemeinsame Sorgerecht. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* 18/2006, S. 1321 - 1324
- Pearson, J.; Thoennes, N. (1991): Child custody and child support after divorce. In: Folberg, J. (Hrsg.) (1991a): *Joint custody and shared parenting* (2. ed.). New York: Guilford, S. 185 - 205
- Pearson, J.; Thoennes, N. (1990): Custody after divorce: Demographic and attitudinal patterns. In: *American Journal of Orthopsychiatry* 60 (2), S. 233 - 249

- Pintens, W. (2006): Reformen im belgisches Familienrecht. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Heft 18/2006, S. 1312 - 1314
- Proksch, R. (2002): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts – Schlussbericht
URL: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/200.pdf> (Stand: 15.02.2008)
- Rakete-Dombek, I. (2002): Das „Wechselmodell“ und die Folgen für wen auch immer. In: Forum Familienrecht 1/2002, S. 16 - 18
- Roux, I.; Schaefer-Gasnier, F. (2006): Rabenmutter oder Glucke – Familienbilder auf beiden Seiten des Rheins. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 4/2006, S. 191-193
- Rummel, C. (2003): Welche Hoffnung können getrennte Familien in das vereinte Europa setzen? Zusammenfassung des Workshops vom 12.12.2003
URL: <http://www.karin-jaeckel-aurin.de> (Stand 03.08.2007)
- Sachse, Katrin (2005): Die kleinen Nomaden. Focus 42/2005, S. 54
- Samuels, M.; Samuels, N. (1986): Das Kinderheilmittel. Düsseldorf: Econ
- Schmidt-Denter, U.; Beelmann, W. (1997): Kindliche Symptombelastungen in der Zeit nach einer ehelichen Trennung – eine differentielle und längsschnittliche Betrachtung. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 24 (1), S. 26 - 42
- Schwab, D. (2006): Familienrecht (14. Auflage). München: Beck
- Schwab, D. (1998): Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern: Die Neuregelung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 8/1998, S. 457
- Schwab, D. (1993): Familienrecht (7. Auflage). München: Beck
- Shiller, V.M. (1986): Joint versus maternal custody for families with latency age boys: Parental characteristics and child adjustment. In: American Journal of Orthopsychiatry 56 (3), S. 486 - 489
- Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.) (2004): Fortschritt durch Recht. München: Eigenverlag
- Statistisches Bundesamt (2006): Leben in Deutschland. Haushalte, Familien, Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. URL: <http://www.destatis.de> (Stand: 14.02.2008)
- Steinman, S. (1981): The experience of children in a joint-custody arrangement: A report of a study. In: American Journal of Orthopsychiatry 51 (3), S. 403 - 414
- OECD (2004): Country note: Early childhood education and care policy in France
URL: <http://www.oecd.org/dataoecd/60/36/34400146.pdf> (Stand: 10.03.2008)
- Oswald, H. (1997): Was heißt qualitativ forschen? In: Friebertshäuser, B.; Prengel, A. (Hrsg.) (1997): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim, München: Juventa; S. 71 - 104
- Thiel, P. (2006): Wechselmodell – Top oder Flop?
URL: <http://www.system-familie.de/wechselmodell.htm> (Stand: 30.01.2008)
- Unzner, L. (2006): Bindungstheorie und Wechselmodell. In: Familie Partnerschaft Recht, Heft 7/2006, S. 274 – 277
- Veil, M. (2003): Kinderbetreuungskulturen in Europa: Schweden, Frankreich, Deutschland. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Aus Politik und Zeitgeschichte.
URL: <http://www.bpb.de/files/RXFU7L.pdf> (Stand: 10.03.2008); S. 12 – 22
- Wallerstein, J.S.; Lewis, J.M.; Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen – die Kinder tragen die Last. Münster: Votum
- Wallerstein, J.S.; Blakeslee, S. (1989): Gewinner und Verlierer. München: Droemer Knauer
- Wallerstein, J.S.; Kelly, J.B. (1980): Surviving the breakup. New York: Basic Books
- Willutzki, S. (2004): Das gemeinsame Sorgerecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Fortschritt durch Recht. München: Eigenverlag
- Witzel, A. (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Weinheim: Beltz; S. 227 – 255
- Witzel, A. (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung – Überblick und Alternativen. Frankfurt: Campus
- Wust, K.I. (2006): Vom Leben in zwei Kinderzimmern – das Doppelresidenzmodell. In: Deutschlandradio Kultur, Sendung vom 22.11.2006
URL: <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/feature/555267/> (Stand 12.12.2006)

Internetquellen US-amerikanisches Familienrecht

(Stand: 10.02.2008)

Alabama

State of Alabama: The Code of Alabama, Title 30: Marital and domestic relations, Chapter 3: Child custody and support, Section 30-3-150 – Section 30-3-153.
URL: <http://www.legislature.state.al.us>

Alaska

Alaska Legal Resource Center (Hrsg.): Alaska Statutes, Title 25, Chapter 20: Parent and child, Section 60 – 150. URL: <http://www.legis.state.ak.us>

Arizona

Arizona State Legislature: Arizona Revised Statutes, Title 25, Chapter 4: Child custody and visitation, article 1 25-403ff; URL: <http://www.azleg.gov>

Arkansas

Arkansas Bureau of Legislative Research/Information Systems: Arkansas Code, Title 9, Chapter 13, Section 101: Award of custody. URL: <http://www.arkleg.state.ar.us/>

California

State of California/Office of Legislative Counsel (Hrsg.): California Law, Family Code Section 3000-3089. URL: <http://www.leginfo.ca.gov>

Colorado

LexisNexis (Hrsg.): Colorado Revised Statutes, Article 10, Section 14-10-124: Best interests of child. URL: <http://www2.michie.com/colorado>

Connecticut

State of Connecticut (Hrsg.): General Statutes of Connecticut, Title 46b: Family Law, Chapter 815j, Section 46b-56/56a. URL: <http://www.cga.ct.gov>

Delaware

State of Delaware (Hrsg.): Delaware Code, Title 13, Chapter 7: Parents and children, §§ 721ff. URL: <http://delcode.delaware.gov>

District of Columbia

District of Columbia (Hrsg.): District of Columbia Official Code, Division II, Title 16, Chapter 9, § 16-914: Custody of children. URL: <http://government.westlaw.com>

Florida

The Florida Senate (Hrsg.): The 2006 Florida Statutes, Title VI, Chapter 61, Section 61.13: Custody and support of children. URL: <http://www.flsenate.gov/Statutes>

Georgia

LexisNexis (Hrsg.): Georgia Code, Title 19: Domestic Relations, Chapter 9: Child Custody Proceedings, § 19-9-1 – § 19-9-6. URL: <http://www.lexis-nexis.com/hottopics/gacode>

Hawaii

Hawaii State Legislature (Hrsg.): Hawaii Revised Statutes, § 571-46 und § 571-46.1. URL: <http://www.capitol.hawaii.gov>

Idaho

Idaho Legislature (Hrsg.): Idaho Statutes, Title 32, Chapter 7, Section 32-717B: Joint custody. URL: <http://www3.state.id.us>

Illinois

Illinois General Assembly (Hrsg.): Illinois Compiled Statutes, Chapter 750 ILCS 5, Part VI: Custody, Section 602 – 602.1. URL: <http://www.ilga.gov>

Indiana

State of Indiana (Hrsg.): Indiana Code, Title 31, Article 17, Chapter 2: Actions for child custody and modification of child custody orders. URL: <http://www.in.gov/legislative>

Iowa

Iowa General Assembly (Hrsg.): Iowa Code, Chapter 598, Section 41: Custody of Children. URL: <http://www.legis.state.ia.us>

Kansas

Kansas Legislature (Hrsg.): Kansas Statutes, Chapter 60, Article 1610: Divorce and maintenance. URL: <http://www.kslegislature.org>

Kentucky

Kentucky Legislature (Hrsg.): The Kentucky Revised Statutes, Title XXXV, Chapter 403.270: Custodial issues. URL: <http://www.lrc.ky.gov>

Louisiana

Louisiana State Legislature (Hrsg.): Louisiana Civil Code, Section 3: Child custody, Art. 131 – 134. URL: <http://www.legis.state.la.us>

Maine

Maine State Legislature (Hrsg.): Maine Revised Statutes, Title 19A, Chapter 55, § 1653: Parental Rights and responsibilities. URL: <http://janus.state.me.us>

Maryland

Michie's Legal Resources (Hrsg.): Maryland Code, Title 5, Subtitle 2, § 5-203 (d): Award of custody to parent. URL: <http://michie.lexisnexis.com/maryland>

Massachusetts

State of Massachusetts (Hrsg.): The General Laws of Massachusetts, Part II, Title III, Chapter 208, Section 31: Custody of children; shared custody plans. URL: <http://www.mass.gov>

Michigan

Michigan Legislature (Hrsg.): Michigan Compiled Laws, Child Custody Act of 1970, Section 722.23. – 722.27a. URL: <http://www.legislature.mi.gov>

Minnesota

Minnesota Office of the Revisor of Statutes (Hrsg.): Minnesota Statutes, Chapter 518.17: Custody and support of children on judgement. URL: <https://www.revisor.leg.state.mn.us>

Mississippi

LexisNexis (Hrsg.): Mississippi Code, Title 93, Chapter 5: Divorce and Alimony, § 93-5-24: Types of custody. URL: <http://michie.com/Mississippi>

Missouri

Missouri General Assembly (Hrsg.): Missouri Revised Statutes, Title XXX, Chapter 452, Section 452.375: Custody. URL: <http://www.moga.mo.gov>

Montana

Montana State Legislature (Hrsg.): Montana Code, Title 40, Charter 4, Part II, No. 212: Best interest of child. URL: <http://leg.mt.gov>

Nebraska

Nebraska Legislature (Hrsg.): Nebraska Revised Statutes, Section 42-364: Custody determination. URL: <http://uniweb.legislature.ne.gov>

Nevada

State of Nevada (Hrsg.): Nevada Revised Statutes, Chapter 125, NRS 125.460: Custody of Children. URL: <http://www.leg.state.nv.us>

New Hampshire

New Hampshire General Court (Hrsg.): New Hampshire Revised Statutes, Title XLIII, Chapter 461-A, Section 461: Parental rights and responsibilities. URL: <http://www.gencourt.state.nh.us/RSA/html/indexes/default.html>

New Jersey

New Jersey Legislature (Hrsg.): New Jersey Permanent Statutes, Title 2A, 2A:34-54: Definitions. URL: <http://lis.njleg.state.nj.us>

New Jersey Legislature (Hrsg.): New Jersey Permanent Statutes, Title 9:2-4: Custody of child; rights of both parents considered. URL: <http://lis.njleg.state.nj.us>

New Mexico

State of New Mexico (Hrsg.): New Mexico Statutes, Chapter 40, Article 4, Section 40-4-9.1: Joint custody. URL: [http://nxt.ella.net/NXT/gateway.dll?f=templates\\$fn=default.htm\\$vid=nm:all](http://nxt.ella.net/NXT/gateway.dll?f=templates$fn=default.htm$vid=nm:all)

New York

New York State Legislature (Hrsg.): Laws of New York/Domestic Relations Law, § 240: Custody and child support. URL: <http://public.leginfo.state.ny.us/menuf.cgi>

North Carolina

North Carolina General Assembly (Hrsg.): North Carolina Statutes, Chapter 50, § 50-13.2: Custody. URL: <http://www.ncleg.net/gascripts/Statutes/Statutes.asp>

North Dakota

North Dakota Legislative Branch (Hrsg.): North Dakota Century Code, Title 14, Chapter 14-05-22 und 14-09-06f: Custody of children. URL: <http://www.legis.nd.gov>

Ohio

Lawriter (Hrsg.): Ohio Revised Code, Title 31, Chapter 3109: Children.
URL: <http://codes.ohio.gov/orc/3109.04>

Oklahoma

Oklahoma Legislature (Hrsg.): Oklahoma Statutes, Title 43, Chapter 110.1: Shared parenting.
URL: <http://www.lsb.state.ok.us>

Oregon

Oregon State Legislature (Hrsg.): Oregon Revised Statutes, Chapter 107.101: Policy regarding parenting. URL: <http://www.leg.state.or.us>

Pennsylvania

Martin, T. E. (Hrsg.): Pennsylvania Consolidated Statutes, Title 23, Part V, Chapter 53: Custody.
URL: <http://members.aol.com/StatutesP2/23.Cp.53A.html>

Rhode Island

The State of Rhode Island (Hrsg.): State of Rhode Island General Laws, Title 15, Chapter 5, Section 16d: Custody of children. URL: <http://www.rilin.state.ri.us/statutes>

South Carolina

South Carolina Legislature (Hrsg.): South Carolina Code of Laws, Title 20, Chapter 7, Section 420 (42): Custody. URL: <http://www.scstatehouse.net/code/t20c007.htm>

South Dakota

South Dakota Legislature (Hrsg.): South Dakota Codified Laws, Title 25, Chapter 4, Section 45: Child custody provisions. URL: <http://legis.state.sd.us/statutes>

Tennessee

Michie's Legal Resources (Hrsg.): Tennessee Code, Title 36: Domestic Relations, Chapter 6: Child Custody and visitation, Section 36-6-101. URL: <http://www.michie.com/tennessee>

Texas

Texas Legislative Council (Hrsg.): Texas Statutes, Family Code, Chapter 153, § 153.001 - § 153.135. URL: <http://tlo2.tlc.state.tx.us/statutes/fa.toc.htm>

Utah

Utah State Legislature (Hrsg.): Utah Code, Title 30, Chapter 03, Divorce. URL:
http://le.utah.gov/~code/TITLE30/htm/30_03012.htm
http://le.utah.gov/~code/TITLE30/htm/30_03013.htm
http://le.utah.gov/~code/TITLE30/htm/30_03014.htm
http://le.utah.gov/~code/TITLE30/htm/30_03015.htm

Vermont

The State of Vermont Legislature (Hrsg.): The Vermont Statutes, Title 15, Chapter 11; § 650, § 657, § 665. URL: <http://www.leg.state.vt.us/statutes/statutes2.htm>

Virginia

Virginia General Assembly (Hrsg.): Code of Virginia, Title 20, Chapter 6.1: Custody and visitation arrangements for minor children.
URL: <http://leg1.state.va.us/cgi-bin/legp504.exe?000+cod+TOC>

Washington

Washington State Legislature (Hrsg.): Revised Code of Washington, Title 26, Chapter 26.09.187. URL: <http://apps.leg.wa.gov/RCW/default.aspx?cite=26.09.187>

West Virginia

West Virginia Legislature (Hrsg.): West Virginia Code, Title 48, Chapter 9, Section 101ff.
URL: <http://www.legis.state.wv.us/WVCODE/48/masterfrmFrm.htm>

Wisconsin

Wisconsin State Legislature (Hrsg.): Wisconsin Statutes, Chapter 767.41: Custody and physical placement. URL: <http://www.legis.state.wi.us/rsb/stats.html>

Wyoming

Wyoming State Legislature (Hrsg.): Wyoming Statutes, Title 20, Chapter 2, Article 2: Custody and visitation. URL: <http://legisweb.state.wy.us>

Leitfaden Elterninterview

- a) **Wie war die familiäre Situation vor der Trennung?**
- » Situation/Familienklima vor der Trennung
 - » Zeitpunkt der Trennung, Trennungsgründe, Konfliktniveau (hochstrittig – kooperativ), Hauptstreitpunkte der Eltern
 - » Bindung/Betreuung des Kindes vor der Trennung/Betreuungsanteile der Eltern vor der Trennung/Erziehungsanteile der Eltern vor der Trennung
 - » welche Wertvorstellungen verfolgt der Elternteil in der Erziehung? Unterscheiden sich die Erziehungsvorstellungen der beiden Elternteile?
 - » Belastung des Kindes durch die Trennung
- b) **Wie sind Sie auf das Wechselmodell gekommen?**
- » wie ist die Idee entstanden, ein Wechselmodell zu praktizieren?
 - » welcher Elternteil hat die Initiative ergriffen?
 - » Informationsquellen (Literatur/Ratgeber/Medien, Jugendamt, Beratung, Gericht/Rechtsanwalt, Bekannte/Verwandte)
 - » wer hat bei der Regelung geholfen?
 - » welche Kriterien haben den Ausschlag gegeben, ein Wechselmodell zu praktizieren (Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes, Wunsch der Eltern, ökonom. Erfordernisse, anders keine Einigung möglich)?
 - » welche Argumente haben gegen ein Wechselmodell gesprochen?
 - » wie haben die Eltern sich einigen können? Freiwillige oder gerichtliche Regelung? Gutachten?
- c) **Wie ist die Betreuung im Wechselmodell organisiert?**
- » wie sieht die konkrete Gestaltung aus? Sorgerechtsregelung?
 - gibt es zwischenzeitlich Kontakte des Kindes zum anderen Elternteil?
 - wie sind Feiertage (Weihnachten, Geburtstage) und die Ferien geregelt?
 - » organisatorische Regelungen
 - Entfernung zwischen den elterlichen Wohnungen?
 - wie ist der Kindergarten-/Schulbesuch organisiert?
 - wie erfolgt die Übergabe des Kindes?
 - hat das Kind bei jedem Elternteil ein eigenes Zimmer?
 - wie werden persönliche Dinge des Kindes, Schulmaterialien, Medikamente etc. übergeben?
 - wie sind Kontakte zu Freunden, Mitgliedschaften in Vereinen, Freizeitaktivitäten geregelt?
 - wie erfolgt der Informationsfluss zwischen den Eltern?
 - ist externe Betreuung/Unterstützung erforderlich?
 - finanzielle Regelungen der Eltern/Unterhalt des Kindes
 - » wie gestaltet der Elternteil die gemeinsame Zeit mit dem Kind (Alltag, Unternehmungen, ...)
 - » gibt es Aufgaben, die ein Elternteil überwiegend allein übernimmt?
 - » gibt es Anliegen, mit denen sich das Kind gezielt an einen bestimmten Elternteil wendet?

- d) Wie hat Ihr Kind reagiert, wie findet Ihr Kind die Regelung?**
- » wie ist die Mitteilung der Trennung an das Kind/die Kinder erfolgt?
 - » in welcher Form sind die Kinder an der Betreuungsregelung beteiligt gewesen?
 - » gibt es Veränderungen des Kindes von der Zeit direkt nach der Trennung bis heute (akute Belastung nach Trennung vs. Langzeitfolgen)?
 - » wie kommen die Kinder heute aus Sicht des Elternteils mit dem Wechselmodell zurecht?
- e) Welche Erfahrungen haben Sie mit dem Wechselmodell gemacht?**
- » welche Schwierigkeiten/Vorteile ergeben sich aus dem Wechselmodell (Streitniveau, Berufstätigkeit, Beziehung zu den Kindern)?
 - » fällt es dem Elternteil leicht, das Kind zum anderen Elternteil gehen zu lassen?
 - » wie klären die Eltern Konflikte/Meinungsverschiedenheiten bzgl. des Kindes?
 - » gibt es Kooperationen der Eltern? In welchen Bereichen?
 - » gibt es Veränderungen des Kindes von der Zeit direkt nach der Trennung bis heute (akute Belastung nach Trennung vs. Langzeitfolgen)?
 - » hat sich die Betreuungsregelung im Lauf der Zeit verändert?
 - » haben sich im Laufe der Zeit Veränderungen in der Elternbeziehung/Eltern-Kind-Beziehung ergeben?
 - » Einfluss neuer Partnerschaften auf das Wechselmodell/Einfluss des Wechselmodells auf neue Partnerschaft?
 - » wie reagieren Außenstehende (Verwandte/Freunde, ErzieherInnen, LehrerInnen) auf das Wechselmodell?
 - » wie kommen die Kinder heute aus Sicht des Elternteils mit dem Wechselmodell zurecht?
 - » aus welchen Gründen würde der Elternteil das Wechselmodell beenden?
 - » welche Gründe haben zur Beendigung des Wechselmodells geführt? Wie ist die Regelung heute? Besser/schlechter?
- f) Welche Empfehlung können Sie anderen Eltern geben?**
- » eigene Einstellung zum Wechselmodell
 - » Einstellung des anderen Elternteils zum Wechselmodell
 - » welcher Elternteil ist mit dem Wechselmodell zufriedener?
 - » welche Voraussetzungen müssten generell zur Einführung eines Wechselmodells aufgrund der eigenen Erfahrungen vorhanden sein?
 - » Kritik/Veränderungswünsche/Verbesserungsvorschläge des Elternteils
 - » gibt es eine Betreuungsregelung, die den Bedürfnissen des Kindes/der Familie besser gerecht würde?
 - » wie lange kann das Wechselmodell aus Sicht des Elternteils noch praktiziert werden?
 - » wie würde der Elternteil reagieren, wenn das Kind zum anderen Elternteil wechseln möchte/nicht mehr beim anderen Elternteil leben möchte?
 - » Empfehlung an andere Eltern?

Leitfaden Kinderinterview

- a) **Wie war die familiäre Situation vor der Trennung?**
- » wie hat das Kind das Familienklima vor der Trennung wahrgenommen?
 - » wie waren die Beziehungen des Kindes zu den Elternteilen; wie war die Betreuung des Kindes geregelt?
 - » wie hat das Kind die Eltern in Erziehungsfragen erlebt?
 - » Trennungsgründe aus Sicht des Kindes/Hauptstreitpunkte der Eltern
 - » Trennungserleben des Kindes
 - » früheres/heutiges Streitniveau der Eltern (hochstrittig – kooperativ)
- b) **Wie hast du von der Betreuungsregelung erfahren?**
- » wie ist es zur Praktizierung des Wechselmodells gekommen (Eltern konnten sich nicht einigen, Berufstätigkeit beider Eltern, ...)
 - » konnte das Kind Einfluss auf die Betreuungsregelung nehmen?
- c) **Welche Erfahrungen hast du gemacht?**
- » wie erlebt das Kind die Betreuungsregelung?
 - » wie kommt das Kind mit den häufigen Wohnortwechseln zurecht?
 - » welche Vorteile ergeben sich durch diese Regelung? Welche Nachteile?
 - » Schulbesuch/Kindergarten
 - » soziale Beziehungen/Freunde
 - » welche Unterschiede gibt es im Zusammenleben mit den beiden Elternteilen?
 - » was ist bei der Mutter besser, was beim Vater?
 - » gibt es Anliegen/Fragen/Bedürfnisse, mit denen das Kind sich gezielt an einen bestimmten Elternteil wendet?
 - » wie erlebt das Kind heute das Verhältnis der Eltern zueinander? Gibt es Veränderungen gegenüber früher?
 - » was halten die beiden Elternteile aus Perspektive des Kindes von der Wechselmodell-Regelung?
- d) **Was hältst du von dieser Regelung?**
- » ist die heutige familiäre Situation besser als vor der Trennung?
 - » Kritik/Veränderungswünsche/Verbesserungsvorschläge
 - » der größte Wunsch des Kindes an seine Familie?
 - » würde das Kind seinem besten Freund/Freundin zu einem Wechselmodell raten?

Ich erkläre hiermit, die vorliegende Arbeit eigenständig und nur unter Verwendung der angegebenen Mittel und Literatur angefertigt zu haben.

Bielefeld, 19.03.2008

Michael Frigger